Der Bayerische Bürgermeister

4 | 2024

77. (107.) Jahrgang D 1575
ISSN 0723-7022

Thema des Monats

Wasser

das überragend wichtige Gut

jehle

HZ216879

Einfach rechtssicher handeln

Der „Thimet“ gibt die Antworten auf Ihre Fragen zum Kommunalabgaben und Ortsrecht in Bayern.

Das führende Werk von Experten und Praktikern.

Der Thimet lässt keine Frage unbeantwortet ...
Dieser Kommentar bietet Ihnen umfangreiche und systematische Erläuterungen.

Die Besonderheit: Entlang der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes werden relevante Fragen aus der Praxis gestellt und ausführlich beantwortet. Rechtsprechungsübersichten am Ende einer Frage runden das Werk ab. Zudem verhelfen die amtlichen Mustersatzungen und eigenen Satzungsmuster zu passenden ortsrechtlichen Bestimmungen.

4 Wochen gratis testen!

Thimet (Hrsg.)
Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern
Praxiskommentar und Satzungsmuster mit Erläuterungen
Online-Produkt
ISBN 978-3-7825-0488-1
€ 140,00 / Vierteljahrespreis
Grundlizenz inkl. 3 User (personengebundene Lizenzen)*

rehm-verlag.de/shop

*Mindestlaufzeit 1 Jahr, es gilt eine Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Vertragsende. Preis inkl. MwSt.
jehle, eine Marke der Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Str. 8, 81677 München; im Fachbuchhandel erhältlich; Preisänderung vorbehalten! Weitere Informationen unter rehm-verlag.de. WAN 523939 / März 2024

jehle

Willkommen

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Wasser ist die wertvollste Ressource unseres Planeten. Trotz seiner immensen Bedeutung wird Wasser seit jeher unterschätzt, ebenso wie die Ökosysteme, die es bereitstellen und speichern. Wir freuen uns daher sehr, dass wir gemeinsam mit Dr. Juliane Thimet und dem Referententeam der Führungskräftetagung für Wasserwirtschaft diese Ausgabe für Sie zusammenstellen konnten.

Herzliche Grüße
Ihre
Katharina Hipp

Der Bayerische Bürgermeister

jehle

Online verfügbar
In Ihrem Abo enthalten: Der Bayerische Bürgermeister für unterwegs

Vorschau Ausgabe 5|2024
Kathastrophenschutz

Inhalt

Aktuelles 150

Drei Fragen an ... 151
Günther Felßner, Präsident des Bayerischen Bauernverbandes

Thema des Monats
Wasser 152
Über den Sankt Bürokratius zu Bayern 153
Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV) 156
Das Wasserschutzgebietsverfahren 160
Klimaresilienter Landkreis 163
Benchmarking der Wasserversorgung in Bayern 168
Die Europäische Kommunalabwasserrichtlinie 170
Einsatz von Drohnen im Bereich des Kommunalabgabenrechts 173
Neue Berufe in der Umwelttechnik 175
Keine Versorgungssicherheit ohne IT-Sicherheit 179

Neues von den Herausgebern 182
Bayerischer Gemeindetag 182
Bayerischer Städtetag 185
Bayerischer Landkreistag 189
Bayerischer Bezirketag 192

AKDB 194

Impressum 178

Obacht 195
Bundesverwaltungsgericht: Umweltvereinigung kann gegen die Zulassung einer Abweichung von den Zielen eines Regionalplans klagen 195
Künstliche Intelligenz in Gemeinden: Eine neue Ära der Effizienz und Innovation 197

Neue Vorschriften 199
Ausgewählt von Klaus Geiger

Die digitale Wissensplattform knowH2O

Im Bereich der Aus- und Weiterbildung sind digitale News, Erklärvideos und Podcasts die Medien der Zeit. Mit diesen Medien arbeitet die Wissensplattform für die Wasserwirtschaft – knowH2O.

So wurde eine auf Lern- und Erklärvideos aufgebaute digitale Weiterbildungsmöglichkeit geschaffen, die zu einer Vielzahl von Themenbereichen Antworten gibt. Den Nutzerinnen und Nutzern von knowH2O stehen „ihre" Expertinnen und Experten jederzeit und an jedem Ort stets zur Verfügung. Sie können über die Suchfunktion ihr Thema eingeben und finden jede Menge Wissenswertes und Wichtiges rund um Ihre Fragestellungen. Über kurze und eingängige Erklärvideos wird das Wissen dann verständlich vermittelt. Aktuelle Fragen des Berufsalltags in der Wasserwirtschaft lassen sich vertiefend mit knowH2O schnell und unkompliziert über ein Abo für die Plattform beantworten. Bürgermeister, Werkleiter, Techniker und Verwaltung finden auf sie zugeschnittene Videos und Podcasts. KnowH2O bietet allen Führungskräften und Mitarbeitern kleine „Lernnuggets", die sich optimal in den Arbeitsalltag integrieren lassen. Ideal ist die Plattform auch für Auszubildende im Betrieb. Gerade für junge Menschen gehört es schon zur Normalität, sich Wissen mittels Videos anzueignen, und knowH2O bietet hier ein zeitgemäßes und zukunftsweisendes Lernangebot.

Nicht zuletzt ist diese neue, innovative Wissensplattform optimal geeignet für Quereinsteiger. Wir wissen es alle: Die Zeiten, in denen man nach der Schule eine Ausbildung gemacht hat und in diesem Beruf auch verrentet, sind passé. Gleichzeitig können Quereinsteiger eine Lösung für ein auch in der Wasserwirtschaft immer drängenderes Problem bieten: den zunehmenden Fachkräftemangel. Aber was machen die Betriebe mit Leuten, die zuvor noch nie mit Wasser bzw. Abwasser in Berührung gekommen sind? Erfahrungsgemäß hat niemand so richtig Zeit für „Inhouse-Schulungen", und viele Betriebe sind auch einfach zu klein für solche Maßnahmen.

Auf der Plattform findet sich keine Werbung. Daher wird – um die fachliche Qualität und Vielfalt der Beiträge sichern zu können – ein Abo angeboten. Alle weiteren Infos dazu finden Sie unter www.knowh2o.de

Drei Fragen an ...

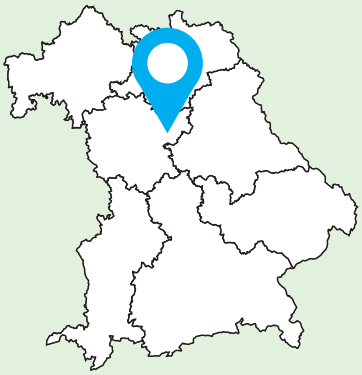

© BBV

Ich bewirtschafte zusammen mit meiner Familie unseren Hof in Lauf-Günthersbühl mit Rinderhaltung und 160 ha Nutzfläche. Wir bauen im Grünland Futter für unsere Rinder sowie Mais und Getreide als Marktfrüchte an. Außerdem haben wir 25 ha Wald und 150 kW Photovoltaik auf unseren Dächern. Nach meiner landwirtschaftlichen Lehre studierte ich Landwirtschaft an der FH Triesdorf. Im Jahr 2008 wurde ich zum Kreisobmann des BBV im Nürnberger Land gewählt, 2012 Bezirkspräsident in Mfr und Vizepräsident auf Landesebene. Im Oktober 2022 folgte dann die Wahl zum Präsidenten des BBV und Mitte 2023 zum Vizepräsidenten des Deutschen Bauernverbandes.

Günther Felßner,

Präsident des Bayerischen Bauernverbandes

1.

Wie sieht ein perfekter Tag im Amt für Sie aus?

Am perfekten Tag kann ich sowohl zu Hause auf dem Hof etwas bewegen als auch etwas im Sinne unserer Mitglieder erreichen. Es darf gern ein sonniger Tag sein, an dem die Bienen in den Obstbäumen rund um den Stall summen. Aber auch ein Regenschauer darf dabei sein, denn ohne das Wasser geht es nicht. Besonders genieße ich den Geruch von feuchter, frisch gepflügter Erde oder auch den Umgang mit Tieren. Ich bin jemand der gerne anpackt, aber lege auch großen Wert auf gute, zielführende Gespräche. Wenn es um die Belange der Bauernfamilien geht, bin ich ein sehr zielorientierter und gern auch hartnäckiger Verhandlungspartner. Ein perfekter Tag war z. B. der 11.9.2023 mit der Unterzeichnung des Zukunftsvertrags zur Landwirtschaft in Bayern mit Ministerpräsident Dr. Markus Söder.

2.

Ihr Wunsch an unsere Leserinnen und Leser:

Ich wünsche mir einen gemeinsamen Aufbruch in einen echten „Green Deal“. Dass wir es also bis 2050 in Europa schaffen uns mit unseren Lebensgrundlagen selbst zu versorgen und dabei CO_2-neutral zu leben und zu wirtschaften ohne andere Teile der Welt mit Verlagerungseffekten zu belasten.
Das erfordert eine Landwirtschaft, die nicht nur Nahrung, sondern künftig auch erneuerbare Energien, De- und Rekarbonisierung sowie Biodiversität und Resourcenschutz liefert.
Also quasi 4 Ernten anstatt nur einer Ernte.
Dafür müssen wir zuallererst unsere landwirtschaftlichen Nutzflächen schützen. Sie sind unsere Lebensgrundlage Nr. 1!

3.

Welche Erlebnisse haben Sie nachhaltig geprägt?

Wasser ist ein überragend wichtiges Gut, das es sorgsam zu nutzen und zu schützen gilt. Mich hat die Trockenheit in den letzten Jahren schon geprägt. Trotzdem müssen wir beim Thema Landwirtschaft und Wasserschutz/-verbrauch sachlich und zielorientiert bleiben. Keinesfalls dürfen wir uns in ideologischen Grabenkämpfen aufreiben. Eins ist klar: Landwirte sind auf Wasser angewiesen, wenn das fehlt, haben nicht nur wir Bauern ein Problem, sondern die ganze Bevölkerung. Deshalb müssen wir als Gesellschaft unseren gesamten Landschaftswasserhaushalt neu überdenken. Schwammlandschaften und Schwammstädte als Schlagworte. Sehr gut fand ich deshalb den Runden Tisch Wasser auf Einladung von Ministerpräsident Markus Söder und die zweite Auflage des Bayerischen Wasserpaktes. Die Landwirtschaft verpflichtet sich zu einem Paket an freiwilligen Maßnahmen. Unter anderem bietet der Bayerische Bauernverband eine digitale Plattform, auf der Landwirte Wirtschaftsdünger besser und einfacher austauschen können.

Thema des Monats

Wasser

Über den Sankt Bürokratius zu Bayern

Dr. Juliane Thimet, Stellvertreterin des Geschäftsführenden Präsidialmitglieds und Direktorin beim Bayerischen Gemeindetag

Bürokratieabbau und Entbürokratisierung sind in aller Munde. Recht so, liebe bayerische Staatsregierung, wenn es im Koalitionsvertrag 2023 bis 2028 heißt: „Freiheit statt Dirigismus – nur mit weniger Bürokratie…". Das gilt nicht nur im Verhältnis Staat und Bürger, sondern auch im Verhältnis Staat und Kommunen. Denn, an Bürokratie drohen Bayerns Bürger und auch die Kommunen zu ersticken. Das sind also Schlagworte, die Wasser sind auf meine Mühlen. Gerne treffe ich dazu ein paar Feststellungen aus meiner fachlichen Wasserwelt.

Weniger amtliche Bekanntmachungen – hier die der Wasserabgabesatzung

Am 1. Dezember 2023 traf das Staatsministerium des Innern eine Weichenstellung von der Bedeutung eines Paukenschlags. Das Staatsministerium des Innern schrieb über die Regierungen und Landratsämter alle Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften in Bayern mit folgender Feststellung an: *„Das StMI hebt sein Muster für eine gemeindliche Wasserabgabesatzung (Muster-WAS; vom 13. Juli 1989, AllMBl. S. 579, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 20. Februar 2019, BayMBl. Nr. 98) in Hinblick auf das mit dem StMI abgestimmte und von uns zur Anwendung empfohlene Muster des Bayerischen Gemeindetages auf."*
Auslöser für diese maßgebliche Veränderung ist der Wunsch der Staatsregierung nach Entbürokratisierung. Die Muster-WAS hätte wegen eines gekürzten Art. 24 Abs. 4 GO (Stichwort Funkwasserzähler) geändert werden müssen. Das hätte einer amtlichen Änderungsbekanntmachung bedurft. Eine Bekanntmachung ist nun mal eine Vorschrift und gilt deswegen derzeit als unbedingt vermeidenswert.

Der Einteilung in amtliche Mustersatzungen und nicht-amtliche Satzungsmuster liegt folgendes Begriffsverständnis zugrunde: Als amtliche Mustersatzung werden nach Art. 2 Abs. 2 KAG Satzungen bezeichnet, die das Bayerische Staatsministerium des Innern erlassen hat. Die amtliche Wasserabgabesatzung wurde bisher als amtliches Muster geführt. Der Anpassungsbedarf war deutlich und führte in dem in Thimet, Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern, Teil VI-1.1 veröffentlichten Muster zu Anpassungen. Nachdem das amtliche Muster per IMS vom 1.12.2023 aufgehoben wurde, sind diese bisher nicht-amtlichen Anpassungen nunmehr „geadelt" und werden zur Anwendung empfohlen. Es handelt sich also um ein amtlich zur Anwendung empfohlenes Muster. Der Gemeindetag wird „sein" Muster nochmal für alle in der Zeitschrift des Bayerischen Gemeindetags zur Verfügung stellen.

Gleichviel ob Mustersatzung oder amtlich empfohlenes Satzungsmuster: Im Rahmen der kommunalen Satzungshoheit ist vom Wasserversorger als Souverän des Ortsrechts bei jedem Neuerlass und bei jeder Änderung seines Ortsrechts zu prüfen, ob das Muster unverändert übernommen werden kann oder mit welchen örtlich bedingten Abweichungen es in Kraft gesetzt werden soll.

Ministerielle Mustersatzungen haben den Zweck, dass sich eine weitgehend einheitliche Handhabung der kommunalen Satzungsgewalt entwickelt und eine allzu große Rechtszersplitterung vermieden wird. Da aber die örtlichen Verhältnisse sehr verschieden sind und zudem Legislative, Judikative und Exekutive auf die Satzungen einwirken, war schon bisher zu prüfen, ob Abweichungen von der Mustersatzung veranlasst sind.

Die amtlichen Muster sind vielfach in die Jahre gekommen. Eine nicht-amtliche Satzung eines kommunalen Spitzenver-

bandes aktualisiert sich jedenfalls unbürokratischer als ein amtliches Muster. Von daher sei für das Vertrauen in die juristische Vorbildwirkung des Bayerischen Gemeindetags gedankt.

Machtworte der Rechtsprechung – hier das zum Drohnenflug

Dennoch wird es der einen oder anderen zusätzlichen Vorschrift bedürfen, um weniger Bürokratie zu ermöglichen: Ein Beispiel dafür ist die dringend erforderliche Ermächtigungsgrundlage für den Einsatz von Drohnen zur Erstellung von Aufmaßen für Grundstücks- und Geschossflächen. Da hat der BayVGH in seiner Entscheidung vom 15.2.2024 – 4 CE 23.2267 – eine Lücke im Gesetz erkannt, die der Landesgesetzgeber dringend füllen muss. Drohnenflüge sind viel weniger aufwendig und auch sehr viel kostengünstiger als Grundstücks- und Geschossflächenbegehungen.
Dazu sei auf den Aufsatz meiner Kollegin **Jennifer Hölzlwimmer** (siehe Seite 173) verwiesen. Die unter Einsatz von neuerer Technik entwickelte Möglichkeit zur Ermittlung von befestigten Flächen auf Grundstücken durch Befliegung wird durch die Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs **derzeit ausgebremst**. Nach Auffassung des BayVGH könne insbesondere das in Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) cc) ccc) KAG i. V. m. § 99 AO enthaltene (im Übrigen auch in Art. 24 Abs. 3 GO verankerte) Betretungsrecht „bereits begrifflich“ eine Befliegung nicht erfassen: „Letzteres erlaubt das Betreten u. a. von Grundstücken und im Notfall von Wohnräumen zum Zwecke der Augenscheinnahme, nicht das Befliegen zum Zwecke der Anfertigung von Fotoaufnahmen aus der Luft mit einer Draufsicht oder aus seitlicher Perspektive auf das Grundstück und das Gebäudeäußere.“
Eine Befassung mit Rechtsprechung, die bereits im Bauordnungsrecht sowie im Immissionsschutzrecht verankerten Recht zum Betreten von Grundstücken eine Befliegung mit einer Drohne als „Minusmaßnahme“ mitumfasst sah, lässt die Entscheidung missen. So obliegt es in Bayern dem Gesetzgeber, den Wortlaut des Gesetzes so anzupassen, dass technologischer Fortschritt im Freistaat Einzug halten und eine seit Jahren bestehende und nahezu unwidersprochene Praxis im Nachhinein seine begrifflich präzise Ermächtigungsgrundlage erhält.

Verwaltungshandeln beschleunigen – hier durch neue Regeln zu Wasserschutzgebieten

Wenn Verwaltungsverfahren komplett ins Stocken gekommen sind, dann liegt das möglicherweise auch an einem Rechtsrahmen, der durch ein paar zusätzliche Regeln im Vollzug beschleunigt werden kann.

Was jetzt wider den formalen Entbürokratisierungsgedanken klingt, stelle ich mir doch höchst effektiv vor: Dazu darf ich auf die Ausführungen von Rechtsanwalt **Guido Morber und mir** (siehe Seite 160) verweisen. Das Staatsministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz hat diese Beschleunigungsvorschläge schriftlich vorliegen. Es handelt sich um Beschlüsse des Landesausschusses des Bayerischen Gemeindetags. Entlastet würden die Landratsämter hinsichtlich der Unsicherheiten gegenüber den Gerichten und die Gerichte hinsichtlich ihres Arbeitsanfalls. Das hat ziemlich viel Entbürokratisierungspotential durch ein paar veränderte Regelungen.

Keine zusätzlichen Verwaltungsverfahren einführen – hier durch den Verzicht auf ein Wasserentnahmeentgelt

Zur Einführung eines Wasserentnahmeentgelts in Bayern lag bei Drucklegung kein Gesetzesentwurf vor. Wenn ein Ministerpräsident dies jedoch ankündigt und ein Staatsminister dies für den Sommer 2024 den Kabinettsbeschluss in Aussicht stellt, dann gilt es, sich politisch damit zu befassen.
Ein Instrument wie ein Wasserentnahmeentgelt würde zu erheblich mehr Bürokratie und zu erhöhten Wassergebühren bzw. -preisen für die Bevölkerung führen. Die Bürokratie entsteht, weil für eine neue staatliche Abgabe auf der Vollzugsebene – vermutlich bei den Landratsämtern - zusätzliches Personal gebraucht wird.
Zum jetzigen Zeitpunkt, in dem sich die Staatsregierung die Entbürokratisierung vorgenommen hat, ist es ein kontaproduktiver Vorgang, weitere neue Verwaltungsstrukturen zu schaffen für die Erhebung einer in Bayern völlig neuen zusätzlichen Abgabe. Auch solche neuen Strukturen kosten Geld, das unsere Bürger zusätzlich belastet.
Eine Höhe des Wasserentnahmeentgelts, die ernsthafte Anreize zum Wassersparen setzen würde, ist zudem nicht vertretbar.
Die die Wasserversorger in Bayern vertretenden Verbände haben sich deshalb am 22. März 2024, dem Tag des Wassers, zu einer Presseerklärung zum Wasserentnahmeentgelt besprochen, da die formulierten Mindestanforderungen an ein Wasserentnahmeentgelt derzeit in Bayern gesellschaftliche Gruppen – hier insbesondere der Landwirtschaft und der Gemeinden – von diesen ungewollt gegeneinander aufwiegeln würden. Diese lauten:

- Alle Wasserentnahmen, also auch die der Landwirtschaft, sind einzubeziehen, zu messen und zu kontrollieren.
- Die Mittel sind ausschließlich und zweckgebunden für den vorsorgenden Grundwasserschutz zu verwenden.
- Minimale Verwaltungskosten und einfacher Vollzug.
- Gleiche Abgabensätze für alle; keine Ausnahmeregelungen. Die die Bevölkerung versorgende, kommunale Wasserwirtschaft darf gegenüber anderen Wassernutzungen nicht benachteiligt werden.

Und die Überbringer der schlechten, weil gebührenerhöhenden Beschlüsse aus München wären die Wasserversorger, die alle ihre Beitrags- und Gebührensatzungen vor Ablauf des Kalkulationszeitraums ändern, bekanntmachen, ihre EDV-programme anpassen lassen und evtl. sogar die Zählerstände zwischenablesen müssten. Wenn das kein Aufwand ist.

Umsetzung der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung mit Augenmaß

Die Trinkwassereinzugsgebieteverordnung ist am 12.12.2023 in Kraft getreten. Sie kommt aus Berlin und bringt erhebliche neue Erhebungs- und Dokumentationspflichten für die Betreiber von Wassergewinnungen mit sich. Das ist bereits geltendes Recht und bedeutet zusätzliche Bürokratie aus Berlin. Nachdem diese Verordnung zum Schutze des Trinkwassers bis zum November 2025 umzusetzen ist, haben wir es in Bayern in der Hand, den Vollzug bei den Landratsämtern, den Wasserwirtschaftsämter, dem Landesamt für Umwelt und natürlich den Wasserversorgern mit Augenmaß anzugehen. Konkrete Vorschläge zur ersten Runde der Umsetzung unterbreiten **Bettina Zielbauer** und ich in unserem Aufsatz (siehe nächste Seite). Und es sage uns niemand, wir nehmen die Aufgabe nicht ernst. Unser Ziel ist es, das zu viel an Vorschriften irgendwie noch im Griff zu behalten.

Fazit

Sankt Bürokratius sei ein heiliger Mann und zünd' mir nicht die Gemeinden an!

Einfach rechtssicher handeln

Wie ermitteln Sie effizient und rechtssicher Ihre Gebühren?

Mit dem kompakten KAG-Berechnungsprogramm kalkulieren Sie als Wasserversorger und Abwasserentsorgungsunternehmen schnell, einfach und effizient Ihre Gebühren.

Führen Sie schlüssige Neu- und Nachkalkulationen durch und berechnen Sie:

- Wassergrundgebühr
- Wasserverbrauchsgebühr
- Schmutzwassergebühr und
- Niederschlags- (oder Oberflächen-)wassergebühr

Die Ergebnistabellen können Sie mit Ihrem Logo versehen und als Diskussionsgrundlage in den kommunalen Gremien verwenden.

Thimet (Hrsg.)/Mösl
KAG-Berechnung in Bayern
Download
ISBN 978-3-7825-0646-5
€ 90,00*

rehm-verlag.de/shop

*Mindestlaufzeit 1 Jahr, es gilt eine Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Vertragsende. Preis inkl. MwSt.
jehle, eine Marke der Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Str. 8, 81677 München; im Fachmedienhandel erhältlich; Preisänderung vorbehalten! Weitere Informationen unter rehm-verlag.de. WAN 523939/März 2024

jehle

Trinkwassereinzugsgebiete-verordnung (TrinkwEGV)

Bettina Zielbauer, Geschäftsführung der Wasserwerksnachbarschaften Bayern e. V. und **Dr. Juliane Thimet,** Stellvertreterin des Geschäftsführenden Präsidialmitglieds und Direktorin beim Bayerischen Gemeindetag

Rechtsrahmen

Am 12.12.2023 ist die Verordnung über Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung (Trinkwassereinzugsgebieteverordnung – TrinkwEGV) in Kraft getreten.[1] Die TrinkwEGV dient ebenso wie die neue Trinkwasserverordnung (TrinkwV) der Umsetzung der EU-Trinkwasserrichtlinie[2] über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch.

In der Umsetzung eilt es, denn nach § 12 Abs. 1 Satz 1 TrinkwEGV hat der Betreiber der Wassergewinnung zum Ablauf des 12.11.2025 eine Dokumentation über die Bewertung seines Trinkwassereinzugsgebiets zu erstellen und der zuständigen Behörde elektronisch zu übermitteln. Nachdem die Dokumentation zum 12.7.2030 und danach alle sechs Jahre zu aktualisieren ist, sollten die Anforderungen in der ersten Runde keinesfalls überzogen werden.

Eine Handreichung des zuständigen Staatsministeriums für Umwelt- und Verbraucherschutz ist – soweit wir informiert sind – nicht in Vorbereitung. Vielmehr bringt man sich in die bundesweit abzustimmenden Hinweise an die zuständigen Behörden ein. Diese werden jedoch den besonderen bayerischen Problemstellungen nicht Rechnung tragen.

Nachdem derzeit die einzelnen Landratsämter das Thema unterschiedlich angehen und die Wasserversorger zur Umsetzung auffordern, wollen wir gerne erste Antworten für die Betreiber, also die Wasserversorger vor Ort, herausgeben. Wir wollen beitragen, die Umsetzung der TrinkwEGV auf das innerhalb der kurzen Zeitspanne Machbare zu konzentrieren. Am Ende sollen schließlich konkrete Maßnahmen stehen, die in Bayern wiederum vorrangig die Landratsämter umsetzen.

Zuständige Behörde

Während die TrinkwV auf der Grundlage des § 38 Infektionsschutzgesetz (ISG) erlassen worden ist, stellt die Ermächtigungsgrundlage für die TrinkwEGV der § 50a Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Also gibt es eine EU-Trinkwasserrichtlinie aber zwei zuständige Ministerien auf Bundesebene. Diese Splittung zieht sich dann über die Ländereben bis zu den zuständigen Behörden durch. Folglich sind für die TrinkwV die Gesundheitsämter zuständig und für die TrinkwEGV die Landratsämter mit ihrem Sachbereich Wasserrecht. Siehe dazu Grafik auf Seite 157.

Dokumentationspflicht des Betreibers

Aus den Aufgaben des Betreibers gemäß der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV) ergibt sich für die Dokumentation folgende mögliche Gliederung:

1. Bestimmung und Beschreibung des Einzugsgebietes nach § 6
   - 1.1 Angabe des Einzugsgebiets
   - 1.2 Angabe des Trinkwasserschutzgebiets
   - 1.3 Entnahmestellen
   - 1.4 Flächennutzung
   - 1.5 Abflussprozesse und/oder Neubildungsprozesse
2. Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung nach § 7
3. Untersuchungsprogramm nach § 9
   - 3.1 zu untersuchende Parameter
   - 3.2 zu untersuchende Matrix
   - 3.3 Untersuchungsintervalle für die jeweiligen Parameter
   - 3.4 Ort für die Probenahme

1 TrinkwEGV vom 11.12.2023, BGBl. 2023 I Nr. 346, in Kraft getreten am Tag nach der Bekanntmachung, also am 12.12.2023.

2 Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.10.2020.

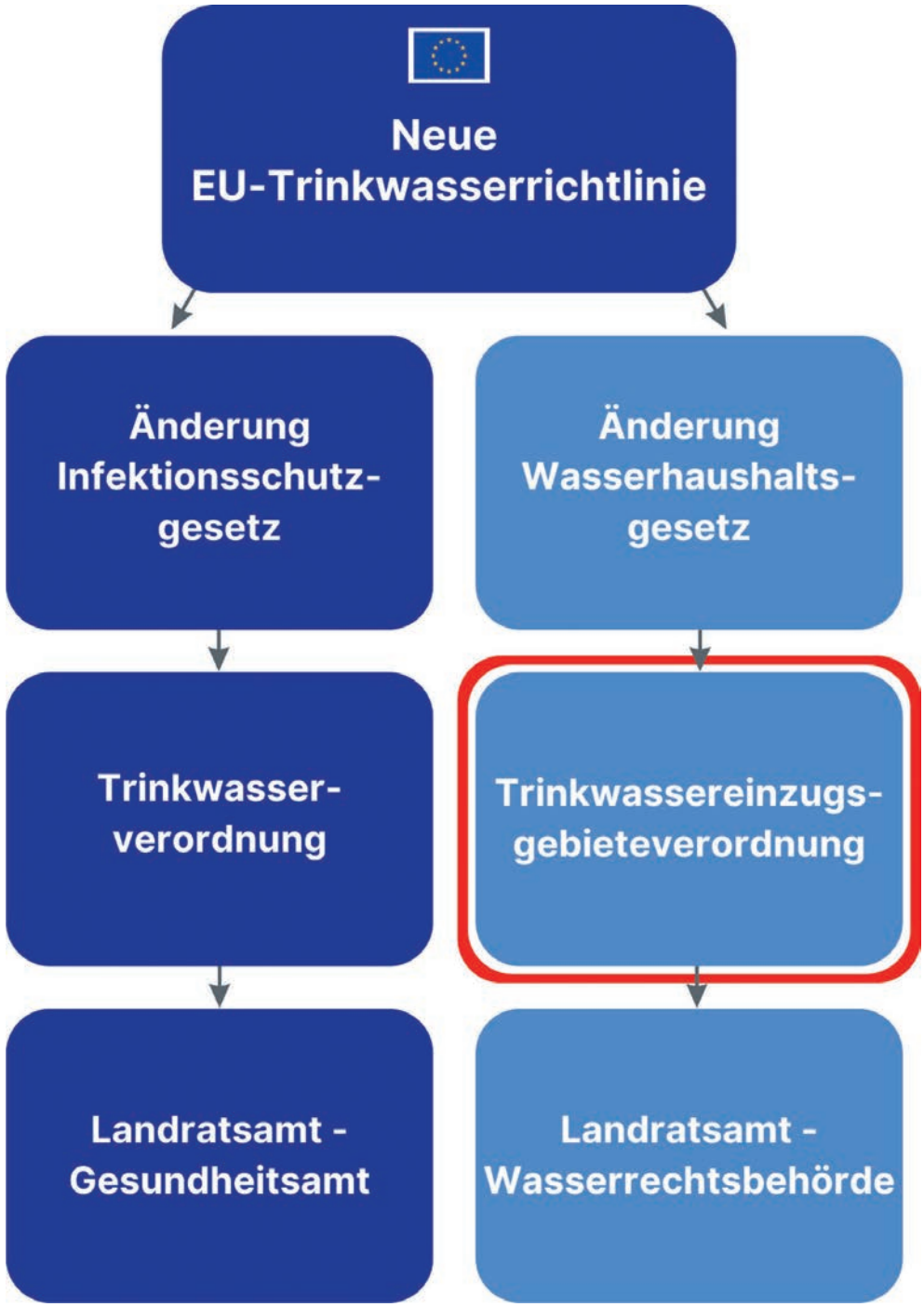

4. Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchungen nach den §§ 8 und 9
5. Vorschlag für eine Anpassung des Untersuchungsprogramms nach § 16 Abs. 1-3
   - 5.1 Anpassung des Parameterkatalogs an Ergebnisse der Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung
   - 5.2 Untersuchungsintervalle für bestimmte Parameter verlängern
   - 5.3 Parameter aus Untersuchungsprogramm streichen
   - 5.4 Untersuchungsintervalle für bestimmte Parameter verkürzen
   - 5.5 Weitere Parameter in Untersuchungsprogramm aufnehmen
6. Angaben über bereits durchgeführte Risikomanagementmaßnahmen und deren Auswirkungen
7. Sonstiges, z. B. Vorschläge für weitere Risikomanagementmaßnahmen

Bestimmung des Trinkwassereinzugsgebiets – einschließlich bayerischer Besonderheiten (Nr. 1)

Nach § 6 TrinkwEGV muss der Betreiber das Einzugsgebiet festlegen. Das Einzugsgebiet umfasst das Gebiet, aus dem die jeweilige Wasserfassung das Wasser oberirdisch und unterirdisch bezieht. Nach TrinkwEGV sind bei Grundwasserfassungen „das unterirdische Trinkwassereinzugsgebiet einer Wassergewinnungsanlage unter Berücksichtigung der wasserrechtlich gestatteten Entnahmemengen zu bestimmen. Sofern das Trinkwassereinzugsgebiet in der Erlaubnis oder Bewilligung für die Entnahme des Grundwassers festgelegt worden ist, ist diese Festlegung maßgeblich."

In der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung findet man in der Regel die Angaben zum Wasserschutzgebiet. Nach DVGW W 101 richtet sich die Bemessung des Wasserschutzgebietes nach dem gesamten unterirdischen (und ggf. auch oberirdischen) Einzugsgebiet.

In Bayern besteht die Besonderheit, dass die Wasserschutzgebiete nicht entsprechend der DVGW W 101, also nicht entsprechend der allgemein anerkannten Regel der Technik, ausgewiesen wurden und werden. In Bayern soll entsprechend des sog. „bayerischen Wegs" ein „flächendeckender Grundwasserschutz" durch die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den 18 Regionalplänen dafür sorgen, dass die Wasserschutzgebiete so klein wie möglich und so groß wie nötig bemessen werden.

Dies führt dazu, dass das Wasserschutzgebiet in Bayern häufig nur einen kleinen Teil des Einzugsgebietes abdeckt und deshalb in der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung eben auch nur das kleinere Schutzgebiet und nicht das gesamte Einzugsgebiet festgelegt wird. Viele Wasserversorger in Bayern kennen daher nur ihr Wasserschutzgebiet, nicht aber das Einzugsgebiet.

Es ist also empfehlenswert, die Größe und Bemessung des Einzugsgebietes vor Beginn der Arbeiten mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Wenn bereits Erkenntnisse über das Einzugsgebiet vorhanden sind, kann dieses Gebiet als Grundlage für die Bestimmung und Beschreibung nach § 6 TrinkwEGV herangezogen werden. Andernfalls sollte über die zuständige Behörde, also über das Landratsamt Sachgebiet Wasserrecht, das Wasserwirtschaftsamt (WWA) und ggf. das Landesamt für Umwelt (LfU) als Fachbehörden, für die Festlegung einbezogen werden.

In vielen Fällen liegen den Wasserversorgern keine Informationen über das Einzugsgebiet vor. In diesem Fall empfehlen wir für die erste Runde in der Umsetzung des risikobasierten Ansatzes, von dem Gebiet auszugehen, das in der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung festgelegt wurde. Dabei handelt es sich in der Regel um das Wasserschutzgebiet.

Beim Landesamt für Umwelt laufen Abschätzungen zu den tatsächlichen Einzugsgebieten. Für 70 bis 75 % der Einzugsgebiete sollen diese Ermittlungen abgeschlossen sein. Das Programm läuft dem Vernehmen nach noch bis mindestens 2027. Nachdem die Umsetzung der Verordnung aber bis November 2025 erfolgt sein muss, kann hier für Bayern nur Mut gemacht werden zur Zusammenarbeit. Hier ist Augenmaß wichtig, um in der Kürze der vorgegebenen Zeit zu Ergebnissen kommen zu können.

Ganz konkret empfehlen wir, dem LRA einen Umgriff für das Einzugsgebiet vorzuschlagen und weitere Erkenntnisse zu erbitten. In § 6 Abs. 2 Satz 5 TrinkwEGV heißt es dazu: *„Sofern die zuständige Behörde oder die für einen Sachbereich nach Anlage 1 zuständige Behörde dem Betreiber angeforderte Informationen nach den Sätzen 1 bis 3[3] nicht übermittelt oder anderweitig zugänglich macht, sind diese in diesem Fall für die Bestimmung und Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebiets nicht erforderlich."*

Dem Landratsamt muss also auch mitgeteilt werden, wann mit der Arbeit begonnen werden soll, damit ein Zeitpunkt gesetzt ist, nach dem für die 1. Runde eine andere Einschätzung der Größe des Einzugsgebiets nicht mehr berücksichtigt werden kann.

Auf der Grundlage dieser Abstimmung kann mit der Arbeit begonnen werden. **Es ist nicht notwendig, hierzu einen amtlichen Sachverständigen oder einen Gutachter einzuschalten. Vielmehr sollen vorhandene Kenntnisse gebündelt werden.**

Beschreibung der Flächennutzung (Nr. 1.4)

Der Betreiber der Wassergewinnungsanlage kann und sollte Informationen zur Flächennutzung bei der zuständigen Behörde, dem Landratsamt, einholen. Dem Landratsamt kommt hier eine Bündelungsfunktion zu. Ihm obliegt es einzuschätzen, welche Informationen für eine „ordnungsgemäße Durchführung der Gefährdungsanalyse und der Risikoabschätzung" erforderlich sind. Informationen, die dem Betreiber nicht zur Verfügung gestellt werden, sind für die Bestimmung und Beschreibung des Einzugsgebietes nicht erforderlich. Das ergibt sich ausdrücklich aus § 5 Abs. 2 Satz 1 TrinkwEGV.

Gefährdungsanalyse (Nr. 2)

Der Betreiber ist nach § 7 TrinkwEGV verpflichtet, eine Gefährdungsanalyse durchzuführen, um Gefährdungen und Gefährdungsereignisse im betrachteten Einzugsgebiet zu identifizieren. Dazu gehören alle dem Wasserversorger bekannten Gefährdungen im Einzugsgebiet und auch darüber hinaus, sofern der Uferfiltratanteil über 10 % der gesamten Trinkwassergewinnung liegt.

3 Satz 2 umfasst die Angabe und Kartierung des Trinkwassereinzugsgebietes.

Auch hier gilt, dass der Betreiber der Wassergewinnung Informationen zur Erstellung der Gefährdungsanalyse bei der zuständigen Behörde, dem Landratsamt, einholen kann.
Dabei obliegt es der Behörde einzuschätzen, welche Informationen für eine „ordnungsgemäße Durchführung der Gefährdungsanalyse und der Risikoabschätzung" erforderlich sind.
Empfehlenswert sind mindestens folgende Informationen im zu betrachtenden Einzugsgebiet, die weitgehend von den Landratsämtern eingeholt werden:

- alle angezeigten Brunnen
- Unternehmen, die mit wassergefährdenden Stoffen arbeiten, diese herstellen oder lagern
- Abwasseranlagen
- Abfallentsorgung und -verwertung (z. B. Deponien, Schrottplätze, Recyclinghöfe)
- Altstandorte und Altlasten/Altablagerungen
- Landwirtschaftliche Nutzung, einschließlich Klärschlammausbringung

Weitere Hinweise auf Gefährdungen im Einzugsgebiet finden Sie im DVGW-Merkblatt W 1001, Anhang C 3.5 oder in weiteren Vollzugshilfen, die am Ende aufgelistet sind.
Sofern keine Informationen durch die Behörden übermittelt oder zugänglich gemacht werden, sind diese für die Gefährdungsanalyse und für die weitere Risikoabschätzung nicht einzubeziehen.

Risikoabschätzung und Risikomatrix

Der Betreiber muss eine Risikoabschätzung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchführen. Gängig hierfür ist eine Abschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit und des Schadensausmaßes von Gefährdungen und Gefährdungsereignissen (Risikoanalyse) in sog. Risikomatrizen. In einer Risikomatrix werden das Schadensausmaß und die Eintrittswahrscheinlichkeit gegenübergestellt. Auf Grundlage dessen kann ein Vergleich und Priorisierung der Risiken (Risikobewertung) vorgenommen werden.
Zur Erstellung einer Risikoabschätzung können vorhandene Publikationen genutzt werden, die im Anhang aufgeführt sind.

Untersuchungsprogramm (Nr. 3)

Der Betreiber legt im Untersuchungsprogramm die zu untersuchenden Parameter fest. Dabei sind diejenigen Parameter auszuwählen, bei deren Vorkommen eine Schädigung der menschlichen Gesundheit zu besorgen ist und die als überwachungsrelevant angesehen werden.

Für die Festlegung des Untersuchungsprogramms kann auf vorhandene Publikationen, die im Anhang aufgeführt werden, zurückgegriffen werden.
Die Untersuchungen für das Untersuchungsprogramm müssen von einer akkreditierten Untersuchungsstelle durchgeführt werden. Die akkreditierten Untersuchungsstellen für Bayern sind in der „Bayerische Landesliste der zugelassenen Trinkwasseruntersuchungsstellen" aufgeführt (Downloads Zentrales Qualitätsmanagement (ZQM) (bayern.de)).

Fachliche Voraussetzungen

Auch hier sollen keine überzogenen Anforderungen gestellt werden. Es sind also Personen gefragt mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium oder einschlägiger Berufserfahrung, die über hinreichende Fachkenntnisse im Bereich des Risikomanagements und der Bewertung von Trinkwassereinzugsgebieten verfügen. Auch wenn § 13 TrinkwEGV forsch klingt, werden an die Schulung keine besonderen Anforderungen gestellt.
Was mit eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu leisten ist, bündelt die Kenntnisse über die eigene Wassergewinnung in der Einrichtung.

Ergebnis

Die Trinkwassereinzugsgebieteverordnung ist eine Chance zur Sicherstellung unserer Trinkwasserqualität! Mit Ortskenntnis und Augenmaß lassen sich gute Ergebnisse zusammenstellen.
Die Anordnung der Maßnahmen ist dann wiederum Sache der Landratsämter.
Literaturhinweise:
Einschlägige Merkblätter, Leitfäden und Publikationen, die bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung ergeben, hilfreich sind.
DVGW W 1001
DVGW W 1004 (noch nicht veröffentlicht)
DVGW W 101 und W 102
Wasserverbandstag Niedersachsen und BDEW Landesgruppe Nord: Handlungshilfe zur Umsetzung der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV) für Betreiber
Vollzugshilfe des BMUV für Behörden
Trinkwassereinzugsgebieteverordnung – Wasser – sachsen.de
Wuttig/Thimet, Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht, Teil IX Frage 23: Welche Anforderungen ergeben sich aus der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung 2023 für die Betreiber von Wassergewinnungsgebieten? (erscheint im Mai 2024 und wird laufend aktualisiert).

Das Wasserschutzgebietsverfahren, derzeit beliebt wie eine Wurzelbehandlung – doch das ließe sich ändern

Guido Morber, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht und **Dr. Juliane Thimet,** Stellvertreterin des Geschäftsführenden Präsidialmitglieds und Direktorin beim Bayerischen Gemeindetag

Mehr als 400 offene Schutzgebietsverfahren harren derzeit in Bayern ihrer Erledigung. Die Gründe für das Stocken sind vielschichtig. Bei den involvierten Stellen rangieren die Verfahren, was die Beliebtheit anbelangt, noch hinter der einer Wurzelbehandlung. Das liegt zum einen an den gesetzlichen Webfehlern. Zum anderen daran, was der Bayerische Verwaltungsgerichtshof aus den gesetzlichen Vorgaben macht. Oft gleicht die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets einer Sisyphusarbeit. Mehrere Anläufe werden benötigt. Nicht selten ziehen sich die Verfahren über Jahre; Zeiträume von 8 bis 24 Jahren sind belegt und beileibe keine „Ausreißer". Das alles bindet Ressourcen und kostet den kommunalen Wasserversorgern Geld und Geduld. Was dabei stets auf der Strecke bleibt: der Grundwasserschutz.

Ein legitimes Anliegen

Das Bundesverwaltungsgericht hatte schon vor zwanzig Jahren (Beschluss vom 17.10.2005 – 7 BN 1/05) konstatiert: „*Das Verfahren zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets ist ein zeit- und kostenaufwendiger Vorgang, der neben finanziellen Mitteln in erheblicher Weise sachkundige Personalkapazität bindet. Es ist daher ein legitimes Anliegen des Gesetzgebers, dass derartige Investitionen zum Schutz bedeutsamer Wasservorkommen nicht ohne hinreichenden Grund infrage gestellt werden.*"

Frustrierende Verfahrenswirklichkeit

Für Festsetzungsbehörde und Wasserversorger gleichsam frustrierend ist hingegen die Verfahrenswirklichkeit. Im „legitimen Interesse" einer gerichtsfeste(re)n Verfahrensgestaltung muss der Gesetzgeber nachjustieren. Die Verfahren sollten sich – um im Sprachbild zu bleiben – für Festsetzungsbehörde und Versorger mehr nach Zahnreinigung statt nach Wurzelbehandlung anfühlen.

Das Verfahren, wie es liegt und steht

Nach § 51 Abs. 1 Satz 1 WHG können Wasserschutzgebiete als Rechtsverordnung festgesetzt werden, „*soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert*". Vor Erlass einer solchen Rechtsverordnung hat die zuständige Behörde ein Anhörungsverfahren durchzuführen (Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG). Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt wird, kann Einwendungen erheben, Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen sind zu erörtern, Art. 73 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG. Gerichtlicher Rechtsschutz ist in Gestalt eines verwaltungsgerichtlichen Normenkontrollantrags zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof gegeben (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO in Verbindung mit Art. 4 Satz 1 BayAGVwGO).

Ein kapitaler Webfehler

Regelungstechnisch muss sich gemäß § 51 WHG der Grundwasserschutz stets vor den Eigentümerinteressen rechtfertigen. Beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof liest sich das so: „*Die Ausweisung eines Wasserschutzgebiets ist bei Beachtung der Eigentumsgarantie aus Art. 14 Abs. 1 GG wegen der Beschränkung der Eigentümerbefugnisse im Wege der Inhalts- und Schrankenbestimmung rechtfertigungsbedürftig* […]“ (BayVGH, Urteil vom 5.10.2021 – 8 N 17.1354).

Es geht auch anders

Der im Jahre 2022 novellierte § 2 EEG verdeutlicht, wie es anders geht. § 2 EEG enthält den Normbefehl, dass „*die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen* […] *im überragenden öffentlichen Interesse liegen*“, weshalb „*die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden*“. Damit einher geht auch ein neuer Blick auf die Eigentumspositionen: „*Da vom Klimawandel zudem auch Eigentumspositionen erheblich, bis hin zu deren völliger Vernichtung betroffen sein können* […], *dienen Klimaschutzmaßnahmen, wie der Ausbau und die Nutzung der erneuerbaren Energien, zugleich dem Eigentumsschutz nach Art. 14 Abs. 1 GG. Auch dies ist im Rahmen der Abwägung zugunsten der erneuerbaren Energien zu berücksichtigen.*“ (Sailer/Deutinger, ZUR 2023, S. 608). Klimaschutz bedeutet auch Wasserschutz (so der Titel des Aufsatzes von Thimet, KlimR 2022, S. 230 ff.) Deshalb erscheint eine Novellierung des § 51 Abs. 1 Satz 1 WHG „im Geiste“ des § 2 EEG mehr als geboten.

Nicht Alles mit Jedem erörtern

Das bayerische Landesrecht fordert vor dem Erlass einer Wasserschutzgebietsverordnung ein Anhörungsverfahren, indem insbesondere die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern sind. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof verlangt dazu „*die Möglichkeit einer substanziellen Einflussnahme durch die Betroffenen und daher eine hinreichende Problembezogenheit der Erörterung*“. Ein entsprechender Verfahrensverstoß zieht als Rechtsfolge die Unwirksamkeit der gesamten Wasserschutzgebietsverordnung nach sich (BayVGH, a. a. O.).
Doch die für das Verfahren zuständigen Landratsämter sehen sich häufig mit gut orchestrierten Schutzgebietsgegnern und deren zahlreichen Grundsatzrügen konfrontiert. Will die Behörde insoweit die Nichtigkeit ihrer Verordnung vermeiden, hat sie – nolens volens – „Alles mit Jedem“ zu erörtern. Doch auch dagegen wäre gesetzgeberisch ein „Kraut gewachsen“.
So führte es zu keiner unzulässigen Einschränkung der Eigentümerpositionen, übernähme das für die Schutzgebietsfestsetzung maßgebliche Verfahrensrecht insofern das Rechtsschutzmodell der Verwaltungsgerichtsordnung (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Dann wären nur Einwendungen statthaft, die den jeweiligen Einwendungsführer „*in seinen Rechten verletzen*“. Dem Zweck der Anhörung wäre damit immer noch genüge getan. Diesen beschreibt das Bundesverwaltungsgericht folgendermaßen: Es bestehe „*ein berechtigtes Anliegen, über Bedenken und Anregungen der betroffenen Eigentümer möglichst frühzeitig zu erfahren, welche konkreten Interessen sie haben. Ein derartiges Wissen ist für den Verordnungsgeber von erheblicher Bedeutung, um die Wirkung der beabsichtigten Gebote und Verbote und deren Verhältnismäßigkeit mit Blick auf das betroffene Eigentum beurteilen zu können.* […]. *Der Verordnungsgeber hat ein berechtigtes Interesse daran, frühzeitig zu erfahren, welche Grundstücksnutzungen durch die beabsichtigten Gebote und Verbote betroffen werden und deshalb möglicherweise einer weiteren Erörterung bedürfen. Er kann sein Verhalten danach einrichten, gegebenenfalls in konkrete Verhandlungen mit dem betroffenen Eigentümer eintreten. Dadurch kann der spätere Vollzug der Gebote und Verbote gefördert werden, etwa weil rechtlich zweifelhafte Fragen einvernehmlich gelöst werden, beispielsweise indem Ausnahmen oder Befreiungen in Aussicht gestellt werden.*“ (Beschluss vom 17.10.2005 – 7 BN 1/05).
Bisher stellt das Gesetz lediglich auf „*berührte Belange*“ ab, was unspezifischen Mustereinwendungen Tür und Tor öffnet, die die Landratsämter zuweilen regelrecht fluten.
Da es sich bei den Vorschriften über Wasserschutzgebiete nicht um stoff- oder anlagenbezogene Regelungen handelt, besteht eine Abweichungskompetenz der Länder nach Art. 72 Abs. 1 Nr. 5 GG. Von dieser Abweichungskompetenz hat Bayern bereits durch Art. 31 Abs. 3 und 4 BayWG Gebrauch gemacht. Art. 73 Abs. 3 BayWG sollte daher um einen neuen Satz 2 ergänzt werden: „*Abweichend zu Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist einwendungsbefugt, wer durch die Rechtsverordnung in eigenen Rechten verletzt ist.*“
Durch eine solche Regelung wäre das rechtliche Gehör auf diejenigen konzentriert, die sich in eigenen Rechtspositionen betroffen sehen.

Rechtsschutz – zu viel des Guten?

Der größte verfahrensrechtliche Druck auf das Festsetzungsverfahren resultiert aus den Besonderheiten des Normenkontrollverfahrens. Hier kann der Antragsteller Aspekte erfolgreich geltend machen, die außerhalb der eigenen subjektiven Betroffenheit, ja sogar außerhalb seiner Interessen zu verorten sind. Das führt bisweilen zu skurrilen Ergebnissen. So kann ein Schutzgebietsgegner beispielsweise erfolgreich geltend machen, fremde Grundstücke hätten aus hydrogeologischen Gründen in das Schutzgebiet einbezogen werden müssen. Die Folge: Das Schutzgebiet ist nichtig, weil es zu klein bemessen wurde – und das auf Veranlassung dessen, dem das Schutzgebiet eigentlich zu groß ist (vgl. BayVGH, Urteil vom 5.10.2021 – 8 N 17.1354).
Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist allerdings die Möglichkeit eines Normenkontrollverfahrens gegen eine Verordnung nichts, was das Grundgesetz verlangte

(BVerwG, Beschl. v. 12.11.2019 – 6 BN 2/19): „*Effektiver Rechtsschutz ist vielmehr* [auch] *durch eine Inzidentprüfung von Rechtsnormen im Wege der Klage gegen einzelne Vollzugsmaßnahmen gewährleistet, denn es gehört seit jeher zur richterlichen Prüfungskompetenz, auch die Gültigkeit einer Rechtsnorm, insbesondere ihre Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht zu überprüfen, sofern es für den Ausgang des Rechtsstreits hierauf ankommt* […].“

Auch im Kontext von Wasserschutzgebietsverordnungen könnte damit ein effektiver Rechtsschutz durch die bloße Inzidentprüfung im Wege der Klage gegen einzelne Vollzugsmaßnahmen gewährleistet werden.

Mithin könnte und sollte Art. 4 Satz 1 BayAGVwGO, der in Bayern die Möglichkeit zur Normenkontrollklage eröffnet, um einen neuen Satz 2 ergänzt werden: „*Ausgenommen davon sind Rechtsverordnungen nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes.*“

Jedenfalls her mit Heilungsvorschriften

Das Verfahren zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets orientiert sich am Planfeststellungsverfahren. Doch anders als im Falle eines Planfeststellungsbeschlusses, für den das Gesetz sogenannte Heilungsvorschriften vorhält, kennt das Gesetz für Wasserschutzgebietsverordnungen nichts Entsprechendes. Erschwerend kommt hinzu, dass der Bayerische Verwaltungsgerichtshof – anders als andere Oberverwaltungsgerichte in Deutschland – es bis dato ablehnt, bei Verfahrensverstößen lediglich eine Teilunwirksamkeit der Wasserschutzgebietsverordnung auszusprechen (vgl. BayVGH, a. a. O.). In Bayern sind Schutzgebietsverordnungen bei Verfahrensfehlern somit insgesamt nichtig, während anderswo der Grundsatz der Normerhaltung zum Tragen kommt.

Der bayerische Landesgesetzgeber sollte daher auch dem Verwaltungsgerichtshof die Pflicht zur Normerhaltung auferlegen. Dazu könnte Art. 4 BayAGVwGO in Anlehnung an § 47 Abs. 5 Satz 2 VwGO um einen neuen Satz 2 und 3 ergänzt werden: „*Kommt der Verwaltungsgerichtshof zu der Überzeugung, dass eine Rechtsverordnung nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes gegen Art. 73 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes in Verbindung mit Art. 73 Abs. 2 bis 8 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verstößt, so erklärt er sie nur hinsichtlich der betroffenen Grundstücke des Antragstellers für unwirksam. Kommt der Verwaltungsgerichtshof zu der Überzeugung, dass die Schutzanordnung einer Rechtsverordnung nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes rechtswidrig ist, so erklärt er nur diese Schutzanordnung für unwirksam.*“

Fazit

Der Gesetzgeber könnte das Verfahren zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten mit wenigen Federstrichen robuster und gerichtsfester ausgestalten. Die Belange des Grundwasserschutzes und der öffentlichen Wasserversorgung könnten so aufgewertet werden. All das geschähe nicht auf dem Rücken schutzgebietsbetroffener Grundstückseigentümer.

Klimaresilienter Landkreis

Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim

Thomas Keller, Leiter Wasserwirtschaftsamt Ansbach und **Mona Heyn**, Projektleiterin

Die Folgen des Klimawandels zeigen sich bereits deutlich. Nur gemeinsam kann es gelingen, Wege für einen nachhaltigen Umgang mit dem nur begrenzt zur Verfügung stehenden Wasser zu finden. Der Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim möchte sich pilothaft klimaresilient aufstellen. In einem breiten Bündnis haben deshalb Kommunen, Landkreis, verschiedene Ämter, Institutionen und Verbände Möglichkeiten für einen zukunftsorientierten Wasserrückhalt und eine geordnete Nutzung des Wassers erarbeitet. Die Entwicklung neuer und innovativer Lösungsansätze kann jedoch nur „ohne Scheuklappendenken" gelingen. Die im Jahr 2023 erarbeiteten Ergebnisse wurden in einer Broschüre zusammengestellt, gerne auch, um anderen eine Anregung zu bieten.

Gemeinsam zum Ziel

Der Klimawandel ist auf dem Vormarsch und die Folgen, wie wärmere Winter mit weniger Schnee, sind bereits zu spüren. Bedingt durch längere und heißere Trockenperioden im Sommer gehen die Abflüsse in den Gewässern zurück, Böden trocknen aus und Pflanzen leiden unter Wassermangel. Weniger Niederschläge bewirken auch eine abnehmende Grundwasserneubildung, was Auswirkungen auf die Nutzung des Grundwassers hat. Plötzlich auftretende Starkregenereignisse verschärfen die Situation. Der Boden kann das Regenwasser kaum aufnehmen und es fließt oberirdisch ab. Dadurch kann es zu Überschwemmungen kommen. Neben den negativen Folgen für Flora und Fauna sind wir Menschen somit direkt von den geänderten klimatischen Bedingungen betroffen.
Die Trockenheit ist im Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim besonders zu spüren. Die Grundwasserneubildung liegt mit rund 60 mm pro Jahr bereits jetzt deutlich unter dem bayerischen Durchschnitt. Grund genug für uns, dass wir uns frühzeitig Gedanken um die Zukunft des regionalen Wasserdargebots machen. Es gilt, den Landkreisbewohnern weiterhin deren Lebens- und Existenzbedingungen zu sichern. Trinkwasserversorgung, Zugang zu sauberen Gewässern, Bespannung von Fischteichen oder umweltverträgliche Bewässerung von Sonderkulturen wie Wein seien beispielhaft genannt.
Unter dem Eindruck des Trockenjahres 2022 entstand die Idee, sich im Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim als Pilotlandkreis klimaresilient aufzustellen. Gemeinsam haben Landkreis, Kommunen, Amt für Ländliche Entwicklung und Wasserwirtschaftsamt – mit tatkräftiger Unterstützung von vielen weiteren Institutionen, Verbänden und Betroffenen – Wege für einen nachhaltigen Umgang mit dem nur begrenzt zur Verfügung stehenden Wasser erarbeitet. Ziel war es, Möglichkeiten bzw. Alternativen zu finden, die einen zukunftsorientierten Wasserrückhalt und eine geordnete Nutzung des Wassers vor Ort garantieren – auch und gerade in Trockenzeiten! Wichtig waren uns vor allem zwei Aspekte: Erstens, dass wir den Weg gemeinsam bestreiten und zweitens, dass wir direkt in die praktische Umsetzung einsteigen. Im Laufe der Zusammenarbeit ist ein „Wir-Gefühl" entstanden, auf das wir besonders stolz sind.

Grüne Gräben liefern erste Ergebnisse

Bereits Anfang 2022 wurde das erste Projekt in Zusammenarbeit vom Landratsamt Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, dem Bayerischen Bauernverband und dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach gestartet. Die Idee war, ehemalige Entwässerungsgräben in „Wasserrückhaltegräben" umzufunktionieren. An drei Standorten sind Stauwehre in Gräben eingebaut worden, die das

Aufgestauter Graben ©*Wasserwirtschaftsamt Ansbach*

Wasser zurückhalten – zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts. Alle Standorte sind mit Wasserstandsmesser, Regenschreiber und Bodenfeuchtesonden ausgestattet, um eine fundierte Datengrundlage zu erhalten. Erste Ergebnisse zeigen, dass auch in wasserarmen Gebieten Wasser in einem nennenswerten Umfang zurückgehalten und ggf. genutzt werden kann. Um das Potenzial und eine bayernweite Übertragbarkeit besser einschätzen zu können, wurde die Technische Universität München mit einer Modellierung beauftragt.

Gemeinsam Anpacken für die Zukunft – Vier Workshops weisen die Richtung

Die erfolgversprechenden Ergebnisse des Projektes „Grüne Gräben“ einerseits und der Rekord-Trockensommer 2022 anderseits waren Anlass für den Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim weitere Schritte zu gehen, um die Region für die kommenden Hitze- und Trockenperioden vorzubereiten. In einem breiten Bündnis haben sich Landkreis, Kommunen, das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken und das Wasserwirtschaftsamt Ansbach zusammengefunden und das Projekt „Klimaresilienter Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim“ ins Leben gerufen. Sinn und Zweck ist die Bündelung der Ressourcen sowie die Entwicklung neuer und innovativer Lösungsansätze ohne „Scheuklappendenken“.
Durch das gemeinsame Anpacken soll es gelingen, den Folgen des Klimawandels fachübergreifend und wirkungsvoll zu begegnen. Hierzu haben sich die Projektpartner in vier Workshops mit Experten und Betroffenen zu folgenden Themenschwerpunkten ausgetauscht:

1. **Gewässer & Talaue**
2. **Siedlung & Infrastruktur**
3. **Land- & Forstwirtschaft**
4. **Sonderkulturen & Teichwirtschaft**

Die Workshops vereinten Wissenschaft und Praxis, Betroffene und Experten, Fachvorträge und Diskussionsrunden. Durch den intensiven und partnerschaftlichen Austausch entstand ein Netzwerk, das die Basis für die heutige Zusammenarbeit bildet.

Workshop 1: Gewässer und Talaue

Gewässerentwicklung am Geroldsbach ©*Wasserwirtschaftsamt Ansbach*

Die aquatischen Lebensgemeinschaften sind von den Folgen des Klimawandels besonders betroffen. Im Workshop wurden Strategien entwickelt, um unsere Gewässer resilienter zu gestalten.

Die Anpflanzung von standortgerechten Ufergehölzen spielt bei Gewässern eine zentrale Rolle. Sie bieten vielen Lebewesen im und am Wasser Lebensräume, beschatten unsere Gewässer und schützen sie so vor hohen Wassertemperaturen. Neben Gehölzen sind beispielsweise Uferanbrüche, Uferabflachungen, unterschiedliche Fließgeschwindigkeiten und variable Gewässerbreiten wichtige Elemente zur Erhöhung der Gewässerstrukturvielfalt. Klimabedingte Stresssituationen können so besser überwunden werden.
Aber auch an den Menschen muss gedacht werden. Um die Gewässer erlebbar zu machen, können Lehrpfade, Aufenthaltsorte wie Spiel- und Picknickplätze in Verbindung mit einer ökologischen Gewässeraufwertung angelegt werden. Dies sorgt für Naherholung und Naturerlebnis am Gewässer sowie Abkühlung an heißen Sommertagen.

Workshop 2: Siedlung und Infrastruktur

Die Siedlung der Zukunft ist nach dem Prinzip „Schwammstadt/-dorf“ sowohl an Starkregen, als auch an Trockenperioden angepasst. Das zentrale Thema dabei ist die „Blaue Planung“, also der Umgang mit dem Wasser im Siedlungsgebiet. Neben der bewährten Speicherung von Wasser in Zisternen wurden auch zentrale Regenwasserspeicher von Kirchendächern oder Industriebauten, stillgelegte Güllegruben oder ehemalige Teichkläranlagen diskutiert.
Mit dem gespeicherten Wasser können beispielsweise öffentliche Grünanlagen, Sportplätze oder Sonderkulturen bewässert wer-

Umgestaltete Teichkläranlage zum Wasserspeicher ©*Wasserwirtschaftsamt Ansbach*

den. Da innerorts der Platz oft nur begrenzt zur Verfügung steht, wird die Mehrfachnutzung von Flächen essenziell. So kann eine Grünflache als Aufenthaltsort (ggf. mit Spielplatz) dienen und gleichzeitig eine Rückhaltefunktion bei Starkregen aufweisen. Um Wasserrückhalt in der Fläche zu ermöglichen, ist sowohl die Entsiegelung der Flächen notwendig, damit das Wasser dort versickern kann, als auch die Begrünung der Städte sinnvoll. Baumpflanzungen und die Einbindung von Gewässern in das Stadtbild bewirken einen Kühleffekt und werten das Stadtbild auf.

Workshop 3: Land- und Forstwirtschaft

Lange Trockenperioden führen vermehrt zu Ernteeinbußen und Baumsterben. Um die Folgen des Klimawandels zu minimieren, sind auch hier Anpassungen notwendig.
Durch organischen Dünger, vielfältige Fruchtfolgen und dem Anbau von Zwischenfrüchten kann der Humusanteil des Bodens auf Ackerflächen vergrößert und somit mehr Wasser im Boden gespeichert werden. Auch konservierende Saatverfahren, wie Mulch-, Direkt- oder Untersaat unterstützen den Humusaufbau. Durch den Anbau von trockenheitsresistenten und vielfältigeren Anbaukulturen können Ertragseinbußen ausgeglichen oder verhindert werden.

Auch der Wald muss an die künftigen Gegebenheiten angepasst werden. Im klimagerechten Wald werden Baumarten gepflanzt, die mit dem veränderten Klima besser zurechtkommen. Eine naturnahe Waldrandgestaltung mit Sträuchern und geeigneten Baumarten schützt den Wald vor Sturmwürfen und hilft dabei das „Mikroklima Wald“ besser zu erhalten. Die Grabenstruktur im Wald sollte hinsichtlich einer optimierten Rückhaltefunktion überprüft werden.

Workshop 4: Sonderkulturen und Teichwirtschaft

Für den Anbau von Sonderkulturen, wie Gemüse oder Wein stellt der Klimawandel eine besondere Herausforderung dar. Die Bewässerung dieser Kulturen wird zukünftig an Bedeutung gewinnen. Eine nachhaltige und wassersparende Planung ist elementar. Um das Grundwasser zu entlasten, sollte bevorzugt Niederschlagswasser in Speicherbecken gesammelt und ressourcenschonend verwendet werden. Bei der Verwendung von oberflächennahem Grundwasser ist stets auf einen jahreszeitlichen Ausgleich durch Speicherbecken zu achten. Bodenfeuchtesonden helfen bei der Bestimmung der benötigten Wassermenge.

Gewässerschonende Flächenbewirtschaftung ©*Wasserwirtschaftsamt Ansbach*

Spezielle Bewässerungsarten, wie die Tröpfchenbewässerung sind eine wasserschonende Art mit wenig Verdunstungspotential. Die Wasserspeicherung funktioniert auch in Kombination mit der Teichwirtschaft, indem größere Becken sowohl zur Fischzucht, als auch zur Bewässerung genutzt werden.

Tröpfchenbewässerung am Weinberg ©*Wasserwirtschaftsamt Ansbach*

Wassernutzungsrangfolge bei der Bewässerung von Sonderkulturen

1. Niederschlagswasser
2. Oberflächenwasser aus abflussstarken Gewässern, bzw. Ableitung aus Oberflächengewässern bei erhöhten Wasserständen
3. Uferfiltrat (Grundwasserbegleitstrom eines Gewässers)
4. Oberflächennahes Grundwasser (erstes Grundwasserstockwerk)

Mit Speicherbecken!

Umsetzung in die Praxis – Wir gestalten unsere Zukunft

Über den Austausch in den Workshops konnten gemeinsam und auf Augenhöhe neue Wege für einen schonenden und bewussten Umgang mit Wasser gefunden werden. Neben fachlichen Aspekten wurden für jede Workshop-Runde Möglichkeiten zur Förderung und Unterstützung der Kommunen durch den Freistaat Bayern zusammengetragen. Die Ergebnisse wurden in einer Broschüre aufgearbeitet. Wir wollen aktiv vorangehen und andere Kommunen und Landkreise ermutigen, sich ebenfalls dem Schutzgut Wasser zu widmen und sich klimaresilient aufzustellen. Da uns die rasche Umsetzung in die Praxis am Herzen liegt, waren wir bereits aktiv:

Gewässer und Talaue:

- Einstellung eines Wasserkümmerers im Landkreis als übergeordneter Ansprechpartner, um Kommunen bei der Umsetzung der wassersensiblen Planung zu unterstützen
- Angebot von Wassertagen durch das Wasserwirtschaftsamt Ansbach, um sich mit den Kommunen vor Ort über alle Wasserthemen unbürokratisch auszutauschen
- Intensivierung von Gehölzanpflanzungen an Gewässern erster und zweiter Ordnung durch das Wasserwirtschaftsamt Ansbach
- Beschlossenes Förderprogramm „Gehölzanpflanzungen an Gewässern dritter Ordnung“ durch den Landkreis

Siedlung und Infrastruktur:

- Vorrang der blauen Planung bei kommunalen Projekten
- Beschlossenes Förderprogramm „Ideenwettbewerb für Schüler zum Thema Wasser“ durch den Landkreis
- Beschlossenes Förderprogramm „Reinigung und Umnutzung stillgelegter Güllegruben als Wasserspeicher“ durch den Landkreis
- Einführung einer Blauen Seite in den gemeindlichen Amtsblättern, um die Bevölkerung über Aktuelles zum Thema „Wasser“ zu informieren
- Umgestaltung der ehemaligen Teichkläranlage Neuherberg zu einem Wasserspeicher
- Schulung kommunaler Bauhöfe zum wasserbewussten Handeln

Land- und Forstwirtschaft:

- Fortführung des Projekts „Wasserrückhalt in Grünen Gräben“
- Vorstellung der Erkenntnisse aus den Workshops bei landwirtschaftlichen Veranstaltungen
- Beratung zur Klimaanpassung in Wald und Landwirtschaft durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim
- Umsetzung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel mit Flurneuordnung sowie den Initiativen „boden:ständig“ und „FlurNatur“ durch das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken

Sonderkulturen und Teichwirtschaft:

- Vorgespräche zur Aufstellung eines Bewässerungskonzeptes für eine nachhaltige und umweltverträgliche Weinbergbewässerung
- Kombination aus Regenrückhalt und Bewässerung von Sonderkulturen im Rahmen von „boden:ständig“

Die Broschüre „Kimaresilienter Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim – Gemeinsam zum Ziel“ ist auf der Internetseite des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach veröffentlicht:
https://www.wwa-an.bayern.de/service/veroeffentlichungen/index.htm.

Benchmarking der Wasserversorgung in Bayern

Eine Teilnahme im Interesse der Branche

Tanja Martin, Manager, Rödl & Partner

Die Effizienz- und Qualitätsuntersuchung der kommunalen Wasserversorgung in Bayern (EffWB) bietet bayerischen Wasserversorgern die Möglichkeit, sich regelmäßig auf freiwilliger und anonymer Basis mit anderen Unternehmen zu vergleichen und dadurch die eigene Leistungserbringung zu optimieren. Zudem trägt das von den kommunalen Spitzenverbänden, den Fachverbänden der Wasserwirtschaft sowie der Wasserwirtschaftsverwaltung initiierte und laufend unterstützte Projekt bereits seit Jahren wesentlich dazu bei, die politische Diskussion, um die Modernisierung der Wasserversorgung zu versachlichen. Doch das Benchmarking der Wasserversorgung als wesentlicher Bestandteil der Modernisierungsstrategie ist stark gefährdet!

Vor über 20 Jahren startete in Bayern das bundesweit erste Benchmarking-Projekt der Wasserwirtschaft: die Effizienz- und Qualitätsuntersuchung der kommunalen Wasserversorgung in Bayern (EffWB). Als wesentlicher Bestandteil der Modernisierungsstrategie der Bundesregierung ist Benchmarking das Instrument zur freiwilligen Standortbestimmung und Leistungsverbesserung der Branche. Es ist eine gemeinsame Strategie der Wasserwirtschaft zum Erhalt der Daseinsvorsorge in kommunaler Hand und damit gegen die Liberalisierung. Spätestens im Jahr 2027, mit Ablauf der Frist zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL), dürfte die Diskussion um die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung als Branche vor dem Hintergrund des Artikels 9 EU-WRRL (Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen) wieder an Fahrt aufnehmen. Damit jedoch der Nachweis der Kostendeckung im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie gelingt, bei dem nicht nur ökonomische, sondern auch ökologische, soziale und regionale Aspekte berücksichtigt werden, bedarf es repräsentativer Zahlen. Und dafür braucht es eine hohe Beteiligung am Benchmarking-Projekt, um einen validen Nachweis über die Leistungsfähigkeit der Branche liefern.

Benchmarking – Das Ganze ist mehr als die Summe seiner Teile

Bisher haben sich mehr als 480 bayerische Wasserversorger am Benchmarking-Projekt beteiligt, die überwiegende Mehrzahl davon bereits zum wiederholten Male. Was auf den ersten Blick nach viel klingt, ist allerdings enttäuschend. Bei rund 2.260 Wasserversorgern in Bayern sind dies nicht mal 22 %. Damit sind die aktuellen Teilnehmerzahlen an der Effizienz- und Qualitätsuntersuchung der kommunalen Wasserversorgung in Bayern von der angestrebten Abdeckung von 80 % an der Wasserabgabe auch nach 20 Jahren Benchmarking noch weit entfernt. Ein Nachweis über die Leistungsfähigkeit der Branche dürfte somit aktuell nur eingeschränkt gelingen.

Damit das freiwillige Benchmarking auch weiterhin als erfolgreiches Instrument zur Leistungsverbesserung anerkannt bleibt, ist eine deutliche Steigerung der Teilnehmerzahlen zwingend erforderlich. Jede Kommune und jedes kommunale Unternehmen leisten als Projektteilnehmer einen wichtigen Beitrag, um darzustellen, dass die Branche das Angebot eines freiwilligen Leistungsvergleichs als Grundlage eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses annimmt. Das Lernen voneinander und der kontinuierliche Verbesserungsprozess wird

damit als wirkungsvolle Alternative zu marktliberalen Wettbewerbsszenarien unterstützt.

Ganzheitliche Positionsbestimmung – Der Schlüssel zum Erfolg

Durch das Benchmarking wird ein ganzheitliches Bild der Leistungsfähigkeit eines Wasserversorgers gewonnen. Jeder einzelne Teilnehmer erhält durch seine Teilnahme eine anonyme und vertrauliche Kennzahlenauswertung, die eine umfassende Analyse und Positionsbestimmung ermöglicht. Die Ergebnisse dienen intern und ggf. extern als nachvollziehbare Dokumentation der Stärken und Handlungsfelder. Gerade vor dem Hintergrund des Klimawandels kann sich jeder Versorger problemorientiert mit der eigenen Leistungsfähigkeit auseinandersetzen.

Dabei erfolgt der Leistungsvergleich entlang der gesamten Wertschöpfungskette auf Basis von Kennzahlen aus den Bereichen Versorgungssicherheit, Versorgungsqualität, Nachhaltigkeit, Effizienz und Kundenservice.

Zwar können die Säulen und die zugehörigen Kennzahlen im Einzelfall separat interpretiert werden, sinnvolle Erkenntnisse werden in der Regel jedoch auf Basis einer ganzheitlichen Betrachtung gewonnen. Daher finden im Rahmen der Auswertungen stets Wechselwirkungen zwischen den Kennzahlenbereichen Eingang in die Bewertung. Denn nicht der billigste Versorger ist auch der Beste.

Dieser objektive Leistungsvergleich hilft, Optimierungspotenziale zu ermitteln. Eine regelmäßige Teilnahme ermöglicht darüber hinaus die Wirksamkeit von Verbesserungsmaßnahmen, die aus dem Benchmarking abgeleitet wurden, zu kontrollieren. Neben dieser unternehmensinternen Perspektive nutzen die Versorger vielerorts die Erkenntnisse aus dem Benchmarking auch für die Kommunikation zum Verbraucher. So dient Benchmarking neben der Verbesserung der eigenen Leistungsfähigkeit auch dazu, die Transparenz der Leistungsfähigkeit der Branche zu erhöhen.

Insoweit sind alle bayerischen Wasserversorger aufgerufen sich erstmals bzw. erneut an diesen nicht nur für die eigene Gemeinde bzw. das eigene Unternehmen sinnvollen, sondern auch für den Bestand der kommunalen Wasserversorgung bedeutsamen Projekt zu beteiligen.

Als Ansprechpartnerin für weitere Informationen steht Ihnen Frau Tanja Martin jederzeit gerne zur Verfügung. Tel.: +49 (911) 91 93-1461; E-Mail: wasser@roedl.com. Weitere Informationen erhalten Sie zudem auf der Projekthomepage unter https://www.roedl.de/benchmarking/by.

Darstellung der „Fünf Säulen des Benchmarkings“

Abwasserwirtschaft: Die Europäische Kommunalabwasserrichtlinie

Stand und Ausblick

Dr. Durmuş Ünlü, Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e. V. (AöW), Geschäftsführer

„Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg!“ – ein Sprichwort, das im Hinblick auf die europäische Kommunalabwasserrichtlinie (AbwRL) mit dem Zusatz „... für die Praxis“ beantwortet werden muss. Die Herausforderungen an die öffentliche Abwasserwirtschaft wachsen. Klimawandel, Spurenstoffe, Energiewende sowie Gewässer-, Ressourcen- und Gesundheitsschutz sind nur einige Stichworte, die die neue AbwRL aufgreift. An der Bedeutung der Themen besteht kein Zweifel. Mit der Einigung in den Trilogverhandlungen zwischen der Europäischen Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament am 29. Januar 2024 ist nun auch der Weg geebnet. Es bleibt spannend, ob noch vor den Europawahlen Anfang Juni 2024 das formale Gesetzgebungsverfahren der AbwRL abgeschlossen werden kann. Im Folgenden soll kurz skizziert werden, was auf die Abwasserwirtschaft zukommt und welcher Weg für die Praxis zu beschreiten ist.

Dritte Reinigungsstufe

Die AbwRL enthält zahlreiche Änderungen bzw. neue Anforderungen. Für die Abwasserbehandlung bedeutet dies strengere Grenzwerte für die dritte Reinigungsstufe für Stickstoff und Phosphor. Ab 2027 müssen die Mitgliedstaaten zudem alle sechs Jahre eine Liste der Gebiete vorlegen, die durch Eutrophierung gefährdet sind. In diesen Gebieten müssen besondere Anforderungen erfüllt werden, auch für kleinere Anlagen. Spätestens 2039 bzw. 2045 müssen je nach Anlagengröße die Reduktionsziele erreicht sein. Betreiber kleinerer Anlagen sehen sich derzeit nicht in der Lage, die Ziele zu erreichen. Es werden viele Zwischenschritte notwendig sein, um auch diese Herausforderungen zu meistern. Erste Überlegungen, Strategien und Planungen dazu sollten bereits jetzt angestellt werden.

Ein großes Problem stellt die Probenahme dar. Die in Deutschland praktizierte Stichprobe schießt im Hinblick auf die neuen Anforderungen über das Ziel – den Gewässerschutz – hinaus. Es wird daher bei der nationalen Umsetzung darauf ankommen, ob Deutschland seinen Sonderweg mittels Stichproben beenden und diese in Richtung der europäischen Messpraxis der 24-Stunden-Mischprobe weiterentwickeln wird. Die Mischprobe ist zum einen die verlässlichere und entscheidendere Messmethodik für den Gewässerschutz und zum anderen würde eine europäische Vergleichbarkeit erreicht.

Vierte Reinigungsstufe

Die AbwRL regelt auch das „Ob“ und „Wie“ einer sogenannten vierten Reinigungsstufe. Auch hier sind zeitliche und inhaltliche Differenzierungen für die Umsetzung bis 2045 vorgesehen.

Bis Ende 2030 sollen die Mitgliedstaaten eine Liste von Risikogebieten erstellen, in denen die Belastung mit Spurenstof-

fen aus Kläranlagen ein Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt. In den Risikogebieten kann bereits für Kläranlagen ab 10.000 EW (Einwohnerwerte) eine vierte Reinigungsstufe erforderlich werden.

Erweiterte Herstellerverantwortung

Die erweiterte Herstellerverantwortung wird in der Branche als Paradigmenwechsel hin zur Verursacherverantwortung gesehen. Die Hersteller bestimmter Produkte sollen dauerhaft mindestens 80 % der Investitions- und Betriebskosten der vierten Reinigungsstufe übernehmen. Zur Umsetzung dieser Verpflichtung wird eine nationale Organisation geschaffen, die sich um die Herstellerverantwortung kümmern soll. Für die Wasserwirtschaft ist entscheidend, dass die Mittel zeitnah, unbürokratisch, rechtssicher und praxisgerecht bei den Betrieben ankommen. Offen ist auch, wie die restlichen 20 % finanziert werden sollen.

Energieneutralität der Abwasserbehandlung

Die Energieneutralität des gesamten Abwassersektors – mit Zwischenzielen bis 2045 – soll als nationales Ziel in der AbwRL verankert werden. Dabei sollen Anlagen ab 10.000 EW einbezogen werden. Die Eigenerzeugung von Energie soll auf und außerhalb der Kläranlage möglich sein. Ist es einem Betrieb nicht möglich, das Ziel der Energieneutralität mit eigener Energieerzeugung zu erreichen, soll der Zukauf von nicht-fossilen Energieträgern bis zu 35 % möglich sein.

Abwassermanagementpläne

Die AbwRL sieht vor, dass alle Kläranlagen mit mehr als 100.000 EW bis 2033 integrierte Abwassermanagementpläne erstellen, um die Überläufe von belastetem Abwasser zu reduzieren. Für Gemeinden mit Anlagen zwischen 10.000 EW und 100.000 EW müssen die Mitgliedstaaten eine Liste der Gebiete erstellen, in denen Überläufe Umwelt- und Gesundheitsrisiken darstellen. Für diese Gebiete müssen bis Ende 2039 ebenfalls integrierte Abwassermanagementpläne erstellt werden. Grüne und blaue Infrastrukturlösungen sollen priorisiert werden, um Überläufe zu reduzieren. Die EU-Kommission legt Methodik und Format der Pläne einheitlich fest.

Wiederverwendung von Abwasser

Die EU-Verordnung 2020/741 zur Abwasserwiederverwendung gilt bereits seit dem 26. Juni 2023 und legt Mindestanforderungen für die Nutzung von Abwasser für landwirtschaftliche Zwecke fest. Die AbwRL sieht ergänzend eine Regelung vor, wonach die Mitgliedstaaten die Wiederverwendung stärker fördern und die Potenziale bewerten sollen. Dies gilt insbesondere in Gebieten mit Wasserstress und für alle sinnvollen Zwecke, sofern der ökologische Zustand der Gewässer nicht beeinträchtigt wird und keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit zu erwarten sind. Abwasser, das wiederverwendet werden soll, muss gegebenenfalls die Anforderungen an die Viertbehandlung erfüllen. Damit soll die Sicherheit der menschlichen Gesundheit und der Umwelt gewährleistet werden.

Abwassermonitoring für die öffentliche Gesundheit

Die AbwRL räumt den Mitgliedstaaten Flexibilität bei der Einführung eines Abwassermonitorings für gesundheitsrelevante Parameter ein. Es bleibt jedoch unklar, wer die damit verbundenen Kosten trägt, was im Rahmen der nationalen Umsetzung noch geklärt werden muss. Das Monitoring gilt für nationale gesundheitliche Notlagen und umfasst relevante Parameter in einer repräsentativen Verteilung der Bevölkerung. Zusätzlich müssen Kommunen mit Anlagen größer als 100.000 EW zwei Jahre nach Erlass eines delegierten Rechtsaktes auch Daten zu antimikrobiellen Resistenzen im Abwasser erheben.

Klärschlamm und Ressourcenrückgewinnung

Drei Jahre nach Inkrafttreten der AbwRL sollen feste Mindestrückgewinnungsraten für Phosphor aus Klärschlamm und Abwasser festgelegt werden. Bei der Rückgewinnung von Phosphor sind die verfügbaren Technologien, die Ressourcen, die Wirtschaftlichkeit und der Phosphorgehalt des Klärschlamms zu berücksichtigen.

Informationspflichten

Die AbwRL legt Informationspflichten gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern und der Öffentlichkeit fest, u. a. technische und wirtschaftliche Daten, die sich auch auf Abwassermengen und Haushaltsgrößen beziehen müssen.
In Gemeinden mit Anlagen größer als 10.000 EW müssen jährlich verständliche Informationen zur Verfügung gestellt werden, aus denen hervorgeht, ob die Richtlinie eingehalten wird, welche Abwassermengen pro Haushalt und welche Kosten angefallen sind und wie sich diese Daten im Laufe der Zeit entwickelt haben.
Die Informationen sind auch für die nationalen Umsetzungsprogramme zur Verfügung zu stellen und umfassen außerdem Erhebungen zum Investitionsbedarf.

Der Weg zur Umsetzung – Rahmenbedingungen anpassen

Die AbwRL ist anspruchsvoll. Als Europäische Richtlinie lässt sie den Mitgliedstaaten gewisse Spielräume, die zur Feinjustierung genutzt werden können. Die Vielfalt der o. g. Ziele

erfordert, dass die Möglichkeiten der kommunalen Selbstverwaltung genutzt werden können. Es gilt nun, das gesamte Thema weiter aktiv zu verfolgen und praxistaugliche Lösungen für die öffentliche Abwasserwirtschaft zu schaffen.
Bei der Umsetzung der AbwRL in nationales Recht – insbesondere durch die Novellierung der Abwasserverordnung innerhalb der Umsetzungsfrist von zwei Jahren – sind für die einzelnen Ziele differenzierte Vorgaben und Fristen vorgesehen. Es wird in Deutschland – in Bund, Ländern und Kommunen – darauf ankommen, ob durch weitere zusätzliche Maßnahmen außerhalb der Richtlinienumsetzung die strukturelle und finanzielle Unterstützung der öffentlichen Abwasserwirtschaft verstärkt werden muss. Dabei gilt es, die vorhandenen Optionen zu nutzen und dem Wasser bei Zielkonflikten und Priorisierungsfragen insgesamt einen höheren Stellenwert einzuräumen.
Eine Rolle spielen sollten bei der Umsetzung der AbwRL dabei – sicherlich nicht abschließend – die folgenden Aspekte:

- Gesunde Flüsse und lebenswerte Kommunen sind eine gesamtgesellschaftliche und generationenübergreifende Aufgabe.
- Das Verursacherprinzip muss konsequent umgesetzt und die Abwasseranlagen wirksam entlastet werden – durch Vermeidung, praxistaugliche Finanzierungsinstrumente und durch verlässliche Entscheidungsverfahren.
- Die Kommunen (Städte und Gemeinden) dürfen mit den Herausforderungen nicht allein gelassen werden. Sie benötigen finanzielle Förderung, angepasste Rahmenbedingungen und Angebote zur fachlichen Unterstützung.
- Die Möglichkeiten der Interkommunalen Zusammenarbeit müssen weiter angepasst werden, wenn mehrere Kommunen die neuen Herausforderungen gemeinsam auf Augenhöhe angehen wollen. Hier sind die Länder bei den Gestaltungsmöglichkeiten, der Bund beim Vergaberecht und die EU bei der Umsatzbesteuerung der gegenseitigen Leistungen gefordert, um nur einige Aspekte zu nennen.
- Gemeinwohlorientierung der öffentlichen Wasserwirtschaft bedeutet neben Nachhaltigkeitsaspekten auch, dass die Abwasserentsorgung für die Bürgerinnen und Bürger – auch für künftige Generationen – bezahlbar bleibt.
- Für unser Wasser erfordert dies eine starke, gemeinwohlorientierte Verantwortung und Umsetzung vom Bund bis zu den Kommunen, die die Aufgaben wahrnehmen – für die Bürgerinnen und Bürger und für den gesamten Wasserhaushalt. Dazu muss die Verantwortung und Umsetzung im Sinne des Gemeinwohls in öffentlicher Hand bleiben. Dafür setzen wir uns als Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft (AöW) ein.

AöW
Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V.

Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW) ist die Stimme der rein öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland. Sie setzt sich für die Belange der Wasserwirtschaft ein und vertritt ausschließlich Betriebe, Einrichtungen und Verbände in rein öffentlicher Hand.

„The Sky is the Limit“: Einsatz von Drohnen im Bereich des Kommunalabgabenrechts

Jennifer Hölzlwimmer, Verwaltungsdirektorin Bayerischer Gemeindetag

Die leitungsgebundenen Einrichtungen der Wasserver- und Abwasserentsorgung stehen unter Druck. Neben den vielfältigen technischen Baustellen, die aktuell bewältigt werden müssen, haben die kommunalen Träger der öffentlichen Einrichtungen der Wasserver- und Abwasserentsorgung vor Ort auch stets finanzielle Lösungen für die notwendigen Investitionen in ihre Einrichtungen zu finden. Rechtlicher Ausgangspunkt dieser finanziellen Lösungen bildet das Kommunalabgabenrecht. Ein Rechtsgebiet, das auf den ersten Blick trotz direkten Bezugs zur Wasserwirtschaft „trocken“ klingen mag, ist in der Praxis von durchaus spannenden Rechtsfragen und teils unvorhersehbaren rechtlichen Problemfeldern geprägt. Eines dieser neu entdeckten Problemfelder betrifft den Einsatz von Drohnen, oder korrekter den Einsatz von unbemannten Luftfahrtobjekten zur Ermittlung von beitrags- und gebührenrechtlich relevanter Flächen, für den es nach der aktuellen Rechtsprechung an einer Rechtsgrundlage im Kommunalabgabenrecht mangele.

„The sky is the limit!“ Ein Spruch der einem normalerweise regelrecht Flügel verleihen sollte, wirkt auf den Kommunalabgabenrechtler und -praktiker vor Ort in diesen Tagen eher beklemmend. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat jüngst in einem einstweiligen Verfahren (Beschluss vom 15.2.2024, Az. 4 CE 23.2267) festgestellt, dass das Kommunalabgabenrecht keine Rechtsgrundlage für die Befliegung von Grundstücken mittels Drohnen enthalte. Folgerichtig stelle der Einsatz von Drohnen hier einen Verstoß gegen die Datenschutzgrundverordnung dar und die Befliegung sei bezogen auf den streitgegenständlichen Einzelfall umgehend einzustellen. Der Landesbeauftragte für Datenschutz nimmt diese Entscheidung aktuell zum Anlass, Kommunen, in denen Befliegungen bereits stattgefunden haben, nicht nur zur Unterlassung der weiteren Befliegung des Einrichtungsgebiets, sondern auch zur Löschung sämtlicher bereits erhobener Daten aufzufordern.

Einsatzfelder von Drohnen im Bereich des Kommunalabgabenrechts

Im Bereich des Kommunalabgabenrechts gibt es letztlich zwei Haupteinsatzfelder für Drohnen. Einerseits werden diese zur Erstellung von Geschossflächenaufmaßen eingesetzt, um von diesen Aufmaßen ausgehend rechtmäßige Beitragskalkulationen durchführen zu können. Dabei kann es sich um reine Herstellungsbeitragskalkulationen handeln. Überwiegend wird ein aktuelles Geschossflächenaufmaß allerdings zur Kalkulation von Verbesserungs- und/oder Erneuerungsbeiträgen und damit letztlich zur Finanzierung von aktuellen Investitionen in die öffentlichen Einrichtungen der Wasserver- und/oder Abwasserentsorgung benötigt (vgl. Art. 5 Abs. 1 Bayerisches Kommunalabgabengesetz (KAG)). Bei der Befliegung der Grundstücke fertigen die Drohnen Luftbilder sämtlicher im Einrichtungsgebiet gelegener Grundstücke an (sog. Rohdaten), die in einem zweiten Schritt regelmäßig zu 3-D-Modellen der auf den Grundstücken vorhandenen Gebäude zusammengeführt werden, um aus diesen wiederum am Computer letztlich die jeweiligen Außenmaße ausmessen zu können (sog. Ergebnisdaten). Das zweite Haupteinsatzfeld von Drohnen im Bereich des Kommunalabgabenrechts betrifft

das Gebührenrecht, genauer die Einführung der sogenannten gesplitteten Abwassergebühr. Diese Einführung kann rechtlich zwingend notwendig (Stichwort: Überschreiten der Erforderlichkeitsgrenze von 12 %), aber auch politisch begründet sein (Stichwort: Anreiz zur Flächenentsiegelung bzw. zum Flächensparen). Zur Kalkulation aber auch Festsetzung der Niederschlagswassergebühr als Teil der gesplitteten Abwassergebühr ist es häufig erforderlich, die auf den Grundstücken im Einrichtungsgebiet vorhandenen befestigten Flächen auszumessen und aufzunehmen. Auch hier bieten die durch die unbemannten Luftfahrtobjekte gefertigten Luftbilder die Möglichkeit zur schnellen, genauen sowie personal- und damit kostensparenden computergestützten Datenermittlung.

Befliegung als Minus zum im Abgabenrecht enthaltenen Betretungsrecht?

In Zeitalter vor Erfindung der sogenannten unbemannten Luftfahrtobjekte (= Drohnen) sowie vor dem branchenübergreifend und allseits bekannten Fachkräftemangel wurden Geschossflächen noch regelmäßig unter Einsatz von eigenem Personal der Gemeinde bzw. später beauftragter Dritter vor Ort auf dem jeweiligen Grundstück ausgemessen. Teilweise ist dies auch heute noch der Fall. Rechtlich stützt man sich dabei auf das sowohl im KAG (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 a) cc) ccc) KAG i. V. m. § 99 Abgabenordnung) wie in der Gemeindeordnung (Art. 24 Abs. 3 GO) enthaltene Betretungsrecht. Ein ähnliches Betretungsrecht findet man auch in anderen Rechtsgebieten vor, z. B. im Bauordnungs- und auch Immissionsschutzrecht. Auch in diesen Rechtsgebieten mussten sich in der Vergangenheit bereits Richter mit dem Einsatz von Drohnen anstelle von (nicht mehr vorhandenem) menschlichem Personal zur Erhebung von grundstücksrelevanten Daten beschäftigen. So kam das Verwaltungsgericht Schwerin in seinem Beschluss vom 15.8.2019 (Az. 2 B 1203/19 SN, Rn. 15) in Bezug auf § 58 Abs. 3 Satz 1 LBauO MV bereits zu dem Ergebnis, dass „die Befliegung des antragstellerischen Grundstücks mit einer Drohne (…) aller Voraussicht nach von dem in § 58 Abs. 3 Satz 1 LBauO M-V normierten Betretensrecht erfasst“ sei. Ein Jahr später stellte auch das Verwaltungsgericht Aachen in seinem Beschluss vom 2.11.2020 (Az. 6 L 564/20, Rn. 62) fest, dass das „Überfliegen der Grundstücke mit einer speziellen Drohne (..) als Minusmaßnahme von der Ermächtigungsnorm des § 52 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 BImSchG [= Betretungsrecht] erfasst sein“ dürfte. Ohne jegliche erkennbare Auseinandersetzung mit dieser Rechtsprechung kommt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof aber nunmehr in seinem Beschluss vom 15.2.2024 zu dem Ergebnis, dass insbesondere das in Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) cc) ccc) KAG i. V. m. § 99 AO enthaltene Betretungsrecht „bereits begrifflich“ eine Befliegung nicht erfassen könne:

„Letzteres erlaubt das Betreten u. a. von Grundstücken und im Notfall von Wohnräumen zum Zwecke der Augenscheinnahme, nicht das Befliegen zum Zwecke der Anfertigung von Fotoaufnahmen aus der Luft mit einer Draufsicht oder aus seitlicher Perspektive auf das Grundstück und das Gebäudeäußere.“

Der Gesetzgeber ist gefordert!

Nachdem der Bayerische Verwaltungsgerichtshof also dem in der Abgabenordnung und (wenn auch im Beschluss selbst ungeprüft) wohl ebenfalls dem in der Gemeindeordnung verankerten Betretungsrecht kein Befliegungsrecht der Grundstücke entnehmen kann, ist nunmehr der bayerische Landesgesetzgeber gefordert, dem technischen Fortschritt Einzug auch in das Kommunalabgabenrecht zu gewähren. Und das möglichst schnell, denn das Erstellen eines Geschossflächenaufmaßes zur ordnungsgemäßen Beitragskalkulation bzw. die Aufnahme von befestigten Flächen ist nur der erste Schritt auf dem Weg hin zur Finanzierung der notwendigen kommunalen Investitionen in die öffentlichen Einrichtungen der Wasserver- und/oder Abwasserentsorgung! Wenn die Praxis bereits hier vor schier unlösbare Probleme in der Umsetzung vor Ort gestellt wird, wie sollen dann noch die weiteren Hürden hin zur Erhebung eines rechtmäßigen Verbesserungsbeitrags zur Finanzierung notwendiger Investitionen oder zur bloßen Schaffung rechtmäßigen Beitrags- und Gebührenrechts u. a. durch Einführung einer gesplitteten Abwassergebühr genommen werden? Daseinsvorsorge darf nicht an fehlenden Rechtsgrundlagen für technisch fortschrittliche und in Zeiten des Fachkräftemangels notwendige Maßnahmen scheitern. „The sky is the limit!“, lieber bayerischer Gesetzgeber. Nicht nur die öffentlichen Wasserver- und Abwasserentsorger, sondern sicherlich auch die an ernst gemeintem Bürokratieabbau sowie aufwand- und damit kostensparendem Verwaltungshandeln interessierten Bürgerinnen und Bürger werden dir ein beherztes Tätigwerden in Bezug auf die Schaffung der notwendigen Rechtsgrundlage für den kommunalen Einsatz von Drohnen auch am blau-weißen Himmels des Freistaats danken!

Eine Drohne im Einsatz
© Pixabay, LN_Photoart

Neue Berufe in der Umwelttechnik

Die Umwelttechnologen bieten bestmögliche Unterstützung für Betrieb und Unterhalt von Anlagen der kritischen Infrastruktur

Dr. Andreas Lenz, Leiter des Geschäftsbereichs Umwelt und Technik, Bayerische Verwaltungsschule (BVS)

Die Sicherheit und Zuverlässigkeit kritischer Infrastrukturen ist entscheidend für das Funktionieren der Gesellschaft und die Gewährleistung des täglichen Lebens der Bevölkerung. Fachpersonal ist notwendig, um potenzielle Bedrohungen zu erkennen, zu bewerten und angemessen zu reagieren, um Ausfälle zu verhindern oder zu minimieren. Anders ausgedrückt, diese Berufe sind systemrelevant.
Umwelttechnologen sind in der Lage, auf Notfälle oder unerwartete Ereignisse zu reagieren und angemessene Maßnahmen zur Behebung von Problemen zu ergreifen. Dies kann Naturkatastrophen, technische Störungen, Cyberangriffe oder andere Krisensituationen umfassen. Kritische Infrastrukturen unterliegen strengen Vorschriften, Standards und Best Practices. Fachpersonal ist in der Lage, diese Vorschriften zu verstehen und umzusetzen, um die Einhaltung von Sicherheitsstandards zu gewährleisten.

Entwicklung

Die Berufsbildung hat schon eine lange Tradition in der Umwelttechnik. Was anfangs mit isolierten Kursen zu Betriebsthemen und dem interkommunalen Austausch begann wurde schließlich zum Ausbildungsberuf. 1984 war Deutschland das erste Land, das einen Ausbildungsberuf in der Umwelttechnik in Leben gerufen hat – lange bevor das Thema Umwelt populär wurde und nach einem 12-jährigen Prozess. Es gab damals beim Ver- und Entsorger die Fachrichtungen Wasserversorgungstechnik, Abwassertechnik und Abfalltechnik. 18 Jahre später und nach unzähligen technischen und rechtlichen Entwicklungen wurde im Jahr 2002 aus dem Ver- und Entsorger eine ganze Berufsfamilie, die Umwelttechnischen Berufe. Sie bestand aus, folgenden vier Berufen: Fachkraft für Wasserversorgungstechnik, Fachkraft für Abwassertechnik, Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft und Fachkraft für Rohr-, Kanal-, und Industrieservice.

Die neuen Berufe

Jetzt gut 21 Jahre später und zwischenzeitlich nach einigen kleinen Ergänzungen und Änderungen war der Bedarf so groß, dass die Umwelttechnischen Berufe wieder komplett neu geordnet wurden. Kein Zweifel, die Rahmenbedingungen haben sich verändert, die Technik hat sich weiterentwickelt und die rechtlichen Anforderungen haben sich ebenso verändert, wie die Gesellschaft als Ganzes. Die Folge war, dass durch die geänderten und gestiegenen Anforderungen eine vollständige Weiterentwicklung mit neuen Kompetenzen nötig war, um die Berufe zukunftsfähig zu machen. Es entstanden die vier neuen Berufe der Umwelttechnologen/ Umwelttechnologinnen. Die entsprechende Verordnung wurde am 22.12.2023 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht: https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/395/VO.html
Die vier neuen Berufe sind:

1. **Umwelttechnologen/Umwelttechnologinnen für Wasserversorgung**
2. **Umwelttechnologen/Umwelttechnologinnen für Abwasserbewirtschaftung**
3. **Umwelttechnologen/Umwelttechnologinnen für Kreislauf- und Abfallwirtschaft**
4. **Umwelttechnologen/Umwelttechnologinnen für Rohrleitungsnetze und Industrieanlagen**

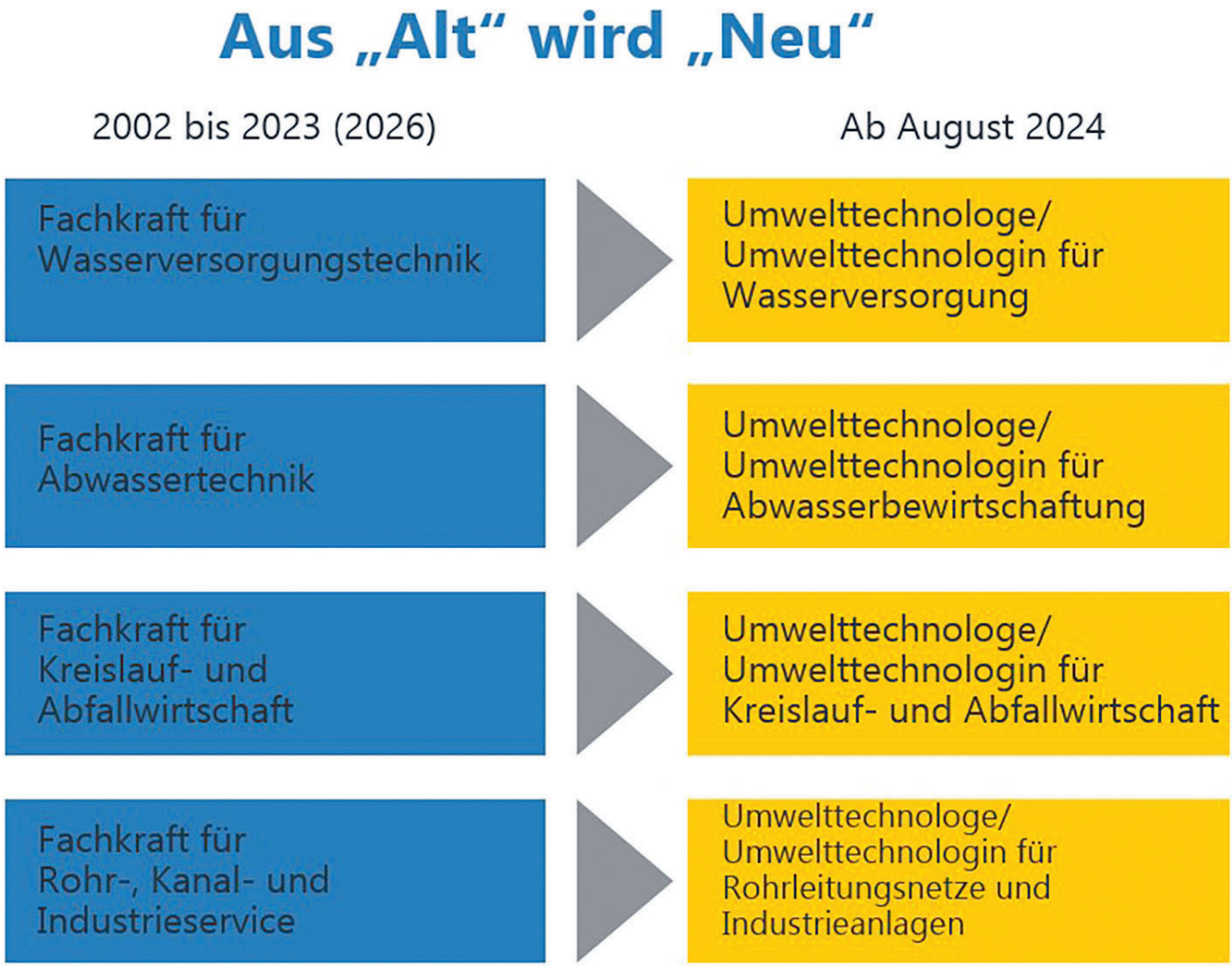

Aus „Alt“ wird „Neu“

Was hat sich grundsätzlich geändert:

Nicht nur die neuen Standardberufsbildpositionen wurden integriert, sondern das Thema Digitalisierung bekam auch eine weitreichende und große Bedeutung in der fachspezifischen Ausbildung. Um die Änderungen exemplarisch zu zeigen, wurden die beiden Berufe gewählt, die für den kommunalen Bereich zahlenmäßig die größte Relevanz besitzen.
Wichtige Änderungen waren bei den Umwelttechnologen/ Umwelttechnologinnen für **Wasserversorgung** der nachhaltige Umgang mit der Ressource Wasser (Stichwort Klimaanpassung), der Grundwasserschutz, die Qualitätssicherung sowie die Optimierung von Prozessen, nicht nur um Wasserverluste zu verhindern.
Das Berufsprofil der Umwelttechnologen/Umwelttechnologinnen für **Abwasserbewirtschaftung** wird an den Klimawandel angepasst und um den Schwerpunkt Regenwasserbewirtschaftung (Stichwort wassersensible Stadtentwicklung) erweitert. Es werden auch weitergehende Reinigungsverfahren aufgenommen um Schadstoffe zu entfernen, die durch bisherige Technologien unzureichend entfernt werden können. Ein sehr zukunftsorientierter Schwerpunkt ist auch nachhaltiges Gewinnen von Energie und effizientes Steuern des Einsatzes von Energie.
Die gemeinsamen Kernqualifikationen für alle vier Berufe bleiben erhalten. Allerdings reduziert sich der zeitliche Umfang hier auf zwölf Monate – damit bleibt mehr Zeit um die berufsspezifischen fachlichen Inhalte und den erhöhten Anforderungen an die Betriebssicherheit gerecht zu werden (Stichwort: IT-Sicherheit).
Auch die Prüfungsstruktur wurde angepasst. Anstelle der bisherigen Zwischen- und Abschlussprüfung wird in Zukunft eine Gestreckte Abschlussprüfung durchgeführt. Diese muss dann zukünftig auch von allen „externen Bewerbern“ komplett abgelegt werden.
Die neue Prüfungsstruktur enthält sehr viele praktische Elemente und orientiert sich mit den Arbeitsaufgaben stark an der beruflichen Handlungsfähigkeit.

Für **BIBB-Präsident Friedrich Hubert Esser** agieren nur wenige duale Berufe so direkt im Feld der Nachhaltigkeit wie die umwelttechnischen Berufe. *„Gleichzeitig sind sie maximal relevant für unser tägliches Leben. Drei der vier neugeordneten Berufe arbeiten entlang des Wasserkreislaufs. Wasser als eine der kostbarsten Ressource muss professionell bewirtschaftet werden. Der vierte Beruf ist im Bereich der Kreislauf- und Abfallwirtschaft angesiedelt, also ebenfalls ein Beruf, der essenziell für nachhaltiges Wirtschaften ist. All dies geschieht mit moderner Technologie, wobei die Berufe gleichzeitig eine handwerkliche und eine naturwissenschaftliche Seite haben. Die neuen Abschlussbezeichnungen sollen die Berufe attraktiver machen. Die Hoffnung ist, dass ausbildungswillige Betriebe ihre Ausbildungsplätze künftig besser besetzen können als in der Vergangenheit.“*

Diese Hoffnung von Herrn Esser hat sich schon stellenweise erfüllt. Auch wenn es bisher nur wenige und regionale Berufsbildungsmessen gab, so konnten die dort vertretenen Anlagenbetreiber doch feststellen, dass die neue Berufsbezeichnung eine Sogwirkung auf potentielle Auszubildende ausübt. Gerade in Zeiten, in denen alle Betriebe, ob Industrie, Handwerk oder öffentliche Verwaltung, um Arbeitskräfte im technischen Bereich kämpfen, ist es ein unschätzbarer Vorteil, das Interesse bei jungen Menschen für diese verantwortungsvollen, abwechslungsreichen und interessanten Berufe zu gewinnen. Die Umwelttechnologen punkten vor allem dadurch, dass die jungen Menschen einen sinnstiftenden Beruf suchen.

Umwelttechnologin – ein Beruf für junge Damen

Umwelttechnologin in der Wasserversorgung, der Abwasserbewirtschaftung und in der Kreislaufwirtschaft sind Berufe, die auch für junge Damen bestens geeignet sind. Durch technische Hilfsmittel und zunehmende Automatisierung ist die körperliche Belastung nicht mehr so hoch wie oft noch befürchtet. Unsere Erfahrung zeigt, dass gerade die jungen Damen, die prozentual leider noch unterrepräsentiert sind, erstaunlich gute Prüfungsergebnisse erbringen und sich selbst bei nationalen und internationalen Berufswettbewerben sehr gut gegen ihre männlichen Kollegen durchsetzen können.

Vorausschau

Die neu geordneten Berufe flankiert das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) mit weiteren Aktivitäten. So sollen für jeden der Berufe die Strukturen und Inhalte in jeweils einer

Umwelttechnologin – ein Beruf, in dem Frauen ihren Mann stehen.

Ausgabe der BIBB-Reihe „Ausbildung Gestalten“ erläutert werden. Außerdem wird für die Berufsorientierung vom BIBB mit finanzieller Unterstützung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) ein interaktives 360°-Berufsfeldpanorama erstellt. Diese werden in Kürze unter www.bibb.de/UT-Berufe erhältlich sein.
Auch ist der Beruf der Umwelttechnologen keine Sackgasse. Es gibt Interessante Fortbildungsmöglichkeiten, deren Zahl sich ständig erhöht.

Fazit:

Durch die Neuordnung der Umwelttechnischen Berufe wurde die Möglichkeit geschaffen, das Betriebspersonal von Anlagen der kritischen Infrastruktur optimal auf die verantwortungsvollen Aufgaben im Betrieb und Unterhalt der Anlagen vorzubereiten. Sie erhalten nicht nur das nötige Knowhow, sondern arbeiten energieeffizient und unterstützen den Betreiber fach- und sachgerecht in seiner verantwortungsvollen Aufgabe. In kleineren Anlagen übernehmen sie als „Technische Führungskraft“ die Gesamtverantwortung für den Betrieb, Instandhaltung, Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie für die Einhaltung der hygienischen und der Umweltstandards. Sie sorgen damit für die Bereitstellung lebenswichtiger Dienstleistungen und für die Gesundheit der Bevölkerung. Sie tragen durch ihre Arbeit entscheidend dazu bei, die kritische Infrastruktur funktionsfähig zu halten, potenzielle Risiken zu minimieren und die Gesellschaft vor schwerwiegenden Störungen zu schützen.
Die Qualifikation, die durch die dreijährige Ausbildung vermittelt wird kann auch durch Quereinsteiger erworben werden. Vorbereitungskurse und überbetriebliche Ausbildung werden zukünftig in Bayern unter www.bvs.de angeboten werden.

Impressum

Der Bayerische Bürgermeister

Zeitschrift für kommunale Selbstverwaltung

ISSN 0723-7022 77. (107.) Jahrgang

Seit Ausgabe 05|2020 **auf Recyclingpapier**

HERAUSGEBER

Präsident:
Bürgermeister Dr. Uwe Brandl, Abensberg

Vorsitzender:
Oberbürgermeister Markus Pannermayr, Straubing

Präsident:
Landrat Thomas Karmasin, Fürstenfeldbruck

Präsident:
Bezirkstagspräsident Franz Löffler, Waldmünchen

REDAKTION
Katharina Hipp (verantwortlich)
Tel.: 0 89/21 83-71 72, Fax: 0 89/21 83-71 49
E-Mail: bay.buergermeister@hjr-verlag.de

ANZEIGEN
Charlotte Kun
(verantwortlich)
Tel.: 0 89/21 83-72 07, Fax: 0 89/21 83-73 16
E-Mail: Charlotte.Kun@hjr-verlag.de

GESCHÄFTSFÜHRER
Dr. Karl Ulrich, Hermann Damböck und Sabine Meuschke-Walbert

VERLAG, GESCHÄFTSFÜHRER UND ALLE VERANTWORTLICHEN
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH
Im Weiher 10, 69121 Heidelberg
www.rehm-verlag.de
UniCredit Bank AG Deutschland
BLZ: 70020270, Konto-Nr.: 15764476
IBAN: DE22 7002 0270 0015 7644 76
BIC: HYVEDEMMXXX

VERTRIEB UND ABOSERVICE
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH
Abonnentenservice
Hultschiner Straße 8, 81677 München
Tel.: 0 89/21 83-71 10, Fax: 0 89/21 83-76 20
E-Mail: aboservice@hjr-verlag.de

ERSCHEINUNGSWEISE, BEZUGSPREISE UND -BEDINGUNGEN
Der Bayerische Bürgermeister erscheint monatlich, jeweils zur Monatsmitte. Die Juli- und August-Ausgaben erscheinen als Doppelheft. Jahresabonnement € 273,00 inklusive Versandkosten. Alle Preise verstehen sich inkl. MwSt. Der Abonnementpreis wird im Voraus in Rechnung gestellt. Das Abonnement verlängert sich zu den jeweils gültigen Bedingungen um ein Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende des Bezugszeitraumes gekündigt wird.

ANZEIGEN
Gültig sind die **Mediadaten 2024.**

URHEBER- UND VERLAGSRECHT
Diese Zeitschrift, einschließlich aller ihrer Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH behält sich eine Nutzung ihrer Inhalte für kommerzielles Text- und Data Mining (TDM) im Sinne von § 44b UrhG ausdrücklich vor.

MANUSKRIPTE
Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung der Beiträge überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Eingeschlossen sind insbesondere auch das Recht zur Herstellung elektronischer Versionen und zur Einspeicherung in Datenbanken sowie das Recht zu deren Vervielfältigung und Verbreitung online oder offline ohne zusätzliche Vergütung. Nach Ablauf eines Jahres kann der Autor anderen Verlagen eine einfache Abdruckgenehmigung erteilen; das Recht an der elektronischen Version bleibt beim Verlag. Namensartikel geben die persönliche Meinung der Autoren wieder.

SATZ
TypoScript GmbH, Frankfurter Ring 150, 80807 München

DRUCK
Zimmermann Druck + Verlag GmbH, Osemundstraße 11, 58636 Iserlohn

BILDNACHWEIS
@ AdobeStock: 257611553, 25228514, 166338908, 7286054
@ Bayernkarte: https://d-maps.com/pays.php?num_pay=328&lang=de

Keine Versorgungssicherheit ohne IT-Sicherheit

OTH Regensburg unterstützt die IT-Sicherheit der Wasserversorgung

Tobias Frauenschläger, Doktorand am LaS³ der OTH Regensburg; **Fabian Engl**, Doktorand am LaS³ der OTH Regensburg; **Meret Kristen**, Doktorandin am LaS³ der OTH Regensburg; **Prof. Dr. Jürgen Mottok**, Forschungsprofessor am LaS³ der OTH Regensburg

Die Gewährleistung der Versorgungssicherheit in der Wasserversorgung ist von entscheidender Bedeutung für unsere Gesellschaft. Auch in dieser Domäne spielt die Informationstechnologie eine zunehmend wichtigere Rolle, weshalb der IT-Sicherheit ein unverzichtbarer Beitrag zur Infrastruktursicherheit zu eigen wird. Die OTH Regensburg hat sich diesem wichtigen Thema angenommen und unterstützt aktiv die Sicherheitsbemühungen in der Wasserversorgung durch Forschung an innovativen technischen Ansätzen der IT-Sicherheit sowie Security-Awareness-Fortbildungen. Durch die Integration von fortschrittlichen Technologien und Methoden werden potenzielle Schwachstellen identifiziert und behoben, um die Integrität und Verfügbarkeit von Wasserversorgungssystemen zu gewährleisten. Diese Bemühungen tragen dazu bei, die Resilienz der Wasserversorgung gegenüber Cyberangriffen zu stärken und letztendlich die Versorgungssicherheit für die Bevölkerung zu gewährleisten.

Das *Software Engineering Laboratory for Safe and Secure Systems* (LaS³) der OTH Regensburg hat sich seit mehr als zwei Jahrzehnten der Gewährleistung der Zuverlässigkeit technischer Systeme verschrieben. Dies umfasst insbesondere die Entwicklung sicherer Produkte und Prozesse in kritischen Infrastrukturen.

Bedrohungslage und Versorgungssicherheit

„Seit mindestens November 2023 haben Einrichtungen im Bereich der kritischen Infrastruktur mit Angriffen von der iranischen Cyber-Gruppierung *CyberAv3ngers* zu kämpfen“, so lautete die Warnmeldung des Verfassungsschutzes Baden-Württemberg. Sie ist nur ein Beispiel für die Gefährdung der Versorgungssicherheit. Diese Gruppierung, die als staatlich gesteuerter Akteur gilt, wird den iranischen Revolutionsgarden zugeordnet. Die Angriffe zielen auf speicherprogrammierbare Steuerungen ab, die in der Wasser- und Abwasserwirtschaft eingesetzt werden.

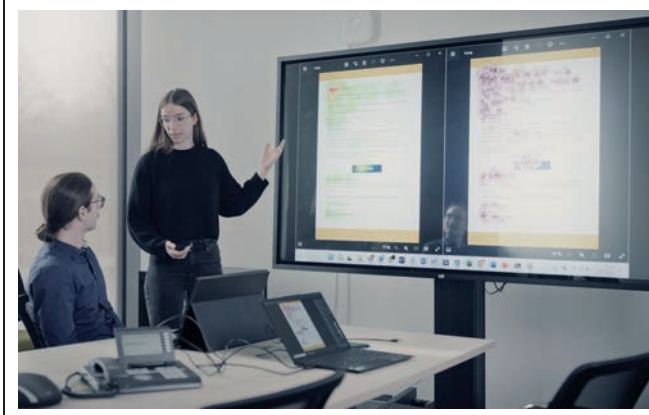

Die Anzahl und Intensität von Hackerangriffen auf die Datenkommunikation in kritischen Infrastrukturen wie der Wasserversorgung nimmt immer mehr zu. Dabei beabsichtigen die Angreifer zumeist keine direkten lokalen Angriffe, sondern versuchen, die Zahl der Angriffspunkte in den Systemen zu maximieren, um einen möglichst großen Schaden anzurichten, ohne selbst persönlich vor Ort sein zu müssen

(sog. *Advanced Persistent Threats*). Dies kann bei veralteten oder gar fehlenden Maßnahmen der IT-Sicherheit in den Systemen bis zum Zusammenbruch des gesamten Versorgungssystems führen.
Angriffe auf die Kommunikationssysteme können in verschiedenen Formen auftreten. Wenn ein Angreifer Zugriff auf einen Kommunikationskanal hat, kann er Daten abfangen und unbefugt deren Inhalt lesen (Vertraulichkeit), verändern bzw. eigene Daten einspeisen (Integrität und Authentizität der Daten) oder die Kommunikation komplett unterdrücken (Verfügbarkeit). Überdies besteht die Möglichkeit, dass der Angreifer die Identität eines validen Teilnehmers im Netz unbefugt vortäuscht (Authentizität). Ohne zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen ist es ferner nicht möglich, das Senden oder Empfangen einer Nachricht verbindlich nachzuweisen (Nicht-Abstreitbarkeit), sodass Manipulationen verschleiert werden können.
Mittlerweile gibt es zwar technische Lösungsansätze zur Integration von Maßnahmen der IT-Sicherheit in die Kommunikationssysteme, allerdings sind diese nicht speziell für diese Domäne entwickelt worden und weisen daher Schwächen für den Einsatz in der kritischen Infrastruktur (KRITIS) auf. Insbesondere fehlen Sicherheitslösungen für Teilsysteme mit hohen Anforderungen an zeitlicher Reaktionsfähigkeit und Zuverlässigkeit, die jedoch als potenzielle Einfallstore für Cyberangriffe relevant sind. Ein weiteres Problem liegt in der limitierten Lebensdauer der verfügbaren Sicherheitslösungen (kryptografische Alterung), was mit den langen Missionszeiten von Versorgungssystemen im Widerspruch steht. Die hieraus erforderliche Aktualisierbarkeit stellt eine Herausforderung dar, da die langsamen Update-Zyklen der Geräte potenzielle Angriffsvektoren schaffen. Es bedarf daher innovativer Ansätze, um die Lebensdauer von Sicherheitslösungen zu verlängern und Aktualisierungen schnell und einfach im Betrieb durchführen zu können.
Neben den technischen Gefahren auf die Systeme können Bedrohungen auch durch Mängel in Abläufen, Prozessen und Verfahren entstehen, die innerhalb einer Organisation zur Gewährleistung der Informationssicherheit implementiert sind. Darunter fällt etwa mangelhafte Authentifizierung: Wenn Prozesse zur Benutzerauthentifizierung und -autorisierung unzulänglich sind, können Angreifer Zugriff auf sensible Systeme oder Daten erhalten. Andere Risiken sind mangelnde Überwachung und Logging, unzureichendes Patch- und Systemmanagement, unklare Richtlinien und Verfahren, unvollständige Schulung des Sicherheitsbewusstseins der Mitarbeiter, mangelnde Dokumentation und fehlende Notfallpläne beziehungsweise unzureichende Incident-Response- und Disaster-Recovery-Pläne.

Gesetzliche Forderungen

Das IT-Sicherheitsgesetz 2.0 aus dem Jahr 2021 schreibt vor, dass Betreiber kritischer Infrastrukturen ihre IT-Systeme nach dem aktuellen Stand der Technik sicher betreiben und dies alle zwei Jahre nachweisen müssen. Welche Unternehmen von diesem Gesetz betroffen sind, regelte die KRITIS-Verordnung über Schwellwerte. In der Wasserversorgung sind konkret Betriebe betroffen, die für 500.000 oder mehr Einwohner mindestens 22 Millionen Kubikmeter Wasser pro Jahr fördern, aufbereiten und verteilen.
Ab dem 17.10.2024 soll das IT-Sicherheitsgesetz 2.0 abgelöst und die neue EU-Richtlinie NIS2 in nationales Recht umgesetzt werden. Darin werden die Schwellwerte gesenkt, sodass in Deutschland branchenübergreifend anstelle von bisher geschätzten 1.600 Unternehmen demnächst rund 30.000 Unternehmen betroffen sein werden, darunter auch der Großteil deutscher Wasserversorger. Die kommende deutsche Umsetzung der NIS2 soll folgende Unternehmen einschließen:

- die zu einem Sektor mit hoher Kritikalität zählen und
- die mehr als 50 Personen beschäftigen und
- die mehr als 10 Mio. € Jahresumsatz/Jahresbilanz erwirtschaften.

Sanktionen gegen Verstöße sollen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein, z. B. pro Verstoß bis zu 2 % des Gesamtumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres oder Bußgelder von 100.000 € bis 20 Mio. €. Ferner umfassen die Sanktionen die persönliche Haftung von Geschäftsführern und anderen Leitungspersonen für Fehler bei der Meldepflicht, bei der Umsetzung von Sicherheitsmaßnahmen oder für das Unterlassen der Planung und Implementierung von Sicherheitsmaßnahmen.
Unabhängig davon, ob ein Versorgungsunternehmen aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Gewährleistung der IT-Sicherheit gezwungen ist, sollte über Bedrohungssituationen nachgedacht sowie wirksame Maßnahmen zur Abwehr der Bedrohungen geplant und umgesetzt werden. Hierzu sollten branchenübliche Hilfswerke wie das Merkblatt DVGW W1060 „IT-Sicherheit – Branchenstandard Wasser/Abwasser“ oder die Publikationsreihe „Sicherheit der Trinkwasserversorgung“ des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe herangezogen werden.

Lösungsansätze

Das LaS³ der OTH Regensburg hat in diesem Kontext derzeit zwei aktive Forschungsprojekte: das Projekt „Digitale Innovation Ostbayern“ (DInO) im Kontext von prozessorientierter IT-Sicherheit und das Projekt „KRITIS Safe and Secure Modules“ (KRITIS³M) mit Fokus auf technischer IT-Sicherheit.

European Digital Innovation Hub am Beispiel DInO

Viele Unternehmen sehen sich zunehmend mit Anforderungen rund um das Thema IT-Sicherheit konfrontiert. Besonders betroffen sind mittelständische Unternehmen und öffentliche Einrichtungen, da sie, im Gegensatz zu den Großunternehmen, meistens nicht genug Kapazitäten haben, um sich intensiv in jedes neue Gesetz einzuarbeiten. Genau für

diese Unternehmen bietet das EU-Förderprojekt „Digitale Innovation Ostbayern“ (kurz DInO) kostenfreie Individualberatungen an.
DInO ist ein Verbundprojekt des LaS³ der OTH Regensburg, der TH Deggendorf sowie der Digitalen Gründerinitiative Oberpfalz, dem Cluster Mobility & Logistics und der Bayerischen KI-Agentur. Finanziert wird das Projekt durch die EU und die Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).
An der OTH Regensburg werden im DInO Know-how und Expertise in den Bereichen IT-Sicherheit, Nutzerfreundlichkeit und KI gebündelt. Davon profitieren nicht nur Wasserversorger, sondern auch öffentliche Einrichtungen und kleine sowie mittelständische Unternehmen.
Das Angebot reicht dabei von Penetration Tests, bei denen Hackerangriffe simuliert werden, über Code Reviews anhand von Softwarerichtlinien bis hin zu allgemeinen Security Audits. Dadurch kann der aktuelle Stand der Cybersicherheit in Ihrem Unternehmen akkurat abgebildet werden, es kristallisieren sich Stärken und Schwächen heraus, und ein konkreter Handlungsplan zur Verbesserung der IT-Sicherheit wird entwickelt.
Aber auch das beste System ist nur so sicher wie seine Nutzer. Jedes noch so gut technisch abgesicherte System steht und fällt mit dem Security-Know-how der Mitarbeiter. Die User sind sich idealerweise ihrer Rolle als Teil der Sicherheitskette bewusst und nehmen sich als wichtigen Teil des Informationssicherheitskonzepts war. Hier setzt das DInO-Team der OTH Regensburg auf Schulungen und Workshops, durch die die Mitarbeiter zu Sicherheitsexperten werden und lernen, mit Angriffen wie Social Engineering und Phishing Mails umzugehen. Die Wirksamkeit der Schulungen und Tools kann dabei durch Eye-Tracking-Studien gemessen werden.
Bei Interesse an unseren Beratungen zum Thema IT-Sicherheit oder einem unserer vielen anderen Services schreiben Sie uns gerne direkt an (meret.kristen@othr.de oder fabian.engl@othr.de) oder vereinbaren Sie eine kostenfreie Erstberatung über unsere Webseite www.edih-dino.de.

KRTITIS³M: Langlebige IT-Sicherheit für kritische Infrastrukturen

Um die Bedrohungen von Cyberangriffen gegen kritische Infrastrukturen zu minimieren und die derzeitigen Probleme verfügbarer Sicherheitslösungen zu beheben, hat KRITIS³M das Ziel, einen ganzheitlichen Ansatz für IT-Sicherheit in kritischen Infrastrukturen zu entwickeln. Im Wesentlichen sind die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten des Vorhabens auf zwei Schwerpunkte fokussiert:

1. Schwächen und Lücken derzeitiger IT-Sicherheitsmaßnahmen verbessern, um eine ganzheitliche Absicherung aller Teilsysteme zu erzielen.
2. Langlebigkeit der Sicherheitsmaßnahmen steigern, um die Missionszeit der Systeme insgesamt zu optimieren.

Um alle relevanten Systeme abzudecken, wird ein übergeordnetes Sicherheitskonzept erarbeitet, welches die spezifischen Anforderungen und Rahmenbedingungen der KRITIS berücksichtigt. Zudem wird der aktuelle Stand der Technik gezielt erweitert und ergänzt, um die identifizierten Herausforderungen und Schwächen anzugehen. Mit dem Hintergrund der langen Missionszeiten der Versorgungssysteme sollen die Forschungsarbeiten des Projekts gezielt so ausgelegt werden, dass neben Neuinstallationen auch bestehende Systeme nachgerüstet werden können (Retrofit), um eine Übergangsstrategie zu schaffen.
Die konkreten Ergebnisse der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sollen zwei Ausprägungen besitzen. Einerseits sollen neue Technologien für IT-Sicherheit entwickelt und bestehende Technologien verbessert werden. Diese sollen nach Projektende in Produkt- und Systementwicklungen verwertet werden sowie in Standardisierungsprozesse einfließen. Andererseits sollen mehrere Prototypen von Security-Modulen entstehen, welche als Demonstratoren für die entwickelten Technologien dienen und deren Umsetzbarkeit darlegen. Diese Module sollen nach Projektende zudem als eigenständige Produkte industrialisiert werden. Die Entwicklung der Projektlösungen in Deutschland soll zudem nationale Lösungsansätze für die Absicherung der kritischen Infrastruktur fördern und Abhängigkeiten ins Ausland minimieren.
Weitere Informationen zum Forschungsprojekt sind auf der Projektwebseite www.kritis3m.de sowie der Laborwebseite des LaS³ www.las3.de zu finden.

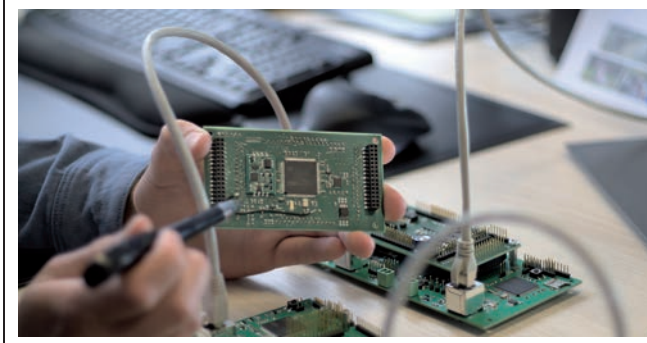

Nächste Schritte

Für einen Erstkontakt in Themen der IT-Sicherheit sind hier Kontaktdaten aufgeführt.

Ausbildung & Training & Audit (Projekt DInO)	Meret Kristen, meret.kristen@othr.de Fabian Engl, fabian.engl@othr.de Prof. Dr. Jürgen Mottok, juergen.mottok@othr.de
Technische Lösungen (Projekt KRITIS³M)	Tobias Frauenschläger, tobias.frauenschlaeger@othr.de Prof. Dr. Jürgen Mottok, juergen.mottok@othr.de

Fotos ©LaS³, OTH Regensburg

Bayerischer Gemeindetag

Wir begrüßen unseren neuen Geschäftsführer Hans-Peter Mayer

Mit Freude dürfen wir mitteilen, dass wir am heutigen 1. März 2024 unser neues Geschäftsführendes Präsidialmitglied Hans-Peter Mayer in seinem Amt begrüßen dürfen.
Hans-Peter Mayer war seit nunmehr fast 25 Jahren für die Bereiche Personal, Organisation, Recht der Bürgermeister, Straf- und Haftungsrecht wie auch Finanzpolitik in unserem Verband zuständig – seit dem Jahr 2015 als Stellvertreter des Geschäftsführendenden Präsidialmitgliedes. Begonnen hat Hans-Peter Mayer seine Laufbahn im Personalreferat der Landeshauptstadt München. Über die Bayerische Verwaltungsschule führte ihn sein Weg zum Bayerischen Gemeindetag.
Unser Verband, unsere Gremien und das Team unserer Geschäftsstelle freuen sich auf eine gute Zusammenarbeit und wünschen einen guten Start, die notwendige Kraft in herausfordernden Zeiten sowie eine glückliche Hand.

/ Wasser-Verbände-Allianz macht deutlich: Wir brauchen ernsthaften, vorsorgenden Wasserschutz mit allen und kein neues Bürokratiemonster /

Zum Weltwassertag 2024 und ein Jahr nach unserem erfolgreichen Eintreten zum Wasserschutz im Landesentwicklungsprogramm (LEP) machen die kommunalen Spitzenverbände und wasserwirtschaftlichen Verbände erneut gemeinsam klar: Ein vorsorgender und ernsthaft durchgeführter Wasserschutz ist das A und O für die Sicherung unseres Wassers und damit der öffentlichen Wasserversorgung in Bayern. Für den Schutz dieser Lebensgrundlage brauchen wir ausreichend geschützte Flächen, Schutz vor Einträgen und eine wirksame Verbrauchsmessung und Kontrolle aller Wasserentnahmen. In den letzten 20 Jahren wurde in Bayern nach unserem Kenntnisstand ca. 20 % weniger Grundwasser neu gebildet. Dabei ist es grundsätzlich eine zentrale staatliche Aufgabe die Wasserressourcen für die Bevölkerung vorbeugend zu sichern und zu schützen. Ein Wasserentnahmeentgelt braucht es hierfür allerdings nicht!
Bisher liegt uns kein Gesetzesentwurf vor, dennoch ist für die öffentlichen Wasserversorger klar: Ein Instrument wie ein Wasserentnahmeentgelt würde zu erheblich mehr Bürokratie und zu erhöhten Wassergebühren bzw. -preisen für die Bevölkerung führen. Zum jetzigen Zeitpunkt, in dem sich die Staatsregierung die Entbürokratisierung vorgenommen hat, ist es ein kontraproduktiver Vorgang, weitere neue Verwaltungsstrukturen zu schaffen für die Erhebung einer in Bayern völlig neuen zusätzlichen Abgabe. Auch solche neuen Strukturen kosten Geld, das unsere Bürger zusätzlich belastet. Eine Höhe des Wasserentnahmeentgeltes, die ernsthafte Anreize zum Wassersparen setzen würde, ist zudem nicht vertretbar.
Unsere – derzeit nicht erfüllbaren – Mindestanforderungen an ein Wasserentnahmeentgelt sind deshalb:

- Alle Wasserentnahmen, also auch die der Landwirtschaft, sind einzubeziehen, zu messen und zu kontrollieren.
- Ausschließliche, zweckgebundene Verwendung für den vorsorgenden (Grund-)Wasserschutz und Transparenz bei der Mittelverwendung.
- Minimale Verwaltungskosten und einfacher Vollzug.
- Gleiche Abgabensätze für alle; keine Ausnahmeregelungen. Die die Bevölkerung versorgende, kommunale Wasserwirtschaft darf gegenüber anderen Wassernutzungen nicht benachteiligt werden.

Einen wirklichen (Grund-)Wasserschutz würde man in Bayern zum Beispiel durch die konsequente und zügige Ausweisung von Wasserschutzgebieten voranbringen. Hier hinkt Bayern gewaltig hinterher. Und auch die immerzu neu zu beantragenden (anstatt einfach zu verlängernden) Wasserrechtsverfahren werden für die öffentlichen Wasserversorger immer aufwendiger und zeitraubender. Beide Verfahren müssen im Sinne einer Entbürokratisierung zügig abzuschließen sein. Dies ist insbesondere jetzt groß zu schreiben, wo neben bestehenden Wasserschutzgebieten nun landwirtschaftliche Stilllegungsflächen wegfallen, der Schutz vor Nitratüberschüssen nicht konsequent umgesetzt und Pestizideinsatz aus Brüssel heraus nicht begrenzt wird.
Vergleichbar zu § 2 EEG, der der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen der Erneuerbaren Energien pauschal ein „überragendes öffentliches Interesse“ zuerkennt, sollte auch im Wasserrecht die Feststellung aufgenommen werden, dass die Errichtung, Instandhaltung und der Betrieb von Wasser- und Abwasserinfrastruktur im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Die sechs Verbände der Wasserwirtschaft sprechen sich für konstruktive Gespräche auf oberer politischer Ebene aus, wie die bayerische Wasserzukunft 2050 ressortübergreifend umgesetzt wird. Parallel dazu begleiten wir bereits mit diversen Vorschlägen den Runden Tisch Wasser in den Fachebenen der Staatsministerien.

/ Gemeinsam stark bei der Gewinnung von Nachwuchskräften /

Die Gewinnung von talentierten Anwärterinnen und Anwärtern für die bayerische öffentliche Verwaltung unterliegt schwierigen Herausforderungen. Gerade in heutiger Zeit erscheint es hingegen besonders wichtig, Nachwuchs zu finden, der engagiert und fähig ist, sich fürs Gemeinwohl einzusetzen und die Zukunft des Staates aktiv mitzugestalten. Das bayernweite „Vertriebsnetz“ der bayerischen öffentlichen Verwaltung bietet hervorragende Möglichkeiten, um für den öffentlichen Dienst als attraktiven Arbeitgeber zu werben.
Zahlreiche Kommunen geben regelmäßig ein bei der Bevölkerung äußerst beliebtes Gemeindeblatt (Amtsblatt) heraus, um amtliche Bekanntmachungen zu veröffentlichen und die Bürgerinnen und Bürger über Gemeindeangelegenheiten zu informieren.
Dieses Medium erreicht als Druckausgabe oder App viele Gemeindemitglieder und stellt somit eine weitere Möglichkeit dar, Interesse an einer Ausbildung in der bayerischen öffentlichen Verwaltung zu wecken und Informationen hierzu möglichst flächendeckend zu verteilen.
Die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses (LPA) hat in diesem Zusammenhang eine druckfähige Mustervorlage für eine entsprechende Anzeige („Beste Ausbildungs- und Studienchancen in der öffentlichen Verwaltung Bayerns“ mit QR-Code auf die Homepage des Bayerischen Landespersonalausschusses) entworfen und stellt Ihnen diese unter dem Link https://lpa.bayern.de/docs/musteranzeige-q2-q3.zip in verschiedenen Formaten zum Herunterladen in einem ZIP-Archiv zur Verfügung.
Wir bitten Sie deshalb sehr herzlich, dieses Projekt gemeinsam zu unterstützen und eine entsprechende Bekanntmachung in Ihrem Gemeindeblatt zu veröffentlichen. Die Information kann selbstverständlich auch auf sonstigen geeigneten Kommunikationswegen platziert werden.
Sehr gerne können Sie bzw. die für Sie tätige Werbeagentur individuelle Anpassungen und Ergänzungen hinsichtlich Text und Format vornehmen. Einzelne individuelle Anpassungen durch die Geschäftsstelle des LPA sind leider aus Personalkapazitätsgründen nicht möglich. Ebenso können keine etwaigen Kosten übernommen werden.
Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen Frau Tanzer (089/2306-2940) sowie Herr Weber (089/2306-2993) bei der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses zur Verfügung.

/ Konferenz bayerischer und ungarischer Partnerkommunen am 10. Mai 2024 in Esztergom /

Das Innenministerium bittet darum, es bei einer geplanten Konferenz bayerischer und ungarischer Partnerkommunen am 10. Mai 2024 in Esztergom zu unterstützen.
Bei Interesse an einer Mitwirkung bitten wir um zeitnahe Rückmeldung an das Innenministerium:
Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
Sachgebiet B3 – Kommunale Zusammenarbeit und kommunale Wirtschaft
Regierungsamtsrat Martin Bartenschlager
Odeonsplatz 3
80539 München
Tel.: +49(0)89/2192-4432 (Montag bis Mittwoch)
Fax: +49(0)89/2192-14432
E-Mail: Martin.Bartenschlager@stmi.bayern.de

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof entscheidet zum Einsatz von Drohnenbefliegungen zur Ermittlung von Geschossflächen

Uns hat der unanfechtbare Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 15.2.2024, Aktenzeichen: 4 CE 23.2267, erreicht: Darin geht es um den Einsatz von Drohnen bei der Ermittlung von Geschossflächen. Der 4. Senat am BayVGH sieht hierfür keine Ermächtigungsgrundlage und folglich in den kommunalen Satzungen auch keine dem folgende Befugnis.
Wir werden mit dem Staatsministerium des Innern klären, ob hierfür eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen werden kann.
Kurzfristig müssen wir jedoch empfehlen, Aufträge zur Aufnahme von Bildern durch Drohnen, sowohl für die Beitragskalkulation und -erhebung, sowie für die Flächenermittlung für gesplittete Abwassergebühren nicht zu vergeben.

Nachhaltigkeitsberichterstattung kommunaler Unternehmen

Aus gegebenem Anlass weisen wir in oben stehender Angelegenheit auf das Schreiben der bayerischen Kommunalen Spitzenverbände vom 30. Januar 2023 unter anderem an das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hin. Darin wurde eine Änderung des kommunalen Wirtschaftsrechts gefordert mit dem Ziel, die Vorgaben der CSR-Richtlinie für mehrheitlich kommunal getragene Unternehmen in Privatrechtsform und Kommunalunternehmen möglichst eins-zu-eins umzusetzen, insbesondere die dort vorgesehenen größenabhängigen Befreiungen zu aktivieren. Die europarechtlichen Vorgaben beschränken sich auf kapitalmarktorientierte Unternehmen (mit Ausnahme von Kleinstunternehmen) und große haftungsbeschränkte Unternehmen, die mindestens zwei der drei definierten Größenmerkmale (aktuell: Bilanzsumme 25 Mio. Euro; Nettoumsatzerlöse 50 Mio. Euro; 250 Beschäftigte) überschreiten.

Darüber hinaus haben wir generell größenabhängige Erleichterungen in Bezug auf die Aufstellung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte kommunaler Unternehmen angeregt, wie sie das HGB auch für von Privaten getragene Unternehmen vorsieht. Das Innenministerium hat bereits signalisiert, unseren Vorschlag grundsätzlich zu unterstützen.

Auch die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat gemeinsam mit dem VKU und dem GdW in einem Schreiben vom 24. Januar 2024 an die Innenministerinnen und Innenminister der Länder auf diese Thematik hingewiesen und eine entsprechende Anpassung der betreffenden landesrechtlichen Vorschriften gefordert.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die CSR-Richtlinie noch durch den Bundesgesetzgeber in das nationale Recht umzusetzen ist. Ein Referentenentwurf zur Ergänzung der einschlägigen Vorschriften des HGB liegt nach unserem Kenntnisstand weiterhin nicht vor.

Für die Praxis ist daher zu empfehlen, zunächst die weitere Entwicklung in der Gesetzgebung abzuwarten. Sobald hierzu konkrete neue Erkenntnisse vorliegen, werden wir Sie umgehend informieren.

Bayerischer Städtetag
Ländlicher Raum und Verdichtungsräume

Der Bayerische Städtetag fasst das Bekenntnis zum ländlichen Raum weiter als es derzeit in der Landespolitik en vogue ist. Denn Bayern lässt sich nur als Einheit von Stadt und Land verstehen. Dies war das Erfolgsrezept in den vergangenen Jahrzehnten und bietet auch Entwicklungschancen für die Zukunft. Derzeit werden in der Landespolitik, wie in der Resolution der CSU-Fraktion „In Bayern leben heißt besser leben – in den Städten und auf dem Land“, bewusst „Land- und Forstwirte, Almbauern, Fischer, Gärtner, Imker, Jäger, Hoteliers, Teichwirte, Waldbauern und Winzer“ angesprochen, weil sie „einen erheblichen Teil der Wertschöpfung im ländlichen Raum“ erwirtschaften – aber wo bleiben etwa die Facharbeiterinnen und Facharbeiter, die nach Mindelheim zur Firma Grob oder nach Dingolfing zu BMW pendeln, wo bleibt die Ingenieurin bei Siemens in Erlangen, wo bleibt der Bauingenieur bei Bögl im Landkreis Neumarkt i. d. Opf.? Diese – in Handwerk und Berufsschulen, Universitäten und Fachhochschulen – gut ausgebildeten Fachkräfte arbeiten häufig in den Städten nicht unerheblich „für unseren Wohlstand“.

Ähnlich wirken internationale Konzerne, arbeiten innovative Start-up-Unternehmen und wirken seit Jahrzehnten Forschungsinstitute von Max-Planck-Gesellschaft und Fraunhofer-Gesellschaft vor allem in den Städten. Diese eher zufällig gewählten Beispiele sind wichtige Bausteine für das moderne, das innovative und das starke Bayern. Große und kleine Städte sind Kraftfelder und Innovationsmotoren für den gesamten Freistaat. An diesen Knotenpunkten wirken kreative Köpfe und geschickte Hände. Hier wirken Menschen mit Hand, Herz und Hirn, die jeweils ihres dazu beitragen, um Bayern in allen Regionen und Teilräumen weiter zu entwickeln. Dynamische Kraftzentren sorgen in Bayern für ein stabiles Land. Lehrerinnen und Erzieher, Pflegekräfte und Polizistinnen, Vereine und Ehrenamtler leben in Stadt und Land und tragen zur gesellschaftlichen Stabilität wesentlich bei, ebenso wie Beschäftigte und Kommunalpolitiker in den Rathäusern.

Die Staatszielbestimmung der Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen und Arbeitsverhältnisse in Stadt und Land erinnert auch an die vielen Menschen, die in den Städten und Gemeinden in den Verdichtungsräumen einen Wohn- und Lebensort gefunden haben. Das sind immerhin 45 Prozent der bayerischen Bevölkerung. Starke zentrale Orte waren und sind das Erfolgsrezept für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung Bayerns in den vielfältigen Regionen.

Der Bayerische Städtetag hat diese Menschen in den großen und kleinen Städten im Blick, die in Heimatberichten und Heimatstrategien, Resolutionen und Enquete-Kommissionen häufig nicht berücksichtigt werden. Denn auch Stadt ist Heimat. Dabei kann man in den Städten bayerische Kultur und Traditionen erleben, die nicht nur von den dort wohnenden Menschen genossen werden, sondern von Menschen aus dem ganzen Freistaat und weit darüber hinaus. Bayern wird auch geprägt vom Oktoberfest in München, vom Gäubodenfest in Straubing, von der Allgäuer Festwoche in Kempten, dem Christkindlesmarkt in Nürnberg oder der Augsburger Puppenkiste. Alle zwei Wochen treffen sich 70.000 Menschen im Münchner Norden, viele davon aus den Märkten und Gemeinden des ländlichen Raums, um in der Fußball-Arena einen Rekord-Verein zu bejubeln, der Land und Stadt – Bayern und München – im Namen führt.

Und die Städte im ländlichen Raum wie im Verdichtungsraum sind viel mehr als kulturelle Taktgeber: Sie sind Arbeitsorte, sie sind Wohnorte für Menschen mit großem und kleinem Geldbeutel, sind Unterbringungsorte für geflüchtete Menschen, Anlaufstellen für obdachlose und sozial benachteiligte Menschen, sie stellen allgemeine und spezialisierte Einrichtungen der gesundheitlichen Versorgung zur Verfügung, sind Dreh- und Ankerpunkte der Nahmobilität, sind Versorgungszentren für lebensnotwendige Waren und Dienstleistungen. Dieses Netz an zentralörtlichen Aufgaben und Leistungen gewährleistet eine kraftvolle Entwicklung umliegender Gemeinden und Dörfer und strahlt weit in den ländlichen Raum hinein.

Der Wahlkampf mit Polarisierungen, Vereinfachungen und Zuspitzungen ist

vorbei. In der neuen Legislaturperiode ist nun konstruktive Arbeit auch von Landtag und Staatsregierung notwendig, um Bayern in Stadt und Land, in Verdichtungsräumen und im ländlichen Raum erfolgreich weiterzuentwickeln. Starke und stabile Städte und Gemeinden sind eine Gewähr dafür, dass die Menschen in Bayern – in Stadt und Land – die Herausforderungen meistern, die sich unter den Vorzeichen gefährlicher globaler Entwicklungen stellen. Digitalisierung, demografischer Wandel, Migration und Integration sind einige der Herausforderungen, die unsere Gesellschaft in Bayern leisten muss. Dies gelingt nur im Schulterschluss.

/ Bayern braucht weiter starke Städte Kommentar zur Resolution der CSU-Fraktion zum ländlichen Raum /

Die Landespolitik hat die Förderung des ländlichen Raums immer besonders im Blick. Alle Parteien betonen die Bedeutung des ländlichen Raums. Besonders die Regierungsfraktionen versuchen sich derzeit, darin zu überbieten. Sehen sich die Freien Wähler als berufene Fürsprecher des ländlichen Raums, hat die CSU-Landtagsfraktion nun sogar eine Resolution verabschiedet, die Bayern allein mit dem ländlichen Raum verbindet; die Verdichtungsräume finden in der Resolution gar keine Erwähnung. Und das Wort Stadt taucht zwar in der Überschrift auf, ansonsten nur als Kontrapunkt zum ländlichen Raum, so als ob der ländliche Raum nur aus Dörfern und kleinen Gemeinden bestehen würde. Gehören die Städte und zentralen Orte im ländlichen Raum nicht dazu? Werden die Gemeinden in den Verdichtungsräumen vergessen? Und müssen sich die Städte in den Ballungsräumen selber helfen?

Zur Begründung wird immer wieder betont, dass die Mehrzahl der Bayern im ländlichen Raum wohne. Richtig ist, dass 55 Prozent der Bevölkerung im ländlichen Raum wohnen, in den Dörfern und Gemeinden, aber auch in den Städten und zentralen Orten. Und es leben 45 Prozent der bayerischen Bevölkerung in den Verdichtungsräumen, das sind rund sechs Millionen Menschen, die keine Erwähnung wert sind?

Bayern ohne München, ohne Nürnberg, ohne Augsburg und Regensburg? Bayern ohne Hightech, ohne global tätige Industrie, ohne innovative und globale Mittelständler – viele davon in den Städten und zentralen Orten im ländlichen Raum wie beispielsweise Rehau, Straubing, Memmingen. Ein Bayern ohne städtische Universitäten, ohne BMW, Audi und Siemens, Bayern ohne Opernhäuser und Theater mit weit über die Region hinausgehendem Ruf? Das ist nicht vorstellbar und so wohl auch nicht gemeint. Bayern aber auf den ländlichen Raum mit Landwirtschaft, Handwerk und Tourismus zu beschränken, wie es in derzeit gerne gemacht wird, verkürzt die Sichtweise und schränkt politisches Handeln ein.

Zwar sind im Titel der Resolution Städte immerhin noch erwähnt: „In Bayern leben, heißt besser leben – in den Städten und auf dem Land“. Der erste Satz spricht noch von gleichwertigen Lebensverhältnissen in Stadt und Land. Und dann folgt im zweiten Satz das Leitmotiv: „Der ländliche Raum hat für uns obersten Stellenwert.“ Die Förderung des ländlichen Raums ist ohne Zweifel wichtig und richtig, aber dazu gehören auch die Städte. Auch die Mehrzahl der Städtetagsmitglieder liegt im ländlichen Raum. Aber wo bleiben die Städte und Gemeinden in den Verdichtungsräumen in der Landespolitik? Hier sind überwiegend die Motoren von Industrie und Innovation ansässig, die Bayern europaweit attraktiv halten. Hier wird die Zukunft mit Künstlicher Intelligenz, autonomem Fahren, innovativen Energiequellen und High-Tech gestaltet. Und sie sind dem Bayerischen Städtetag genauso wichtig.

In den Städten verdichten sich Themen besonders, für die die Landespolitik ebenfalls Unterstützung leisten muss. Mangel an Wohnungen, Überlastung der Verkehrswege, des ÖPNV, der Infrastruktur für Bildung und Betreuung, Zuwanderungsdruck und wachsender Bedarf an Integration… Lösungsangebote und Unterstützung der Städte sollte für die Landespolitik ebenso „obersten Stellenwert“ haben. Die sechs Millionen Menschen in den Verdichtungsräumen warten darauf.

/ Hohe rechtliche und medizinische Hürden Probleme bei der Altersfeststellung von jungen Geflüchteten /

Reisen junge Menschen in die Bundesrepublik Deutschland ohne Begleitpersonen ein und begehren die Inobhutnahme durch das Jugendamt, müssen die Jugendämter die Prüfschritte einleiten. Schließlich ist das Alter entscheidend, ob der junge Mensch im Jugendhilfesystem aufgefangen wird oder eine Versorgung nach Asylbewerberleistungsgesetz erfolgt. Da in der Jugendhilfe verbesserte Bedingungen bei der Unterbringung, Versorgung und Betreuung gelten, kann dies Begehrlichkeiten wecken. Problematisch ist, dass viele junge Menschen ihr Alter nicht belegen können und daher die Jugendämter, oder im Streitfall die Verwaltungsgerichte, beurteilen müssen, ob sie als minderjährig einzustufen sind.

Laut SGB VIII hat das Jugendamt die vorläufige Inobhutnahme nach unbegleiteter Einreise zu veranlassen, wenn der Betroffene Kind oder Jugendlicher ist. Nach alter Rechtslage war keine

Rechtsgrundlage für die Feststellung des Alters im SGB VIII vorhanden. Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher ist 2015 eine Regelung zur Altersfeststellung verankert worden. Bei der Altersfeststellung müssen zunächst die Ausweispapiere eingesehen werden. Fehlen sie, oder sind sie falsch, ist das Alter durch qualifizierte Inaugenscheinnahme festzustellen. Ist danach das Alter zweifelhaft, muss eine ärztliche Untersuchung durchgeführt werden.
Die Praxis der vergangenen Jahre zeigte, dass die qualifizierte Inaugenscheinnahme der Regelfall ist, der ein umfangreiches Gespräch zwischen Jugendhilfe und dem jungen Menschen vorsieht. Der junge Mensch wird zu Familiengeschichte, Schulbildung, Flucht und zu den Plänen für den Aufenthalt in Deutschland befragt. Die Gespräche werden dokumentiert und dann eine Entscheidung zum Alter getroffen. In München gab es im Jahr 2023 bei 1.067 Gesprächen zur Altersseinschätzung 107 Zweifelsfälle, 259 junge Menschen wurden volljährig geschätzt. Es schließen sich nach Feststellung der Volljährigkeit oft gerichtliche Eilverfahren an, welche auf die Vornahme der vorläufigen Inobhutnahme gerichtet sind, da das Ergebnis der Altersfeststellung nicht separat anfechtbar ist. Die dazu ergangene Rechtsprechung kommt zum Ergebnis, dass die pädagogische Alterseinschätzung des Jugendamtes in der Regel nicht geeignet ist, um einen Zweifelsfall rechtssicher ausschließen zu können. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass das Jugendamt mit der Altersfeststellung durch die qualifizierte Inaugenscheinnahme lediglich klare Fälle identifizieren darf und alle übrigen Personen als „Zweifelsfall" einer ärztlichen Untersuchung unterzogen werden. Das Jugendamt darf ohne die Hinzuziehung eines Mediziners also nur eindeutig Minderjährige vorläufig in Obhut nehmen und eindeutig volljährige Personen ablehnen.
Die Kosten für ein rechtsmedizinisches Gutachten belaufen sich auf rund 1.600 Euro. Zusätzlich fallen Kosten für Unterbringungsplätze für die Dauer des Verfahrens von aktuell bis zu fünf Monaten an. Die Anzahl solcher Verfahren wird weiter ansteigen.
Da die medizinische Altersdiagnostik das Alter auch nicht exakt bestimmen kann und man lediglich eine Annäherung oder Schätzung aus unterschiedlichen Untersuchungsmethoden vornimmt, kann absolute Gewissheit nicht erreicht werden. Sämtliche seitens der Jugendämter als volljährig eingeschätzten jungen Menschen einer medizinischen Begutachtung zuzuführen, ist weder leistbar noch finanzierbar. Im Rahmen der Altersfestsetzungsgespräche „großzügiger" minderjährig zu schätzen, ist ebenfalls nicht zu verantworten, weil es den Schutz der Minderjährigen in Einrichtungen gefährden könnte. Nachdem sich die Eilverfahren häufen, jedoch in der Praxis eine exakte Altersfeststellung durch medizinische Methoden nicht möglich ist und diese einen erheblichen finanziellen Aufwand verursachen, sind die Auswirkungen der Rechtsprechung des VG München in der täglichen Praxis von besonderer Relevanz. Es bleibt abzuwarten, ob der Gesetzgeber die Anforderungen an einen „Zweifelsfall" abweichend regeln wird, um so die Rolle des Jugendamtes zu stärken.

/ Publikation zur Kulturarbeit im Klimawandel Netzwerk Stadtkultur Bayerischer Städte /

Mit dem Städtefestival Kunst.Klima.Kunst hat das Netzwerk Stadtkultur Bayerischer Städte Wege in eine klimafreundliche Kulturarbeit aufgezeigt. Dazu liegt das „Textbuch: Kulturarbeit im Klimawandel. Kunst.Klima.Kunst – Das Städtefestival" mit Praxisbeispielen der beiden Klimakunstprojekte und einer Dokumentation des Kulturpolitischen Forums Stadtnatur und Kulturlandschaften vor.
Die Publikation versammelt Beiträge von Vertreterinnen und Vertretern aus Kulturpolitik, Wissenschaft, Kunst und Literatur darunter Dr. Martin Beyer, Dr. Dirk Blübaum, Jürgen Enninger, Prof. Holger Felten, Annekatrin Fries, Adrienne Goehler, Dr. Volha Hapeyeva, Selina Kahle, Dr. Tobias Knoblich, Prof. Dr. Corine Pelluchon, Marion Poschmann, Dr. Manuel Rivera, Dr. Maria Schindelegger und Tino Sehgal. Die Grußworte stammen von Markus Blume, Bayerischer Staatsminister für Wissenschaft und Kunst und Schirmherr des Städtefestivals, sowie von Achim Könneke, Kultur- und Tourismusreferent der Stadt Würzburg und erster Vorsitzender von Stadtkultur. Leiterin Dr. Christine Fuchs, Initiatorin des Festivals, führt in die Thematik ein. Mit den kulturpolitischen Weichenstellungen für eine Kulturarbeit im Klimawandel befassen sich Beiträge zu den Zukunftsleitlinien in Augsburg und dem KlimaKultur-Bündnis in Würzburg sowie Texte zur Verankerung der Nachhaltigkeitsziele in der Stadtverwaltung und den Transformationspotenzialen der Kulturförderung.
Zur Betriebsökologie liegen Erfahrungsberichte und Praxisempfehlungen aus den Kommunen vor, die im Rahmen des Städtefestivals Kunst.Klima.Kunst erarbeitet wurden. In der Publikation werden vorgestellt die CO_2-Bilanzen des Augsburger Jugend- und Popkultur Festivals Modular, das Nachhaltigkeitsmonitoring im Rahmen der Aschaffenburger Kulturtage, die CO_2-Bilanzierung des Burghauser Festivals „Kultur im Zelt", das Festival „Ton ohne Strom" in Ansbach sowie der Zero-Waste-Leitfaden des Münchner „Ander Art Festivals". Einen betriebsökologischen Schwerpunkt haben die Beispiele aus dem Museums- und Kunstbereich: Sie beschäftigen sich mit der Umgestaltung von Museumsdepots und der Münchner Materialinitiative treibgut.
Die künstlerische Auseinandersetzung mit der Klimathematik präsentiert die

Publikation in Bild und Text: das Augsburger Weltmusikfestival „Water&Sound“, die „Lebendigen Bibliotheken“ und „Intelligenten Landschaften“ in Kempten, die Kunstaktionen zum Schwerpunkt „Wasser“ in Landsberg am Lech, das Programm „11XGrün“ der soziokulturellen Zentren in Nürnberg, die Inszenierung „Was wäre, wenn? – Eine Stadt probt ihren Untergang“ im Nürnberger Stadtraum, das SchülerInnen-Projekt „ZukunftsAtelier“ im Museum DasMaximum KunstGegenwart in Traunreut und das Barcamp „Flaschenpost“ in Traunstein. Die Dokumentation der Tagung „Stadtnatur und Kulturlandschaften. Wovon wir leben“, die 2022 an der Evangelischen Akademie Tutzing stattfand, versammelt Beiträge zu den kulturellen und kulturpolitischen Grundlagen für die Klimakulturdebatte. Neben Reflexionen zu einer Philosophie des Lebendigen wird der poetische Blick auf die Einzigartigkeit der Natur und die ästhetische Prägung der westlichen Naturvorstellung durch Kunst und Kultur verhandelt.

Die Publikation schließt mit den Beiträgen des Literaturwettbewerbs Literatur update, der von Stadtkultur Netzwerk Bayerischer Städte alle zwei Jahre ausgeschrieben wird und unter dem Titel „Literature for Future?“ in der Sparte literarischer Essay Teil des Kunst.Klima.Kunst-Festivals war.
Textbuch: Kulturarbeit im Klimawandel. Kunst.Klima.Kunst – Das Städtefestival
Hrsg.: STADTKULTUR Netzwerk Bayerischer Städte e. V., Dr. Christine Fuchs, 240 Seiten, 19,00 Euro, zzgl. Porto
Kontakt: info@stadtkultur-bayern.de

12. Bayerischer Vergaberechtstag
am 19.06.2024 in Regensburg

EINTÄGIGE
FORTBILDUNGSVERANSTALTUNG
FÜR ÖFFENTLICHE AUFTRAGGEBER

Informieren Sie sich über die neuesten Entwicklungen im Vergaberecht und treffen Sie öffentliche Auftraggeber aus der Region. Sprechen Sie mit Experten zu allen Fragen des öffentlichen Beschaffungswesens. Die Teilnahme ist für Sie kostenlos. Es erwarten Sie informative und praxisnahe Vorträge zu den Neuerungen aber auch den Grundlagen des nationalen und europäischen Vergaberechts.

Anmeldung und weitere Informationen:
bamberg@antworten.legal

ANTWORTEN STATT ABHANDLUNGEN

Mösinger Bakes Kollewe
Rechtsanwälte PartmbB
Kronacher Straße 41
96052 Bamberg
Tel: 0951 / 983 49 – 200
Fax: 0951 / 983 49 - 229
www.antworten.legal

MÖSINGER BAKES KOLLEWE LEGAL

Bayerischer Landkreistag

Bayerische Landräte appellieren an den Bayerischen Ministerpräsidenten

Angesichts der dramatischen Lage der Krankenhäuser und der nicht vorhandenen Gesprächs- und Kooperationsbereitschaft haben sich die bayerischen Landrätinnen und Landräte am 15. März an den Bayerischen Ministerpräsidenten gewandt.
Der Präsident des Bayerischen Landkreistags, Landrat Thomas Karmasin, erklärte, dass sich Länder und Bund sich so verstritten hätten, dass nichts weiterginge. Diese Blockade führe derzeit deutschlandweit zu monatlich 500 Mio. EUR Erlösausfall. Die Reform würde erst 2027 greifen. Die Krankenhausplanung müsse vorher diskutiert werden. Die Landkreise würden ansonsten Monate und Jahre verlieren, die sich in Millionendefiziten ausdrücken. „Wir können in Bayern nicht abwarten bis der Bund alles in trockenen Tüchern hat“, so Karmasin. „Wir beklagen zurecht, dass Berlin die Planungshoheit der Länder aushöhlt. Eben diese Planungshoheit müssen wir aber auch nutzen. Wir Landkreise sind reformfähig und reformwillig. Wir brauchen aber die Moderation durch den Staat, der die ganze Kliniklandschaft des Freistaates im Blick hat. Wir brauchen die Krankenhausplanung des Freistaates, damit wir wissen, welche Krankenhäuser gebraucht werden. Dabei geht es nicht darum, dass der Freistaat die Aufgabe übernimmt, Häuser für uns zu schließen. Bayernweit muss Bedarfsgerechtigkeit hergestellt werden. Wir brauchen Kriterien nach denen wir diese bemessen können. Die Krankenhausplanung muss neu aufgestellt werden“, so der Fürstenfeldbrucker Landrat weiter.

QR-Code zum Brief

/ Spitzengespräch „Digitales Bayern 2025“ – Moderne, schnelle und digitale Verwaltung /

Am 14. März 2024 hat der Präsident des Bayerischen Landkreistags, Landrat Thomas Karmasin, Fürstenfeldbruck, am Spitzengespräch „Digitales Bayern“ teilgenommen. Mit dem Bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder, MdL, dem Bayerischen Staatsminister der Finanzen und für Heimat Albert Füracker, MdL, dem Bayerischen Staatsminister des Innern für Sport und Integration Joachim Herrmann, MdL, dem Bayerischen Staatsminister für Digitales, Dr. Fabian Mehring, MdL, dem Bayerischen Staatssekretär des Innern für Sport und Integration Sandro Kirchner, MdL, und weiteren Vertretern der Bayerischen Kommunalen Spitzenverbände konnten dabei wichtige Schritte für mehr Digitalisierung und KI in der Verwaltung vereinbart werden.
Von besonderer Bedeutung für die bayerischen Landkreise ist dabei die geplante zentrale Plattform für die digitale Behördenzusammenarbeit und die Fachstellenbeteiligung. Der reine digitale Datenaustausch wird damit der Vergangenheit angehören und durch eine durchgängig digitale Zusammenarbeit ersetzt. Damit soll auch das Nebeneinander von verschiedenen, ggf. nicht miteinander kompatiblen „Insellösungen“ beendet werden. Der Präsident des Bayerischen Landkreistags dazu: „Die stärkere Zusammenarbeit von Freistaat und Kommunen bei der Digitalisierung der Verwaltung als gemeinsame und dauerhafte Aufgabe wir unsere Verwaltungen effizienter, schneller und smarter machen. Dabei ist der Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) für die künftige Handlungsfähigkeit der Landratsämter unverzichtbar. Der Bayerischen Innovationsring wird sich hier aktiv mit einem eigenen

© Bayerischer Landkreistag

Projekt zur KI einbringen. Die heute getroffenen Vereinbarungen sind wichtig für eine zukunftsfähige und smarte Verwaltung im Dienste unserer Bürger.

/ Verkehrswende – aber rückwärts? Arbeitskreis ÖPNV beim Bayerischen Landkreistag sieht Angebot in Bayern in Gefahr /

Am 13. März 2024 tauschten sich rund 50 Vertreter aus den bayerischen Landkreisen im Rahmen des Arbeitskreises ÖPNV beim Bayerischen Landkreistag über die Zukunft des ÖPNV aus. Nach intensiven Gesprächen waren sich in Regensburg alle einig, dass ohne zusätzliche Mittel von Bund und Land der Fortbestand des bestehenden Angebots angesichts massiver Kostensteigerungen ernsthaft gefährdet sei. Das wäre aber eine Verkehrswende in die falsche Richtung.

Um die Herausforderungen im ÖPNV zu bewältigen, müssen Wunsch und Wirklichkeit wieder stärker in Einklang gebracht werden. Im Rahmen der ÖPNV-Strategie 2030 will der Freistaat „den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern stärken und weiterentwickeln. Ziel ist es, die Fahrgastzahlen im ÖPNV gegenüber 2019 bis zum Jahr 2030 zu verdoppeln. Dafür brauchen wir einen erstklassigen ÖPNV, der langfristig eine echte Alternative zum Auto darstellt.“ Doch schon jetzt gibt es zu wenig Busfahrer, um überhaupt den Bestandsverkehr aufrecht zu erhalten. Zudem geht die Schere zwischen der Kostenentwicklung und der staatlichen Mittelzuweisung immer stärker auseinander. Von 2020 bis 2023 sind die Personalkosten im privaten Omnibusverkehr in Bayern um ca. 16,8 % gestiegen. Und laut dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmer (VDV) zahlte die Branche 2023 im Vergleich zu 2020 im Schnitt 57 % mehr für Strom und 54 % mehr für Dieselkraftstoffe.

Obwohl die Kosten regelrecht explodieren, bleiben die staatlichen ÖPNV-Zuweisungen seit 2019 unverändert bei 94,3 Mio. €/Jahr. Ein Kritikpunkt, den auch Landrätin Tanja Schweiger als Gastgeberin der Tagung bestätigte: „Wir als Aufgabenträger sollen die Angebote kontinuierlich verbessern, aber die staatlichen Förderungen bleiben gleich. Das können wir auf Dauer nicht mehr leisten.“

Die letzte Anpassung der Sollkostensätze für die Hilfen im Ausbildungsverkehr erfolgte vor ca. 10 Jahren. Diese Mittel sind von 115,3 Mio. € im Jahr 2016 auf 103,4 Mio. € in 2019 gesunken und werden seither in dieser Höhe im Staatshaushalt veranschlagt. Im Vergleich hierzu wenden Bund und Freistaat allein in 2024 für die Finanzierung des Deutschlandtickets alleine in Bayern über 600 Mio. € zusätzlich auf. Von dieser Subventionierung profitieren allerdings nur die Käufer des Deutschlandtickets. Weil diese Fördermittel lediglich den Ausfall von Einnahmen aus Ticketerlösen ausgleichen, handelt es sich für Verkehrsunternehmen und Kommunen um ein Nullsummenspiel. Gleichzeitig fehlen die dringend notwendigen Mittel für den Erhalt und Ausbau des Angebots.

Aktuell reicht das Geld hinten und vorne nicht, um den Status Quo zu finanzieren. Gleichzeitig kommen immer neue Belastungen on top. Die

von der EU und dem Bund vorgeschriebene Umstellung der Fahrzeugflotte auf alternative Antriebstechniken stellt eine gewaltige finanzielle Kraftanstrengung dar. Aufgrund der geringeren Reichweite und Ladezeiten von batterieelektrischen Fahrzeugen sind im Vergleich zu Dieselbussen deutlich mehr Fahrzeuge notwendig, deren Anschaffungskosten um ein Vielfaches höher sind. Parallel erfordert der Strukturwandel enorme Investitionen in die Betriebshöfe nebst Ladeinfrastruktur.

Es reicht daher nicht, dass sich die vom Freistaat im Rahmen der ÖPNV-Strategie angekündigte Finanzierungsreform des ÖPNV in der bloßen Umverteilung vorhandener Mittel erschöpft. Für einen erstklassigen ÖPNV bedarf es deutlich mehr finanzieller Unterstützung durch den Freistaat. Deshalb erwarten die Landkreise, dass die seit 10 Jahren ausgesetzte Anpassung der Sollkostensätze nachgeholt wird und die ÖPNV-Zuweisungen deutlich aufgestockt werden. Andernfalls müssen sich die Fahrgäste auf eine Ausdünnung des Verkehrsangebots einstellen und mit deutlich längeren Wartezeiten sowie schlechteren Verkehrsanbindungen rechnen. Da hilft selbst ein kostenloses Schülerticket nicht weiter, weil es dann nur heißt: „Umsonst gewartet."

Der Arbeitskreis ÖPNV beim Bayerischen Landkreistag beschäftigt sich regelmäßig mit den Rahmenbedingungen und Herausforderungen des Öffentlichen Personennahverkehrs in den 71 bayerischen Landkreisen.

Vorankündigung

Alle Kommunen in Deutschland müssen eine kommunale Wärmeplanung erstellen!

Die Tagung stillt Ihren Informationsbedarf und wird die **rechtlichen Vorgaben** erläutern.

- Was bedeutet die vom Gesetzgeber gewollte Verzahnung des Gebäudeenergiegesetzes mit der Wärmeplanung?
- Welche Rechtswirkungen wird die Wärmeplanung haben?
- Wie wird die Wärmeplanung vom Verfahren her ablaufen und welche Inhalte wird sie haben?

Ein besonderes Augenmerk wird auf die **Umsetzung durch den Gesetzgeber in Bayern** gelegt werden.

Jetzt Teilnahme sichern!
rehm-verlag.de/waermeplanung

BAYERISCHER GEMEINDETAG

Der Bayerische Bürgermeister

rehm

Bayerischer Bezirketag
Fischereifachberatung des Bezirks Oberbayern zieht Bilanz

Bernhard Gum hatte wenig gute Neuigkeiten im Gepäck, als er im Bau- und Umweltausschuss den Tätigkeitsbericht für das Jahr 2023 vorstellte. Die unmissverständliche Botschaft des Leiters der Fischereifachberatung des Bezirks Oberbayern: Die Auswirkungen des Klimawandels setzen den oberbayerischen Fischbeständen massiv zu, ebenso die Ausbreitung des Fischotters. Doch es gab auch positive Nachrichten: Artenschutzprojekte wie die Wiederansiedlung der Seeforellen im Königssee verlaufen vielversprechend und werden verlängert.

In allen oberbayerischen Seen verzeichnete die Fischereifachberatung schwache Erträge im vergangenen Jahr. Zappelten 2022 noch 90 Tonnen Fisch in den Fangnetzen im Chiemsee, waren es voriges Jahr nur noch 74 Tonnen. Ähnliche Rückgänge verkündete Gum beispielsweise für den Starnberger See.

Auch im Bereich Aquakultur sieht es nicht besser aus. Hohe Schäden und Beeinträchtigungen durch Beutegreifer, Bürokratie, Klimawandel und hohe Energiekosten führen in Summe zu einer akut existenzgefährdeten Lage für viele Familienbetriebe. Besonders die im Nebenerwerb betriebenen, kleineren Teichwirtschaften geben die Bewirtschaftung ihrer Fischteiche daher mehr und mehr auf. Als „Win-win-Maßnahme“ stellt sich indes die Überdachung von Fließkanälen mit PV-Anlagen heraus, da diese für Schatten sorgen, die Energiepreise senken und vor Fressfeinden schützen.

Stichwort Fressfeind: Hier stellte Gum vor allem die vermehrten Schäden durch den Fischotter heraus, die 2023 in ganz Bayern mit 2,7 Millionen Euro schon fast doppelt so hoch waren wie noch 2020. Größte Herausforderung bleiben jedoch die Folgen der Klimakrise. Messreihen am Staffelsee zeigten, dass dort die Wassertemperatur im Herbst 2023 bis zu drei Grad höher war als im Vergleichszeitraum des Vorjahres. Zudem gab es ab acht Meter Tiefe kaum noch Sauerstoff für die Fische. Die Folge war ein massives Verenden von Renken. Ein weiteres Beispiel: Bei Pipinsried im Landkreis Dachau trocknet die Ilm zusehends aus, was die Bachmuschel-Population massiv bedroht.

Positives hatte Bernhard Gum von den diversen Projekten der Fischereifachberatung zu vermelden. So wurde das erfolgreiche Projekt zum Wiederaufbau der Seeforellen-Population im Königssee bis 2027 verlängert. Auch die Mairenke ist durch ein Kooperationsprojekt mit der dortigen Pächtergemeinschaft wieder im Schliersee zu finden. Weitere Initiativen erfassen zum Beispiel das Wanderverhalten von Flussfischen im Inn oder die Äschenbestände in Alz, Traun, Leitzach, oberer und unterer Isar.

Metz mobility

Cycle Point

Die intelligente Lösung für umweltbewusste Kommunen und Hotels, die nach innovativen Mobilitätslösungen streben.

Setzen Sie auf Nachhaltigkeit und bieten Sie Ihren Bürgern CO_2-freundliche Fortbewegungsmöglichkeiten. Unsere selbstladende Verleih- und Abstellanlage für Metz-Pedelecs sorgt nicht nur für eine umweltfreundliche Alternative, sondern auch für eine ordentliche und effiziente Nutzung in Ihrer Kommune.

Vertriebspartner im In- und Ausland gesucht!

Vorteile der CO_2-reduzierenden Investition

Umweltfreundlich CO_2-freie Mobilitätsoption für Bürgerinnen und Bürger.

Vielseitig nutzbar Sharing kompakter E-Bikes für Fahrfreude über Land und für örtliche Transportmöglichkeiten mit bis zu 50 kg Zuladung.

Nachhaltig von Anfang an Regional entwickelt und hergestellt in Fürth/Bay.

Warum Cycle-Point wählen

Minimierte Betriebskosten Das E-Carry-Pedelec lädt sich selbst auf, ohne manuelles Zutun, bei jeder Stationierung in der Cycle-Point-Anlage. Alle Komponenten sind auf Langlebigkeit ausgelegt.

Ordnung Nutzer bringen die Räder selbst zurück in die Station.

Flexibel erweiterbar Skalierbare Anlagen für die wachsenden Anforderungen Ihrer Mobilität.

Jetzt die Region aufwerten und nachhaltige Mobilität fördern

Sichern Sie die Zukunft und Attraktivität Ihrer Region. Kontaktieren Sie uns für weitere Informationen und eine persönliche Beratung.

Telefon 0911-975 36 90
sales@metz-mobility.de
www.metz-mobility.de

AKDB

AKDB digitalisiert den Umzug in Bayern

Einwohnermeldeämter haben viele Online-Dienste im Einsatz. Sie ermöglichen etwa im Bereich Ummeldung mehr Bürgerservice und Digitalisierung. Ein vergleichsweise häufig vorkommender Aufwand in jeder Kommune. Seit Kurzem ist der neue Online-Dienst Wohnsitzanmeldung der AKDB verfügbar.

Flächendeckender Rollout im Bürgerservice-Portal: Bei etwa 700 Einwohnermeldeämtern, die das Service-Portal der AKDB nutzen, wird der Ummeldeprozess nun bedeutend verschlankt. Und das geschieht auf modernster technologischer Stufe. Der neue Dienst setzt auf den verfahrensunabhängigen XMeld-Standard und zeichnet sich durch maximale Flexibilität aus. Ende-zu-Ende digitalisiert, bietet er eine optimierte und unkomplizierte Anwendung sowie individuelle Anpassungsmöglichkeiten für die Einbindung auf kommunalen Websites. Dazu liegen die Daten digital und geprüft vor, integriert in das Fachverfahren OK.EWO im Einwohnermeldeamt. Der größte Vorteil für die Kommunen: Sie profitieren vom großen Einsparpotenzial aufgrund wesentlich effizienterer Präsenztermine. Nur noch die Aktualisierung der Adressdaten auf dem Personalausweis – das heißt Adressaufkleber und Chip – müssen Bürger in ihrem Einwohnermeldeamt dann vornehmen lassen, ohne jeden Zeitdruck. Die rund 700 Kunden der Vorgängerdienste, die nun von der modernen Wohnsitzanmeldung abgelöst werden, werden derzeit vom Marktführer einfach und komfortabel umgestellt. Bürgerinnen und Bürger, die gerade umgezogen sind, können jetzt ihre neue Wohnanschrift bequem von Zuhause aus online mitteilen – inklusive Wohnungsgeberbestätigung. Einfach per Smartphone und Online-Ausweisfunktion des Personalausweises. In Kürze ist das auch für den Familienverband möglich: Bereits jetzt befindet sich die Wohnsitzanmeldung in der Weiterentwicklung und bereitet eine Erweiterung um die Zielgruppe Familienverband vor. Damit können sich ganze Familien in Zukunft gesammelt digital ummelden. Das wird Kommunen spürbar entlasten und weitere Ressourcen in der Sachbearbeitung freimachen.

Bundesverwaltungsgericht: Umweltvereinigung kann gegen die Zulassung einer Abweichung von den Zielen eines Regionalplans klagen

Dr. Margarete Spiecker, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Verwaltungsrecht, Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht, AnwaltMediatorin (DAA)

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass eine anerkannte Umweltvereinigung gerichtlich überprüfen kann, ob eine Abweichung von den Zielen eines Regionalplans gegen umweltbezogene Rechtsvorschriften verstößt (BVerwG, Urteil vom 28. September 2023 – 4 C 6.21). Die Entscheidung ist für Gemeinden besonders wichtig, die für ihre Bebauungspläne entsprechende Zielabweichungsverfahren anstrengen. Wenn eine solche Zielabweichung zugelassen wird, müssen Gemeinden künftig auch mit Klagen von Umweltvereinigungen rechnen.

Gemeinden müssen ihre Bebauungspläne an die Ziele der Raumordnung anpassen (§ 1 Abs. 4 Baugesetzbuch). Zu den besonders wichtigen Zielen der Raumordnung zählen auch Vorrangflächen, die vielfach zugunsten des Umwelt-, Freiraum- und Naturschutzes in Regionalplänen festgesetzt werden. Wenn eine Gemeinde entgegen einem solchen Vorranggebiet gleichwohl ein Baugebiet ausweisen will, benötigt sie entweder ein positiv beschiedenes Zielabweichungsverfahren oder eine vorherige Änderung des Regionalplans. Das Zielabweichungsverfahren ist zwar schneller. Es ist aber an bestimmte Voraussetzungen gebunden und birgt daher auch Risiken, wie die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aufzeigt.

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 4 C 6.21 – Urteil vom 28. September 2023)

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hatte über einen Fall zu entscheiden, in dem eine hessische Gemeinde die Festsetzung eines Gewerbegebiets für ein Logistikzentrum eines Einzelhandelsunternehmens plante. Für die Flächen legte der Regionalplan eine Vorrangfläche für Landwirtschaft sowie Grünflächen/Sportanlagen als Ziel der Raumordnung fest. Außerdem legte der Regionalplan fest, dass Industrie- und Gewerbegebiete nur innerhalb von Vorranggebieten „Industrie und Gewerbe“ ausgewiesen werden dürfen. Deshalb beantragte die Gemeinde eine Zielabweichung, die ihr auch gewährt wurde. Der Zielabweichungsbescheid aus dem Jahr 2017 bewilligte die Zielabweichung im Umfang von 30 ha. Die betreffende Fläche lag in der Nähe zu einem Europäischen Vogelschutzgebiet.
Gegen den Zielabweichungsbescheid klagte eine anerkannte Umweltvereinigung. Die Klagen wurden in der ersten Instanz vom Verwaltungsgericht Gießen (Urteil vom 23. Januar 2019 – VG 1 K 9645/17.GI) und in zweiter Instanz vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel (Beschluss vom 31. Mai 2021 – VGH 4 A 610/19) als unzulässig abgewiesen, weil die Umweltvereinigung nicht klagebefugt sei. Der Zielabweichungsbescheid für Umweltvereinigungen sei nicht rechtsbehelfsfähig.

Dem trat das Bundesverwaltungsgericht entgegen. Die Entscheidung über die Zielabweichung sei ein statthafter Klagegegenstand nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG), wenn anstelle der Zielabweichungsentscheidung eine Änderung des Regionalplans hätte erfolgen müssen. Das sei insbesondere der Fall, wenn die Zielabweichungsentscheidung Grundzüge der Planung berühre, weil erhebliche Umweltauswirkungen auf Raumordnungsebene nicht ausgeschlossen werden könnten – so die Richterinnen und Richter.

Dies leitet das Gericht aus dem unionsrechtlichen Umweltrecht her, das mit der sogenannten SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. L 197 S. 30 – SUP-Richtlinie) grundlegende Anforderungen für Umweltprüfungen formuliert hat, die auch für Raumordnungspläne gelten.

Das Gericht konturiert in diesem Zusammenhang den Begriff der Grundzüge der Planung im Licht dieser SUP-Richtlinie und zeigt auf, dass durch ein Zielabweichungsverfahren das Gebot von notwendigen Umweltprüfungen nicht umgangen werden darf. Hiernach kann selbst bei geringfügigen Planänderungen nur dann von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der genannten Richtlinie genannten Kriterien festgestellt wurde, dass sie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden. Daraus folge, dass die

Grundzüge der Planung auch dann berührt sind, wenn voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Zielabweichung nicht ausgeschlossen werden können, die auf dieser Planungsebene erkennbar sind (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz – ROG) und bei der planerischen Entscheidung über den Raumordnungsplan nicht berücksichtigt wurden. Auch wenn die Größe der Fläche unter raumordnerischen Gesichtspunkten überschaubar sei, komme es zusätzlich auch auf die mögliche Sensibilität der Fläche an, wie das Gericht unter Verweis auf die Nähe des Europäischen Vogelschutzgebietes betont.
Das Bundesverwaltungsgericht verwies die Sache zurück an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof, der nunmehr als Tatsacheninstanz prüfen muss, ob die Grundzüge der Planung durch die gewährte Zielabweichung tatsächlich berührt sind. Am Rande weist das Gericht noch auf ein gerichtliches Zuständigkeitsproblem hin. Richtigerweise hätte die Klage nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz ursprünglich beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden müssen, nicht beim Verwaltungsgericht.

Große praktische Tragweite der Entscheidung

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts unterstreicht die Bedeutung der Ziele der Raumordnung und der notwendigen Umweltprüfungen bei der Aufstellung und Änderung von Regionalplänen. Es wertet diese auf, indem es den anerkannten Umweltvereinigungen ein Klagerecht gegen Zielabweichungsbescheide in bestimmten Fällen zugesteht. Es betont ferner, dass Umweltprüfungen auch bei geringfügigen Planänderungen notwendig sein können und dass es nicht allein auf die Größe der betreffenden Fläche ankommt.
Die Entscheidung ist im Kontext der Änderung des Raumordnungsgesetzes im vergangenen Jahr besonders interessant, die das Zielabweichungsverfahren etwas vereinfacht hat, indem die bisherige Kann-Vorschrift durch eine Soll-Vorschrift ersetzt wurde. Die zuständige Raumordnungsbehörde soll einem Antrag auf Abweichung von einem Ziel der Raumordnung stattgeben, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden (§ 6 Abs. 2 ROG).
Die Einhaltung dieser Vorgaben können auf Antrag von anerkannten Umweltvereinigungen gerichtlich überprüft werden, solange erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Die Umweltvereinigungen werden häufig die einzigen und gleichzeitig besonders vehementen Gegner von bestimmten Baulandausweisungen und sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sein.
Es ist damit zu rechnen, dass künftig viele Gerichtsentscheidungen ergehen werden, die die Voraussetzungen für eine Zielabweichung im Einzelfall noch näher konturieren. Dabei wird es voraussichtlich nicht nur um Gebietsfestlegungen in Raumordnungsplänen gehen, sondern möglicherweise auch um Abweichungen vom sogenannten landesplanerischen Anbindungsgebot im Bayerischen Landesentwicklungsprogramm, das zumindest laut einem obiter dictum des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs auch als Ziel der Raumordnung eingestuft werden könnte (vgl. dazu Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 9.6.2021 – 15 N 20.1412 im Ergebnis allerdings offenlassend). Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass die hier besprochene Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zunächst nur Gebietsfestlegungen in einem Regionalplan betraf und dass eine Übertragung auf andere Fallkonstellationen jeweils geprüft werden muss.

Ausnahmen von Zielen der Raumordnung

Ziele der Raumordnung können auch Ausnahmen vorsehen. Gerade im Textteil des Raumordnungsplans können derartige Ausnahmen geregelt sein. Die Inanspruchnahme einer Ausnahme eines Ziels der Raumordnung stellt noch keine Abweichung vom Ziel der Raumordnung dar und erfordert auch kein Zielabweichungsverfahren. Eine solche Ausnahme ist gewissermaßen Teil der Grundzüge der Planung des Raumordnungsziels.
Es bleibt spannend, wie in Zukunft in der Planungspraxis mit Ausnahmen von den Zielen der Raumordnung umgegangen wird. Besonders prominent sind die Ausnahmen zum Anbindungsgebot, die ihrerseits einigen Auslegungsspielraum zulassen. Ausnahmen von Zielen der Raumordnung spielen außerdem dort eine große Rolle, wo sich verschiedene Gebietsfestlegungen in Raumordnungsplänen überlappen. Es ist damit zu rechnen, dass Umweltvereinigungen gerade auch die Einhaltung der Voraussetzungen von Ausnahmen von Zielen der Raumordnung besonders unter die Lupe nehmen und diesbezügliche Verstöße gerichtlich durchsetzen werden, wo dies zulässig ist.

Fazit

Wenn eine Gemeinde bei Baulandausweisungen mit kritischen Zielen der Raumordnung in Raumordnungsplänen (Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan) zu tun hat, sollten zunächst etwaige Ausnahmen zu diesen Zielen sorgfältig geprüft werden. Stellt sich danach heraus, dass keine Ausnahme greift, haben Gemeinden die Wahl, ob sie für ihre Planung eine Zielabweichung beantragen, die eventuelle Änderung des Ziels abwarten oder ob sie doch eine anderweitige zielkonforme Planung bevorzugen, um Rechtsrisiken und Zeitverzögerungen zu vermeiden. Bevor Gemeinden sich für ein Zielabweichungsverfahren entscheiden, sollten sie sich der Risiken bewusst sein, die selbst mit einem positiven Bescheid der Zielabweichung verbunden sind. Klageverfahren von Umweltverbänden können die entsprechende Baulandentwicklung möglicherweise um viele Jahre verzögern und im Fall von Rechtsverstößen gegen Umweltvorschriften bei der Zielabweichung auch verhindern.

Künstliche Intelligenz in Gemeinden: Eine neue Ära der Effizienz und Innovation

Kommunaler Finanzausgleich 2024

Rudolf Schleyer, Vorstandsvorsitzender der AKDB

Ein besonders vielversprechender Anwendungsbereich der künstlichen Intelligenz ist die Gemeindeverwaltung. Die Verwendung von KI in kommunalen Prozessen eröffnet innovative Wege zur Effizienzsteigerung, verbesserten Dienstleistungen und nachhaltiger Ressourcennutzung. Die AKDB-Gruppe nutzt diese Technologie bereits in ihren Anwendungen.

Der KI-Entwicklungslebenszyklus umfasst vier Schlüsselbereiche, die einen effektiven Einsatz von künstlicher Intelligenz ermöglichen: Daten, Datenengineering, Modellierung und Operationalisierung.

Welche Daten erfassen?

Der erste Schritt dreht sich im Wesentlichen um die benötigten Daten. Es muss ausgewählt werden, aus welchen Quellen welche Art von Daten zu beschaffen sind. Daten können ganz unterschiedliche Bereiche liefern: Unternehmensdatenbanken, externe Anbieter, Kamerabilder, Internetseiten. Die Auswahl ist groß. Umso wichtiger ist es, sich klarzumachen, welchen Zweck man verfolgt und welche Daten dafür hilfreich sein könnten.

Daten aufbereiten und einpflegen

Im nächsten Schritt steigen wir schon etwas tiefer in den Maschinenraum. Die Daten müssen vorbereitet und in ein passendes Format gebracht werden, sodass ein Modell damit arbeiten kann. Anschließend wird ein Modell oder Algorithmus gesucht, was für die vorgegebene Aufgabe passend sein könnte. Dies kann beispielsweise ein programmierter Code sein, der einen bestimmten Auftrag beinhaltet. Zum Beispiel: Suche mir alle Informationen zu Smarten Kommunen zusammen. Im nächsten Schritt gewährt man dem ausgewählten Modell Zugang zu den Daten und lässt es laufen. Das bedeutet: Die Aufgabe wird ausgeführt, man prüft das Ergebnis, verbessert dahingehend das Modell und lässt die Aufgabe von neuem starten. Dieser Prozess wird so lange wiederholt, bis das Modell einen Reifegrad erreicht hat, der die Anforderungen des ursprünglichen Ziels erfüllt. Je öfter man diesen Prozess durchführt, umso besser sind die Ergebnisse. Als Ergebnis bekommt man ein Modell oder einen Algorithmus, der genau weiß, wie er welche Daten verknüpfen muss, um das vorgegebene Ziel zu erreichen. Doch wie können solche trainierten Modelle oder neuronalen Netze einen Nutzen für Gemeinden und Gemeindeverwaltungen bringen?

Smart Traffic

Ein Anwendungsgebiet heißt Smart Traffic. Es geht um die Reduzierung von Feinstaubbelastung, CO_2-Emissionen und natürlich auch um Wirtschaftlichkeit durch Stauvermeidung. Dabei ist das Thema nicht neu. Verschiedene Arten von Sensoren und Kameras zählen das Verkehrsaufkommen. Es gibt Zählschleifen am Boden, Geschwindigkeits-Messanlagen oder auch Laser-Sensoren zur Erfassung. Aber reichen die erfassten Daten aus, um eine Prognose für die Zukunft zu treffen? Nein! Auch diese Daten spiegeln nur den IST-Zustand ab und lassen keinen wirklichen Ausblick für die Zukunft zu. Was, wenn morgen eine Demonstration oder eine Veranstaltung in unmittelbarer Nähe stattfindet? Oder ein Starkregenereignis den Verkehr beeinträchtigt? Hier kommen Prädiktion, also Predictive Analytics und Handlungsempfehlungen, und damit KI ins Spiel.
Im ersten Schritt werden auch hier die Daten aufbereitet und dann einem Modell gegeben. Dieses Modell könnte zunächst recht einfache Zusammenhänge herstellen: Jeden Morgen um 8 Uhr kommt es zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen. In einem nächsten Schritt kann man das Modell aber zusätzlich anweisen, das Wetter zu beobachten und auch anstehende Events in die Vorhersage mit einzubeziehen. Je mehr Informationsquellen man dem Modell beifügt, umso besser kann es damit Vorhersagen treffen. Solche Vorhersagen können dann wiederum in der Bauplanung genutzt werden: Wenn man beispielsweise ein Neubaugebiet mit 5.000 Einwohnern plant, kann die KI Prognosen stellen, wie sich das auf den Verkehrsfluss an einem verregneten Montagmorgen auswirken und ob auf Basis der bestehenden Ampelschaltung der Verkehr flüssig durch die Gemeinde geleitet wird.

Straßenverkehrsmanagement

Ein damit zusammenhängendes Thema ist das Straßenverkehrsmanagement. Straßenschäden können in kürzester Zeit flächendeckend erfasst werden, ohne menschliche Fehler oder zeitaufwendige Prozesse. Mit Hilfe von Kameras an kommunalen Fahrzeugen oder Sensoren an Pkws ist dies Realität. Diese Sensoren können eine Vielzahl von Daten erfassen, darunter nicht nur visuelle Informationen, sondern auch Informationen über Vibrationen, Temperatur und strukturelle Eigenschaften der Straße. Die Integration verschiedener Sensoren ermöglicht eine ganzheitliche Erfassung des Straßenzustands.

Visualisierung im Geoinformationssystem

Die wahre Magie sozusagen entfaltet sich, wenn die erfassten Daten nahtlos in ein Geoinformationssystem (GIS) integriert werden. Das Ergebnis ist eine räumliche Visualisierung, die eine bessere Planung und Koordination von

Reparaturmaßnahmen ermöglicht. (KI-)Modelle in Verbindung mit GIS können komplexe Muster in den Daten erkennen und präzise Ortsinformationen liefern, um gezielte Instandhaltungsmaßnahmen zu ermöglichen.

Predictive Maintenance

Diese Algorithmen erkennen Muster und Trends, ermöglichen die Früherkennung von wiederkehrenden Schäden und optimieren so vorbeugende Maßnahmen. Straßen werden intelligenter, indem sie aus ihrer eigenen Vergangenheit lernen! KI-Modelle analysieren also historische Daten, um Schadensmuster und -ursachen zu erkennen, die eine proaktive und zielgerichtete Instandhaltung ermöglichen. Insgesamt bedeutet dies eine Revolution im Straßenmanagement. Präventive Maßnahmen führen zu Effizienzsteigerungen, Kosteneinsparungen und einer nachhaltigen Zukunft. Die transparente Datenvisualisierung ermöglicht fundierte Entscheidungen, während die automatisierte Budgetplanung das Finanzmanagement auf ein neues Niveau hebt.

Chatbots

Mit KI hat sich das Anwendungsspektrum dieser Chatbots schlagartig verändert. Mit KI ist es möglich, ein Modell auf alle mögliche Fragen zu trainieren, die Qualität der Antwort zu prüfen und weiter zu verbessern. Und: Es ist möglich, deutlich mehr Informationen beizusteuern. Ein Modell, das halbwegs gut Sprache versteht und mit den Daten der kompletten Homepage einer Gemeinde gefüttert wird, bietet schon eine sehr solide Basis. Wenn man nun die öffentlichen Protokolle von Sitzungen hinzufügt, können noch bessere Antworten gegeben werden. KI ermöglicht eine effiziente 24/7-Bürgerkommunikation zu jeder Tag- und Nachtzeit. Bürger können rund um die Uhr Informationen abrufen oder Anfragen stellen, was zu einer verbesserten Erreichbarkeit und damit Zufriedenheit führt. Dies gilt umso mehr für kleinere Gemeinden, die oftmals eingeschränkte Öffnungszeiten haben. Insbesondere in Zeiten von Personalmangel ist dies ein wesentlicher Hebel für Kommunen. KI bietet darüber hinaus eine barrierefreie Kommunikationsplattform für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen. Sprachbarrieren stellen beispielsweise kein Problem mehr dar, weil eine automatische Übersetzung stattfindet.

Herausforderung Datenschutz

Bürgerinnen und Bürger sind oftmals und mit Recht besorgt um den Schutz ihrer persönlichen Daten. Selbstverständlich tragen Gemeinden eine hohe Verantwortung, sorgsam damit umzugehen. Es lauert die Gefahr, ungewollt Daten an Konzerne wie Microsoft oder an Staaten wie die USA abzugeben. Dabei ist es durchaus möglich, einen Chatbot datenschutzkonform zu betreiben. Das Modell kann abgeschirmt in einer eigens für die Gemeinde bereitgestellten Umgebung laufen. Zudem ist es möglich zu bestimmen, auf welche öffentlichen und internen Daten Zugriff gewährt wird und auf welche nicht. Der Chatbot der AKDB läuft beispielsweise nicht in einem Rechenzentrum in den USA.

Herausforderung Komplexität

Ein weiterer Einwand ist, dass die Integration von einer KI in die bestehenden Infrastrukturen sehr komplex und aufwendig ist. Richtig ist natürlich, dass es keine standardisierten, vorgefertigten Lösungen gibt, die über einfache Installation angeschlossen werden können. Richtig ist aber auch, dass das nicht auf einmal notwendig ist: Systeme können Schritt für Schritt miteinander verknüpft und Mitarbeitende geschult werden.

Herausforderung fehlenden Fachkenntnisse

Die Entwicklung eines Chatbots übernehmen Fachexperten. Gemeinden kaufen ein fertiges Programm ein oder projektieren Anwendungsfälle. Dasselbe gilt für die Qualifizierung von Mitarbeitenden. Die AKDB baut gerade einen kompletten Schulungskomplex für KI-Anwender auf, der von Basiswissen bis hin zu tiefem Spezialwissen für Fachbereiche reicht. Auch was die Furcht vor hohen Kosten angeht, darf man beruhigt sein: Es gibt viele Förderprogramme, die Gemeinden unter die Arme greifen.
Insgesamt überwiegen die Vorteile. Besonders in Anbetracht des zunehmenden Fachkräftemangels kann und muss KI der Weg der Zukunft sein – auch Gemeinden werden sich nicht lange dagegen verschließen können.

Neue Vorschriften

AUSGEWÄHLT VON KLAUS GEIGER,
BAYERISCHER LANDKREISTAG

Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 im Freistaat Bayern (Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2024)

Die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) vom 22.1.2024 wurden am 7.2.2024 veröffentlicht (BayMBl. Nr. 67). Die Billigkeitsleistungen sind ein finanzieller Ausgleich an die Empfänger im Freistaat Bayern, deren Ausgaben in den Monaten Januar bis Dezember 2024 aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets und des ermäßigten Deutschlandtickets für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende (Ermäßigungsticket) durch den Rückgang der Fahrgeldeinnahmen oder Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften im Vergleich zum Referenzzeitraum des Jahres 2019 nicht durch Einnahmen aus Fahrgeldern und vor dem 1.5.2023 geregelten und nicht die Umsetzung des Deutschlandtickets betreffenden Ausgleichszahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 oder aus allgemeinen Vorschriften im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gedeckt werden können. Empfänger sind Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen des ÖPNV im Sinne des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG). Die Richtlinien sind mit Wirkung vom 1.1.2024 in Kraft getreten.
Richtlinien des StMB vom 22.1.2024, BayMBl. Nr. 67 vom 7.2.2024; BayRS 97-B; EAPl 851/neu 8510

Förderprogramm „Investitionsförderung für Scale-Up-Anlagen (BayBioökonomie-Scale-Up)"

Die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) vom 29.1.2024 wurden am 14.2.2024 veröffentlicht (BayMBl. Nr. 75). Um die Nachhaltigkeitsziele der UN-Agenda 2030 zu erreichen, ist nach den Richtlinien der Aufbau einer nachhaltigen biobasierten Wirtschaft, der Bioökonomie, unabdingbar. Eines der Ziele der Bioökonomiestrategie „Zukunft.Bioökonomie.Bayern." ist die Umstellung industrieller Produktionsverfahren auf die Nutzung nachwachsender Rohstoffe oder biogener Rest- und Abfallstoffe. Innovative, nachhaltige und kreislauffähige Produkte und Verfahren der industriellen Bioökonomie mit hoher Wertschöpfung und einem deutlich positiven Klimaeffekt setzen in vielen Fällen erhebliche Investitionen in neuartige Produktionsanlagen voraus. Die Förderung von Scale-Up-Anlagen zur stofflichen Nutzung nachwachsender Rohstoffe oder biogener Rest- und Abfallstoffe soll die wirtschaftlichen Nachteile der Bioökonomie im Wettbewerb mit erdölbasierten Verfahren verringern und die Investitionsbereitschaft der Unternehmen erhöhen. Die Anlagen sollen bereits im größeren Maßstab erprobt sein (ab Technologie-Reifegrad TRL 8). Die Investitionen sollen neue Wertschöpfungsketten und Arbeitsplätze generieren und die Wertschöpfung im ländlichen Raum stärken. Um den Marktzugang für biobasierte Kunststoffe zu erleichtern, werden auch Anlagen zum chemischen oder biochemischen Recycling von Kunststoffabfällen gefördert. Gefördert werden Investitionen in Produktionsanlagen zur stofflichen Nutzung biogener Rohstoffe (z. B. Bioraffinerien, Bioproduktewerke) mit positivem Klimaeffekt (die betreffenden Emissionen sind insgesamt zu verringern und nicht lediglich von einem Wirtschaftszweig auf einen anderen zu verlagern). Bioraffinerie-Konzepte, die zur Steigerung der Ressourceneffizienz biogene Reststoffe nutzen und/oder die stoffliche und die energetische Nutzung kombinieren, sind förderfähig, soweit ein wesentlicher Anteil der Wertschöp-

fung, der außerhalb der sog. Räume mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH-Gebiete) bei über 50 % liegen muss, auf der stofflichen Nutzung liegt; die näheren Einzelheiten werden im jeweiligen Förderaufruf bekanntgegeben. Zu den förderfähigen Investitionen gehören Investitionen in neue Anlagen, in Anlagen zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch neue, zusätzliche Produkte oder zu einer grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte. Die Förderung erfolgt auf Ausgabenbasis. Die Förderung wird grundsätzlich als Investitionsbeihilfe für KMU gemäß Art. 17 AGVO gewährt. Alternativ hierzu oder für große Unternehmen ist eine Förderung als Investitionsbeihilfe nach Art. 36 AGVO möglich, die Unternehmen in die Lage versetzt, über die Unionsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern. Maßnahmen, für die Art. 47 AGVO spezifischere Vorschriften festlegt, kommen für eine Förderung nach Art. 36 AGVO nicht in Betracht. Für Anlagen zum chemischen oder biochemischen Recycling von Kunststoffabfällen oder innovative Anlagen zum Papier-Recycling mit erheblichem Klimaschutzeffekt ist eine Förderung als Investitionsbeihilfe nach Art. 47 AGVO für Ressourceneffizienz und zur Unterstützung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft möglich. Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die zum Zeitpunkt der Bewilligung ihren Sitz, eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte im Freistaat Bayern haben, in der die geförderte Maßnahme auch zum Einsatz kommt. Als Unternehmen gilt ein Unternehmen im Sinn des § 2 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG). Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der AGVO werden bevorzugt berücksichtigt. Die Richtlinien sind am 15.2.2024 in Kraft getreten.

Richtlinien des StMWi vom 29.1.2024, BayMBl. Nr. 75 vom 14.2.2024; BayRS 7074-W; EAPl 170/neu 1704

Richtlinie für die Zusatzförderung im Rahmen der staatlichen Wohnungsfürsorge (Bayerische Zusatzförderungsrichtlinie – BayZfR)

Die Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat (StMFH) vom 1.2.2024 wurde am 14.2.2024 veröffentlicht (BayMBl. Nr. 85). Sie regelt die Gewährung von Zuwendungen an Beschäftigte des Freistaates Bayern (Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer), des Klinikums der Ludwig-Maximilians-Universität München, des Klinikums rechts der Isar der Technischen Universität München, des Klinikums der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, des Klinikums der Julius-Maximilians-Universität Würzburg, des Klinikums der Universität Regensburg, des Klinikums der Universität Augsburg und des Unternehmens Bayerische Staatsforsten auf der Grundlage des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes (BayWoFG) vom 10.4.2007 (GVBl. S. 260, BayRS 2330-2-B), das zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 1.7.2023 (GVBl. S. 508) geändert worden ist. Ein Rechtsanspruch auf Erhalt einer Zuwendung besteht nicht. Der Freistaat Bayern fördert ab 1.1.2003 grundsätzlich den Neubau von Mietwohnungen für Staatsbedienstete einkommensorientiert, d. h. neben der Grundförderung an den Bauherrn wird eine einkommensabhängige Zusatzförderung an den Mieter eingesetzt. Mit der Grundförderung wird die marktübliche Miete auf die Grundmiete herabsubventioniert, die die Mieterin oder der Mieter zu entrichten hat. Durch die Zusatzförderung wird die vom individuellen Gesamteinkommen der Haushaltsangehörigen abhängige zumutbare Miete erreicht. Für die Gewährung der Zusatzförderung kommt in Betracht

a) wer laut Mietvertrag eine einkommensorientiert geförderte Staatsbedienstetenwohnung bewohnt und
b) zum berücksichtigungsfähigen Personenkreis im Sinne der Nr. 2 der Bayerischen Wohnungsvergaberichtlinien gehört,
c) wenn das Gesamteinkommen (Nr. 3 der Richtlinie) die Einkommensgrenze (Nr. 4 der Richtlinie) um nicht mehr als 60 % übersteigt.

Die Zusatzförderung ist antragsgebunden und wird nur einer berechtigten Person je Haushalt gewährt. Die Richtlinie ist am 1.4.2024 in Kraft getreten.
Richtlinie des StMFH vom 1.2.2024, BayMBl. Nr. 85 vom 14.2.2024; BayRS 2030.8.6-F; EAPl 661/neu 6611

Richtlinie im Rahmen der Transformationsinitiative Stadt-Land-Zukunft zur Förderung von Projekten zum Thema „Planungsbeschleunigung für die Klimaanpassung mit Urbanen Digitalen Zwillingen“

Die Richtlinie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) vom 29.1.2024 wurde am 13.2.2024 veröffentlicht (BAnz AT 13.2.2024 B14). Zuwendungszweck ist die Förderung von Forschungsprojekten, die in Reallaboren Urbane Digitale Zwillinge (UDZ) weiterentwickeln, um sie für die Klimaanpassung nutzbar zu machen. Hierzu sollen Methoden aus den Bereichen KI und Big Data für die Problemstellung angepasst und entwickelt werden

sowie auf die konkreten Bedarfe und Anforderungen der Akteure in den Kommunen abgestimmt werden. Dabei muss auf in Deutschland existierende UDZ-Standards, Systeme oder Konzepte aufgebaut werden. Eine Neuentwicklung eines eigenen UDZ-Standards mit eigenständigen Softwareprotokollen wird nicht gefördert. Im Ergebnis soll eine Software für Urbane Digitale Zwillinge entwickelt und in die Umsetzung gebracht werden, die belastbare, tragfähige und schnelle Entscheidungen in der Planung und Umsetzung von kommunalen Klimaanpassungsmaßnahmen ermöglicht. In einem übergeordneten Begleitforschungs- und Koordinierungsvorhaben erfolgt – in enger Zusammenarbeit mit den Reallaboren – die einheitliche Integration der entwickelten Softwaretools in einen gemeinsamen Werkzeugkasten „UDZ-Klimaanpassung". In diesem Begleitvorhaben wird ebenfalls unter anderem die Geodateninfrastruktur und die überkommunale, nationale Übertragbarkeit der entwickelten Werkzeuge koordiniert. Die Ergebnisse des geförderten Vorhabens dürfen nur in der Bundesrepublik Deutschland oder dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und der Schweiz genutzt werden. Gegenstand der Förderung sind Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (Buchst. a) sowie ein Begleitforschungs- und Koordinierungsvorhaben (Buchst. b). Mit dieser Förderrichtlinie wird die Forschungs- und Entwicklungsphase (vier Jahre) adressiert, in der eine eigene Software zur erweiterten Nutzung von Urbanen Digitalen Zwillingen für die Klimaanpassung entwickelt wird. Darauf aufbauend ist eine Skalierungs-, Transfer- und Verstetigungsphase zur Übertragung der Ergebnisse der Förderphase auf weitere Kommunen und zur Verstetigung der entwickelten Produkte vorgesehen. In dieser Folgephase können nur ausgewählte Projekte weiter gefördert werden, die einen besonders vielversprechenden und praxistauglichen, innovativen Ansatz verfolgen.

a) Forschungs- und Entwicklungsvorhaben: Gefördert werden Reallabore, die in enger Zusammenarbeit mit mindestens einer Kommune oder Region einen Urbanen Digitalen Zwilling so weiterentwickeln, dass Klimaanpassungsmaßnahmen vor Ort schneller als bisher und wissensbasiert geplant und umgesetzt werden können. Dafür sollen erforderliche Klima- und Umweltinformationen intelligent, das heißt mit innovativen Methoden wie KI und Big-Data-Technologien, in Urbane Digitale Zwillinge integriert werden. Wenn die Kommune oder Region bereits einen UDZ einsetzt oder entwickelt, soll dieser Zwilling beziehungsweise der zugrunde liegende Standard, das zugrunde liegende System oder Konzept als Grundlage für die Weiterentwicklungen im Projekt genutzt werden. Andernfalls soll auf einen anderweitig etablierten UDZ-Standard, System oder Konzept aufgesetzt werden, das in der Kommune oder Region implementierbar ist, zu den Projektzielen passt und „state-of-the-art" ist. Besonders vielsprechend sind solche Konzepte, die einen breiten und einfachen Einsatz erlauben. Mit Kommunen und Anwendern im Nukleus dienen die Reallabore als Innovationstreiber bei den beteiligten Unternehmen und bauen auf bestehende Expertise in der deutschen Forschungslandschaft auf. Die übergeordnete wissenschaftliche Fragestellung, Bedarfe, Arbeitsabläufe und Verstetigung werden unter Federführung der Kommunen gemeinsam mit den ausführenden Unternehmen und den wissenschaftlichen Partnern entwickelt und bearbeitet. Die langfristige Einbettung der entwickelten Produkte und Konzepte der Projekte in die Dateninfrastruktur der Kommune ist ein wichtiger Aspekt der Reallabore. Die Fragestellungen sollen in Verbünden von Forschungseinrichtungen und den notwendigen lokalen Akteuren (zum Beispiel kommunale Gebietskörperschaften, Zusammenschlüsse von kommunalen Gebietskörperschaften, kommunale Eigenbetriebe oder Unternehmen, regional ausgerichtete Institutionen der Bundesländer) gemeinsam und transdisziplinär bearbeitet werden, sodass die praktischen Probleme bei der kommunalen Klimaanpassung berücksichtigt werden sowie eine spätere Übertragung der Werkzeuge auf anderen Kommunen sichergestellt ist. Um einen gezielten Transfer und eine spätere Anwendung der Forschungsergebnisse sicherzustellen, werden in Form von repräsentativen Reallaboren eine enge Einbindung und Kooperation mit potenziellen Anwendern (zum Beispiel Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Kommunen, Behörden und Verbände) vorausgesetzt. Dabei ist zu prüfen, inwieweit die dort verfügbaren Modelle und Daten genutzt sowie auf Vorarbeiten aufgebaut werden kann.

b) Begleitforschungs- und Koordinierungsvorhaben: Neben der Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben ist ein Begleitforschungs- und Koordinierungsvorhaben vorgesehen. Wesentliche Ziele dabei sind die Vernetzung der Verbünde untereinander sowie mit externen Akteuren, die Aufbereitung von Ergebnissen der einzelnen Forschungsvorhaben, die themenübergreifende wissenschaftliche Aufbereitung und Koordination sowie die öffentlichkeitswirksame Aufbereitung der Fördermaßnahme. Die Durchführung des Begleitforschungs- und Koordinierungsvorhabens erfolgt in enger Abstimmung mit dem BMBF und dem Projektträger.

Antragsberechtigt sind Einrichtungen der Kommunen und Länder, Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, kommunale und andere öffentliche Unternehmen sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere kleine und mittlere Unter-

nehmen (KMU), und gesellschaftliche Organisationen, wie zum Beispiel Stiftungen, Vereine und Verbände. Zum Zeitpunkt der Auszahlung einer gewährten Zuwendung wird das Vorhandensein einer Betriebsstätte oder Niederlassung (Unternehmen) beziehungsweise einer sonstigen Einrichtung, die der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit des Zuwendungsempfängers dient (Hochschule, Forschungseinrichtung und andere Institutionen, die Forschungsbeiträge liefern), in Deutschland verlangt. Forschungseinrichtungen, die von Bund und/oder Ländern grundfinanziert werden, können neben ihrer institutionellen Förderung nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihre zusätzlichen projektbedingten Ausgaben beziehungsweise Kosten bewilligt bekommen. Zu den Bedingungen, wann staatliche Beihilfe vorliegt/nicht vorliegt und in welchem Umfang beihilfefrei gefördert werden kann, siehe FuEuI-Unionsrahmen. KMU im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzungen der KMU-Definition der EU erfüllen. Der Antragsteller erklärt gegenüber der Bewilligungsbehörde seine Einstufung gemäß Anhang I der AGVO im Rahmen des Antrags. Das Antragsverfahren ist zweistufig angelegt. In der ersten Verfahrensstufe sind dem DLR Projektträger bis spätestens 30.6.2024 zunächst Projektskizzen in schriftlicher und/oder elektronischer Form vorzulegen. Bei Verbundprojekten sind die Projektskizzen in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator vorzulegen. Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist, Projektskizzen, die nach dem oben angegebenen Zeitpunkt eingehen, können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden. In der zweiten Verfahrensstufe werden die Verfasser der positiv bewerteten Projektskizzen aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag vorzulegen. Die Richtlinie ist am 13.2.2024 in Kraft getreten.

Richtlinie des BMBF vom 29.1.2024; BAnz AT 13.2.2024 B14; EAPl 170/neu 1704

Richtlinie über den Einsatz von Bundesmitteln im Rahmen der Förderung des Natürlichen Klimaschutzes in Kommunen

Die Richtlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) vom 24.1.2024 wurde am 16.2.2024 veröffentlicht (BAnz AT 16.2.2024 B9). Die Zuschüsse dienen der Förderung von Maßnahmen zur

- Stärkung des natürlichen Klimaschutzes im besiedelten Bereich durch ein resilientes, naturnahes Grünflächenmanagement, Baumpflanzungen sowie die Schaffung von Naturoasen,
- Stärkung der Widerstandskraft/Resilienz von Ökosystemen und Erhöhung der CO_2-Bindung durch Förderung der biologischen Vielfalt im besiedelten Bereich,
- Vernetzung und Kooperation verschiedener relevanter Akteure und Stärkung von Kompetenzen und Bewusstseinsbildung.

Die Förderung soll zur Umsetzung des „Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz“ (ANK) der Bundesregierung im besiedelten Bereich beitragen. Übergeordnetes Ziel ist dabei,

- über eine erhöhte CO_2-Bindung,
- über eine Steigerung der Biotop- und Artenvielfalt sowie
- über einen verstärkten Wasserrückhalt

zu einem natürlichen Klimaschutz im Siedlungsbereich beizutragen. Die Zuschüsse werden aus Mitteln des Sondervermögens „Klima- und Transformationsfonds (KTF)“ des Bundes zur Verfügung gestellt. Im Einzelnen handelt es sich um das folgende Programm: Natürlicher Klimaschutz in Kommunen (Programmnummer 444). Die Einzelheiten der Förderung in dem mit Bundesmitteln ausgestatteten KfW-Programm sind in dem jeweils geltenden Merkblatt zum Programm geregelt. Es ist Bestandteil dieser Richtlinie, die am 16.2.2024 in Kraft getreten ist.

Richtlinie des BMUV vom 24.1.2024, BAnz AT 16.2.2024 B9; EAPl 170/neu 1704

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Sing- und Musikschulen

Die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (StMWK) vom 9.2.2024 wurden am 28.2.2024 veröffentlicht (BayMBl. Nr. 114). Sing- und Musikschulen sollen die Bevölkerung, insbesondere Kinder und Jugendliche, zum Singen und Musizieren führen. Sie stellen ein breitgefächertes Angebot an Grundfächern, an Vokal- und Instrumentalunterricht sowie an Ensembleunterricht bereit. Ihr Schwerpunkt liegt auf der musikalischen Breitenförderung. Mit der Zuwendung wird die überregionale Bedeutung der Arbeit der Sing- und Musikschulen anerkannt und ein Beitrag zum Auf- und Ausbau eines flächendeckenden Netzes von Sing- und Musikschulen geleistet. Zugleich soll eine flächendeckende Versorgung mit Sing- und Musikschulen erreicht und sichergestellt werden. Ziele des Förderprogramms sind:

- Langfristige Erweiterung der Anzahl an Sing- und Musikschulstandorten und Ausbau im Sinne einer möglichst flächendeckenden Versorgung mit Musikschulangeboten (maßgeblich ist insoweit die zahlenmäßige Entwicklung der in Sing- und Musikschulangebote eingebundenen politischen Gemeinden in Bayern sowie ihre regionale Verteilung).
- Langfristige Steigerung der Schülerinnen- und Schülerzahlen (die Entwicklung in den einzelnen Regierungsbezirken ist bei der Betrachtung zu berücksichtigen).

- Langfristige Steigerung der Schülerinnen- und Schülerzahlen im Bereich des Förderklassenunterrichts.
- Erhalt der Belegungszahlen im Bereich des Kammermusikunterrichts.
- Langfristiger und nachhaltiger Ausbau der Belegungszahlen im Bereich der Kooperationsangebote mit Kindertagesstätten bzw. Allgemeinbildenden Schulen.

Gefördert werden können die an den Sing- und Musikschulen anfallenden Lehrpersonalausgaben für durch festangestelltes Lehrpersonal erbrachten Musikunterricht, wozu neben Instrumental- und Vokalunterricht insbesondere die Bereiche Musiktheater- und Ballettunterricht, Förderklassenunterricht, Kammermusik und Kooperationen mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen zählen. Förderklassenunterricht dient an Sing- und Musikschulen sowohl der Vorbereitung auf das Musikstudium als auch der Förderung von Schülerinnen und Schülern, die in herausragender Weise Begabung, Fleiß und Interesse zeigen. In Kammermusik-Stunden wird das solistische Zusammenspiel von mindestens zwei bis höchstens neun Spielern geübt. Kooperationen zwischen Musikschulen, Kitas und allgemeinbildenden Schulen stellen ein niederschwelliges Angebot dar, um Kindern und Jugendlichen in möglichst großem Umfang den Zugang zur Musik zu ermöglichen. Musikfremde Fächer wie etwa Malunterricht werden nicht gefördert. Eine Förderung kommt darüber hinaus für die Anschaffung von Instrumenten bei der Neugründung von Musikschulen einschließlich Außenstellen (Starthilfe) in Betracht. Gefördert werden Sing- und Musikschulen,

- die von juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts betrieben werden und auf gemeinnütziger Grundlage wirken und
- die der Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung) vom 17. August 1984 (GVBI. S. 290) entsprechen.

Die Richtlinien sind am 29.2.2024 in Kraft getreten.
Richtlinien des StMWK vom 9.2.2024, BayMBl. Nr. 114 vom 28.2.2024; BayRS 2245-WK; EAPl 312/neu 3120

Richtlinien zur Förderung der Internationalisierungsbemühungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in Bayern „Go International"

Die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) vom 20.2.2024 wurden am 6.3.2024 veröffentlicht (BayMBl. Nr. 118). Unternehmen sollen inhaltlich bei der Erarbeitung einer Internationalisierungsstrategie sowie bei darauf aufbauenden Vorbereitungen für internationale Absatz- und Beschaffungsmaßnahmen unterstützt werden. Die Förderung zielt auf KMU, die neue Märkte erschließen wollen und hilft diesen beim Auf- und Ausbau einer Marktpräsenz im Zielland. Zielmarkt definiert sich als der nationale Markt eines anderen Staates (Zielland). Gegenstand der Förderung sind Vorhaben zur Ausweitung der internationalen Geschäftsbeziehungen von KMU ins Zielland, insbesondere das Erarbeiten einer Internationalisierungsstrategie für den Zielmarkt und konkrete Maßnahmen zur Umsetzung dieser Internationalisierungsstrategie. Hierzu zählen insbesondere ziellandbezogene:

- Messen und Ausstellungen;
- Marketingmaßnahmen (bspw. Markteinstiegsberatung, Geschäftspartnersuche, Erschließung von Kunden, Lieferanten, Distributoren);
- Werbungsmaßnahmen;
- Beratungs- und Coachingleistungen (bspw. Erarbeitung einer Internationalisierungsstrategie, Firmengründung und Standortsuche, Rechtsberatung, Steuerberatung);
- Schulungen (bspw. Sprachkurse, Zollkurse, interkulturelle Kommunikation, Kurse und Informationsveranstaltungen zum Zielmarkt);
- Zertifizierungen (bspw. Produktzertifizierungen, Design-, Marken oder Patentanmeldungen);
- Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen.

Pro Zielland können mehrere Maßnahmen gefördert werden. Nicht förderfähig ist die reine Weiterentwicklung von Produkten bzw. Dienstleistungen der KMU. Antragsberechtigt sind KMU der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige der Freien Berufe, die erste Auslandsaktivitäten angehen oder ihr laufendes Auslandsgeschäft in neuen Märkten vertiefen wollen und zum Zeitpunkt der Bewilligung eine Betriebsstätte im Freistaat Bayern haben. Die KMU-Eigenschaft bestimmt sich nach Maßgabe der „Empfehlung der Kommission vom 6.5.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen" (ABl. 124/36 vom 20.5.2003). Die Richtlinien sind mit Wirkung vom 21.2.2024 in Kraft getreten.
Richtlinien des StMWi vom 20.2.2024, BayMBl. Nr. 118 vom 6.3.2024; BayRS 7071-W; EAPl 802/neu 8020

Richtlinie zur Förderung von Beratungsleistungen im Rahmen der Verbundberatung (BerFöR)

Die Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) vom 15.2.2024 wurde am 6.3.2024 veröffentlicht (BayMBl. Nr. 127). Die Förderung soll die Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der bayerischen Landwirtschaft stärken, die Prozess- und Produktqualität optimieren und die Landwirtschaft bei der

Erfüllung der gesellschaftlichen Anforderungen durch eine produktionstechnische und betriebswirtschaftliche Beratung unterstützen sowie den Wissenstransfer in die Praxis beschleunigen. Die Beratung soll den Landwirten helfen, ihre Betriebe auf die besonderen Herausforderungen (z. B. Klimawandel, effizienter Energieeinsatz, Biodiversität, Gewässerschutz, Tierwohl) und die sich dynamisch verändernden Erfordernisse der Märkte anzupassen. In den Beratungsinhalten sind die Regelungen in Art. 12 der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments vom 2.12.2021 zu berücksichtigen. Gefördert werden Beratungsleistungen für Landwirte, Gärtner und Winzer, wenn diese von anerkannten Beratungsanbietern im Verbund mit der staatlichen Beratung in folgenden Bereichen erbracht werden:

- Einzelbetriebliche Beratungsleistungen in den Bereichen
  - Produktionstechnik und betriebszweigspezifische Ökonomik,
  - Arbeitswirtschaft,
  - Betriebszweigauswertung, wenn diese nach den Vorgaben der Landesanstalt für Landwirtschaft gefertigt, plausibilisiert und zur Auswertung fristgerecht vorgelegt wird sowie
  - landwirtschaftliches Bauen.
- Sonstige Beratungsleistungen:
  - Leitung von Arbeitskreisen auf Grundlage von genehmigten Konzeptionen, die den Vorgaben des Staatsministeriums entsprechen.
  - Durchführung von Workshops auf Grundlage genehmigter themenbezogener Konzeptionen, die den Vorgaben des Staatsministeriums entsprechen. Workshops können auch in digitalen Formaten abgehalten werden.
  - Durchführung von Feldbegehungen mit mindestens zehn Teilnehmern und einer Mindestdauer von zwei Stunden. In begründeten Einzelfällen kann von der Mindestteilnehmerzahl abgewichen werden.
  - Durchführung von Weinbergbegehungen mit mindestens vier Teilnehmern und einer Mindestdauer von einer Stunde.
  - Betrieb einer Fach-Hotline, die bayernweite und regionalspezifische Themen im pflanzlichen Bereich und im ökologischen Landbau abdeckt.
  - Produktionstechnische Orientierungsberatung für die Umstellung auf ökologischen Landbau.

Begünstigt sind Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinn von Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) sind und eine Betriebsstätte in Bayern haben. Bei mehreren eigenständigen Betriebsstätten des Begünstigten besteht grundsätzlich für jede Betriebsstätte ein eigener Förderanspruch. Die Zuwendungsempfänger müssen nach Art. 9 Abs. 2 des Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetzes anerkannte Beratungsanbieter sein. Sie müssen sich verpflichten, die Zuwendungen im Sinn dieser Richtlinie für die Finanzierung der Beratungsleistungen zu verwenden und in Form von verbilligten Dienstleistungen weiterzugeben. Die anerkannten Beratungsanbieter können sich zur Erbringung der Dienstleistungen ihrer Unterorganisationen bzw. Mitgliedsorganisationen bedienen. Die Richtlinie ist mit Wirkung vom 1.1.2024 in Kraft getreten und tritt mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.

Richtlinie des StMELF vom 15.2.2024, BayMBl. Nr. 127 vom 6.3.2024; BayRS 787-L; EAPl 717/neu 717

Zeichenerklärung

Bundesland, Bund, EU

Förderung

Digitalisierung

Bauen und Umwelt

Bildung und Kultur

Finanzen

Gesundheit und Verbraucherschutz

Infrastruktur

Kommunales

Landwirtschaft und Forsten

Mobilität und Verkehr

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Soziales

Verfassung

Verwaltung und Rechtspflege

Wirtschaft

Rundum digital

Individuelle Digitalisierungsberatung

AKDB-Mitarbeitende wie Günter wissen, welche digitalen Lösungen genau zu Ihrer Kommunalstrategie passen. Und unterstützen Sie bei der Auswahl von optimalen Förderprogrammen. Damit Sie für Ihre Bürger rundum digital aufgestellt sind.

www.akdb.de/loesungswelt

Einfach rechtssicher handeln

Wie Sie mit gemeindlichen Satzungen am besten umgehen? Holen Sie sich den „Wuttig“.

Jetzt wird die Fallbearbeitung noch einfacher und bequemer!

- Ob Satzungsrecht, Anschluss- und Benutzungszwang, Abgabenrecht oder Widerspruchsverfahren, all das ist im „Wuttig“ schnell und zuverlässig zur Hand
- Durch das Frage-Antwort-System werden Lösungen im konkreten Fall direkt zugänglich
- Mit Schemazeichnungen und Rechtsprechungsübersichten

Wuttig/Thimet (Hrsg.)
Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht
Kommentar
Online-Produkt
ISBN 978-3-7825-0581-9
€ 95,00 / Vierteljahrespreis
Grundlizenz inkl. 3 User
(personengebundene Lizenzen)*

rehm-verlag.de/shop

jehle

*Mindestlaufzeit 1 Jahr, es gilt eine Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Vertragsende. Preis inkl. MwSt.
jehle, eine Marke der Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Str. 8, 81677 München; im Fachbuchhandel erhältlich; Preisänderung vorbehalten! Weitere Informationen unter rehm-verlag.de. WAN 523939 / März 2024